



Wortprotokoll

der 26. Sitzung vom 15. Juli 2004

Resoconto integrale

della seduta n. 26 del 15 luglio 2004

XIII. Legislatur
XIII. Legislatura
2004 - 2008



SÜDTIROLER LANDTAG
CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO

SITZUNG 26. SEDUTA

15.7.2004

INHALTSVERZEICHNIS

INDICE

Landesgesetzentwurf Nr. 45/04: "Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006". (Fortsetzung) Seite 3

Landesgesetzentwurf Nr. 46/04: "Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006". (Fortsetzung)Seite 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz, betreffend die Postdienste in Geschäften. Seite 5

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 28, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend die Wiederholung der Abstimmung über die Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten der XIII. Legislatur. Seite 12

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 41, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend "Nein zur dritten Autobahnspur". Seite 13

Disegno di legge provinciale n. 45/04: "Disposizioni in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2004 e per il triennio 2004-2006". (continuazione) pag. 3

Disegno di legge provinciale n. 46/04: "Assestamento del bilancio di previsione della provincia di Bolzano per l'anno finanziario 2004 e per il triennio 2004-2006". (continuazione) pag. 3

Ordine del giorno n. 6, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, concernente i servizi postali all'interno dei negozi. pag. 5

Ordine del giorno n. 28, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente la ripetizione della votazione sulla convalida dell'elezione dei consiglieri provinciali della XIII legislatura. pag. 12

Ordine del giorno n. 41, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente "No alla terza corsia autostradale". pag. 13

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 18, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend die Tarifautonomie – Kaufkraft der Löhne sichern.Seite 18	Ordine del giorno n. 18, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente l'autonomia contrattuale – garantire il potere d'acquisto dei salari.pag. 18
Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 46, eingebracht von den Abgeordneten Thaler Zelger, Lamprecht und Baumgartner, betreffend die Errichtung von Hagelnetzen. Seite 24	Ordine del giorno n. 46, presentato dai consiglieri Thaler Zelger, Lamprecht e Baumgartner, concernente l'installazione di reti antigrandine. pag. 24
Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 47, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì, betreffend nicht im Stellenplan eingestufte Lehrer.Seite 32	Ordine del giorno n. 47, presentato dai consiglieri Minniti, Holzmann e Urzì, concernente gli insegnanti non di ruolo. pag. 32
Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 48, eingebracht von den Abgeordneten Baumgartner, Pöder, Leitner, Biancofiore, Seppi, Minniti und Kury, betreffend die Vorlage eines organischen Gesetzentwurfes zur Errichtung der Landesagentur für Vertragsverhandlungen. Seite 35	Ordine del giorno n. 48, presentato dai consiglieri Baumgartner, Pöder, Leitner, Biancofiore, Seppi, Minniti e Kury, concernente la presentazione di un disegno di legge organico per l'istituzione dell'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva. pag. 35
Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 49, eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend die Anbringung eines Kruzifixes in allen Schulklassen.Seite 38	Ordine del giorno n. 49, presentato dal consigliere Seppi, concernente la presenza dei crocifissi all'interno di ogni aula scolastica. pag. 38

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

ORE 10.06 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

THALER ZELGER (Sekretärin - SVP): *(Verliest das Sitzungsprotokoll – legge il processo verbale)*

PRÄSIDENTIN: Wenn keine Einwände erhoben werden, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Mitteilungen gelten im Sinne des im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden erzielten Einvernehmens als verlesen und werden dem Wortprotokoll beigelegt.

Für die heutige Sitzung haben sich der Abgeordnete Dello Sbarba, die Landesräte Berger (nachm.), Widmann (vorm.) und Landeshauptmann Durnwalder entschuldigt.

Ich erinnere daran, dass gestern Abend die Generaldebatte zu den beiden gemeinsam in Behandlung stehenden Gesetzentwürfen mit der Replik von Seiten des Landesrates Frick abgeschlossen worden ist und nunmehr vor der Abstimmung über den Übergang von der Generaldebatte zur Artikeldebatte der beiden Gesetzentwürfe, die Behandlung der insgesamt 49 von Abgeordneten im Sinne von Artikel 92 der Geschäftsordnung eingebrachten Beschlussanträge bzw. Tagesordnungen ansteht.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zum Fortgang der Arbeiten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich erinnere daran, dass es gestern eine Einigung zwischen politischer Mehrheit und politischer Minderheit gegeben hat, wonach jeweils einer der von den verschiedenen Fraktionen eingebrachten Beschlussanträge (Tagesordnungen) die Zustimmung der politischen Mehrheit und somit des Landtages findet. Nachdem die Landesregierung in Aussicht gestellt hat, einen Antrag pro Fraktion anzunehmen, ist noch nicht geklärt, welche Beschlussanträge nun mit oder ohne Änderung genehmigt werden sollen. Sollte es, was unsere Fraktion anbelangt, der Beschlussantrag Nr. 1 sein, dann werden wir nach dessen Genehmigung alle anderen von uns eingebrachten Beschlussanträge zurückziehen. Deshalb die Frage an die Landesregierung, innerhalb welcher Zeit man erfahren kann, welche Beschlussanträge behandelt werden.

Es wird vielleicht eine ganz kurze Unterbrechung brauchen, damit man das abklären kann.

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

ORE 10.13 UHR

ORE 10.36 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Das Wort hat der Abgeordnete Baumgartner.

BAUMGARTNER (SVP): Ich ersuche um eine weitere Unterbrechung der Sitzung bis 11.00 Uhr, um die mit den einzelnen Fraktionen im Zusammenhang mit den eingebrachten Beschlussanträgen noch offenen Fragen endgültig abklären zu können.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche die Sitzung bis 11.00 Uhr.

ORE 10.36 UHR

ORE 11.05 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zum Fortgang der Arbeiten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): In den Beratungen zwischen politischer Mehrheit und politischer Minderheit hat es Schwierigkeiten gegeben, weshalb sich vor Wiederaufnahme der Arbeiten ein Treffen der politischen Minderheiten als notwendig erweist. Zu diesem Zweck beantrage ich, die Landtagssitzung für weitere 20 Minuten zu unterbrechen.

PRÄSIDENTIN: Ich gebe dem Antrag statt und unterbreche neuerdings die Sitzung bis 11.25 Uhr.

ORE 11.06 UHR

ORE 11.32 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zum Fortgang der Arbeiten.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte den geschätzten Kolleginnen und Kollegen eine kleine Information geben, die uns richtig erscheint. Gestern haben wir zwischen politischer Mehrheit und politischer Minderheit Vereinbarungen getroffen. Diese Vereinbarungen haben zum einen die laufende Behandlung der Landesgesetzentwürfe Nr. 45/04 und Nr. 46/04 betroffen (Zurückziehung bzw. Streichung einiger Artikel aus dem Landesgesetzentwurf Nr. 45/04 sowie Genehmigung von jeweils einem von den einzelnen Landtagsfraktionen eingebrachten Beschlussantrag) und zum anderen das Verhalten der Landesregierung bzw. des Finanzlandesrates bei der Erstellung der künftigen Haushalte bzw. Finanzgesetze.

Wir möchten den Vorschlag machen, dass jede Fraktion den Beschlussantrag zur Behandlung bringt, den sie selber gerne zur Behandlung bringen möchte, sofern es keine Einigung gibt. Wir sehen uns nicht in der Lage – das gilt auch für meine Fraktion – nur einen Antrag auszuwählen, um das Wohlwollen zu haben ihn durchzubringen, weil uns auch der Inhalt sehr am Herzen liegt. Die Mehrheit des Landtages soll entscheiden, ob sie diesem oder jenem Antrag zustimmt oder nicht. Wir ziehen alle von uns eingebrachten Beschlussanträge mit Ausnahme der Beschlussanträge Nr. 18 und Nr. 28 zurück.

PRÄSIDENTIN: Wir beginnen mit der Behandlung der Beschlussanträge. Die Beschlussanträge (Tagesordnungen) Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind zurückgezogen.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 6, eingebracht von den Abgeordneten Pöder und Klotz, betreffend die Postdienste in Geschäften.

Ordine del giorno n. 6, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, concernente i servizi postali all'interno dei negozi.

Postdienste in Geschäften

Der Abbau von Postdienststellen in den Gemeinden Südtirols und die Rationalisierung innerhalb der Post hat in den letzten Monaten und Jahren immer wieder Anlass zu Polemiken und zu sorgenvollen Wortmeldungen von betroffenen Bürgern gegeben.

Die Post sah sich nach der Privatisierung veranlasst, Einsparungen vorzunehmen. Postdienststellen und Postzustellung in kleinen Ortschaften bzw. Örtlichkeiten kosten viel Geld und bringen der Postverwaltung im Verhältnis zu wenig.

Einher mit der Rationalisierung geht jedoch ein eklatanter Nachteil für die betroffenen Bürger, die weite Wege zurücklegen müssen, um zur nächsten Postdienststelle zu gelangen.

In Österreich und in Deutschland ist man längst dazu übergegangen, die Zusammenarbeit mit dem Handel zu organisieren und Postdienststellen in Geschäften, vorwiegend im Lebensmittelbereich zu errichten. Damit können bereits existierende Strukturen und bereits beschäftigtes Personal genutzt bzw. eingesetzt werden. Die Synergie

zwischen Post und Geschäften kann für beide auch finanzielle Vorteile bringen.

Die Politik sollte diese Bemühungen unterstützen, indem sie bei der Postverwaltung entsprechende Konzepte vorlegt bzw. unterstützt.

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag:

1. Der Südtiroler Landtag wertet die Idee der Zusammenarbeit zwischen Handel und Post als Möglichkeit, den Postdienst auch in kleinen und entlegenen Ortschaften und Örtlichkeiten zu garantieren.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Konzepte mit Post und Interessensvertretern des Handels auszuarbeiten und in geeigneter Form voranzutreiben und zu interessieren.

Servizi postali all'interno dei negozi

Negli ultimi mesi e anni lo smantellamento di uffici postali nei comuni del Sudtirolo e la razionalizzazione delle Poste hanno ripetutamente dato adito a polemiche e commenti preoccupati da parte dei cittadini interessati.

Dopo la privatizzazione le Poste si sono sentite obbligate a procedere a tagli. Mantenere uffici postali e recapitare la posta in piccoli comuni o località costa parecchio e in rapporto ai costi frutta troppo poco.

Tuttavia il processo di razionalizzazione comporta anche un palese inconveniente per i cittadini interessati che sono così costretti a dover fare tanta strada per raggiungere il più vicino ufficio postale.

In Austria e in Germania si è da tempo passati a una collaborazione con il commercio istituendo uffici postali all'interno di negozi, soprattutto del settore alimentare. In questo modo si possono utilizzare strutture già esistenti e personale già impiegato. La sinergia fra Poste e commercio può avere vantaggi anche economici per entrambi.

La politica dovrebbe favorire questi sforzi sottoponendo all'amministrazione delle Poste progetti in tale senso e/o sostenendoli.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

1. Il Consiglio provinciale ritiene che la collaborazione fra commercio e Poste offra l'opportunità di garantire il servizio postale nei paesi e nelle località piccole e sperdute.

2. Si invita la Giunta provinciale a predisporre relativi progetti assieme alle Poste e alle associazioni di categoria dei commercianti, portandoli avanti in modo adeguato e interessandosi della questione.

Landesrat Frick und der Abgeordnete Pöder haben einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt lautet: Absatz 5 der Prämissen wird wie folgt ersetzt:

"Die Landesregierung und die Parteien des Südtiroler Landtages haben diese Bemühungen unterstützt und entsprechend bei der Postverwaltung interveniert. Die Postverwaltung hat darauf bis zum heutigen Zeitpunkt nicht positiv reagiert."

Il 5° capoverso delle premesse è così sostituito:

"La Giunta provinciale e i partiti rappresentati in Consiglio provinciale hanno sostenuto questi sforzi e sono intervenuti presso l'Amministrazione delle poste che però fino alla data odierna non ha reagito in modo positivo."

Der nächste Abänderungsantrag ist auch von Landesrat Frick und dem Abgeordneten Pöder eingebracht worden, der wie folgt lautet: Absatz 2 des beschließenden Teiles wird wie folgt ersetzt:

"2. Die Landesregierung wird aufgefordert, in Absprache mit dem Südtiroler Einzelhandel erneut und massiv im vorgenannten Sinne gegenüber der Postverwaltung tätig zu werden."

Il 2° capoverso della parte impegnativa è così sostituito:

"2. Si invita la Giunta provinciale a intervenire, d'intesa con il settore del commercio al dettaglio altoatesino, nuovamente ed energicamente presso l'Amministrazione delle poste ai sensi di quanto più sopra esposto."

Das Wort hat der Abgeordnete Pöder zur Erläuterung.

PÖDER (UFS): Wir wissen, dass im Zuge der fortgesetzten Rationalisierungsmaßnahmen der Post die sozusagen soziale Verpflichtung, die der Postdienst hat und hatte, weitgehend oder immer häufiger unter die Räder kommt. Es ist leider Gottes so, dass man dort, wo sich die Erfüllung des Postdienstes im Prinzip nicht mehr rentiert, durch alle möglichen Maßnahmen, Rationalisierungsmaßnahmen versucht, Einsparungen vorzunehmen und nur mehr die lukrativen Geschäftszweige ganz konkret und intensiv bearbeitet. Ich bin der Meinung, dass wir diesem Umstand Rechnung tragen müssen. Wir können die Post nicht zwingen, gegen ihre wie auch immer gearteten betriebswirtschaftlichen Überlegungen zu handeln. Wir haben aber als öffentliche Hand die Verpflichtung, in irgendeiner Weise dafür zu sorgen, dass die Postdienste auch im Zeitalter von E-Mail, SMS und dergleichen aufrechterhalten bleiben.

Es gibt eben Dienste auf Postämtern, die man nicht über die neuen Kommunikationstechnologien abwickeln kann; im Übrigen benutzt sie nicht jeder. Das muss man auch dazu sagen. Es gibt eben Dienste, die abgewickelt werden müssen. Es gibt Dienste wie den Sozialschalter, es gibt Dienste für verschiedene Verpflichtungen wie Einschreibebriefe und dergleichen. Es gibt die Paketaufgabe und die Paketannahme. Es ist eine Zumutung, wenn für Bewohner von doch vielleicht entlegeneren Ortschaften der Zwang besteht, dass sie in die nächste auch größere Ortschaft fahren müssen, was manchmal auch mit Schwierigkeiten verbunden ist. Speziell ältere Menschen haben nicht gerade ein Fahrzeug zur Verfügung und es gibt eine ganze Reihe von Problematiken, die damit zusammenhängen. Der Postdienst in der Peripherie wird immer spärlicher. Man bringt gerade noch die Briefe zu den Leuten und die Pakete kommen nicht immer an. Das muss man auch dazu sagen. Man hat Maßnahmen gesetzt, indem man Postkästen in einiger Entfernung aufgestellt hat. Immerhin wird aber der Dienst verrichtet, dass die Post, die Briefe ankommen, wenn auch nicht selten mit erheblicher Verspätung.

Die Paketsituation ist ein ganz anderes Kapitel, ein beschämendes Kapitel, bei dem die Post den Dienst der Paketzustellung an eine Tochterfirma, an die SDA ausgegliedert hat, welche diesen Dienst schlampig ausübt und verübt. Das muss man auch in diesem Zusammenhang noch einmal ganz deutlich unterstreichen, auch wenn es nicht direkt mit diesem Beschlussantrag zu tun hat, aber gerade das Verfahren mit der Paketzustellung ist ein schlampiges Verfahren.

Insgesamt geht es hier allerdings darum, dass die soziale Funktion und die absolut notwendigen Grunddienste auch in den peripheren Gebieten, auch in entlegenen Ortschaften erhalten bleiben, und diese Funktion könnten die einen oder anderen Geschäfte draußen übernehmen. Ich meine damit, wie man salopp sagt, die Tante-Emma-Läden, die früher in einer Ortschaft alles abgewickelt haben. Wer denn nun will - das muss man dann natürlich auch im Zusammenhang mit einer Handelsstruktur, mit der Handelspolitik bewerten und sehen -, könnte gegebenenfalls im Rahmen eines Abkommens mit der öffentlichen Hand und der Post, bei dem die öffentliche Hand sozusagen eine Art Aufsichts- und Garantiefunktion übernimmt, in Handelsstrukturen, in Geschäften, in Betrieben diese Postdienste verrichten. Das muss geprüft werden, das muss diskutiert werden, das soll in Angriff genommen werden. Ich weiß, dass das von Seiten der Landesregierung versucht wurde. Die Postverwaltung hat keine Lust dazu, hat kein Interesse daran.

Es gibt hier natürlich auch - das ist mir schon klar - personalrechtliche Fragen. Wenn draußen die Geschäfte diesen Dienst übernehmen, dann haben vielleicht die einen oder anderen Personalvertreter die Angst, dass dies in einem weiteren Personalabbau gipfeln könnte. Ich hätte diese Angst nicht, weil der Personalabbau ohnehin eine reell existierende Tatsache ist. Das würde dadurch nicht weiter betrieben, weil der Postzustellungsdienst aufrechterhalten bleiben muss, und alles andere wurde weitgehend abgebaut. Also diese Personalfrage hätte ich hier nicht als Bedenken einzubringen. Ich bin sogar der Meinung, dass es eine durchaus willkommene Unterstützung auch für die Postbediensteten ist, die immer wieder draußen die Problematik haben, dass ihnen die Leute vorwerfen, dass sie ohnehin nichts mehr tun, dass sie hängen gelassen werden, wenn sie in einer entlegeneren Ortschaft wohnen. Viele Postbedienstete drängen darauf, wenn sie bei politischen Funktionären und Verantwortlichen vorsprechen, dass der Postdienst draußen doch etwas ausgiebiger geleistet und verrichtet wird, um die soziale Funktion eines Postdienstes zu erfüllen.

Ich denke allerdings, wie gesagt, dass wir im Zusammenhang mit dieser Frage der Postdienste in Geschäften, in Handelsstrukturen, in kleineren Ortschaften der Postverwaltung einen ganz genauen Plan vorlegen sollten, um gegebenenfalls Bedenken auszuräumen und hier und dort auch die Garantiefunktion zu übernehmen. Es ist einfach wichtig, dass wir das den Leuten draußen, um es ganz klar zu sagen, in irgendeiner Weise mithelfen zu ersetzen, auch wenn wir es jetzt nicht finanziell und strukturell tun können, vielleicht mit einer eigenen Postverwaltung tun könnten oder tun sollten, dass wir versuchen, in irgendeiner Weise das zu ersetzen, was die Post da-

bei ist abzubauen oder im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen bereits abgebaut hat.

Ich denke, dass es einfach wichtig ist, dass wir gegensteuern, dass wir der Post klar machen, dass sie dabei sind zu rationalisieren, aber wir als Politik müssen und tragen die Verantwortung dafür, dass bestimmte Grunddienste draußen erhalten bleiben. Wir können das im Zusammenhang mit der Privatwirtschaft tun. Die Post soll sich auch bewegen, denn sie ist die Verursacherin, die Urheberin dieser Engpässe im Postdienst, die draußen herrschen. Sie soll sich auch ein bisschen bewegen und soll vom Ross herunterkommen und soll dem Ansinnen, das die Landesregierung bereits vorgebracht hat oder mehrmals vorgebracht hat, doch Rechnung tragen und sich ein bisschen kulanter zeigen und nicht auf Positionen beharren, die mittelalterlich erscheinen. Wenn wir andere europäische Länder anschauen, dann ist dort die Frage der Postdienste draußen in Privatstrukturen, in Geschäften überhaupt keine Thematik. Es gibt dort überhaupt keine Frage, dass die Post auch froh darüber ist, dass diese Dienste verrichtet werden. Gewinnen können im Prinzip alle Seiten. Die Post kann einerseits gewinnen, weil ein Dienst aufrechterhalten wird, und andererseits profitiert sie auch finanziell davon. Auch kann die Post einen Teil des verloren gegangenen Images zurückholen. Auf der anderen Seite könnten auch die Geschäfte gewinnen. Sie erbringen einen zusätzlichen Dienst und es wird wahrscheinlich auch finanziell nicht unbedingt ihr Schaden sein, wenn sie das eine oder andere zusätzlich abwickeln. Wenn wir draußen die Lotto- und Totocalcio- Annahmestellen haben, warum nicht auch, salopp gesagt, die Einschreibeannahmestellen und Sozialschalter? Ich denke, das kann auch finanziell nicht unbedingt ein Schaden, sondern, im Gegenteil, ein Nutzen sein für ein Geschäft, das eine zusätzliche Dienstleistung nebenher anbietet. Das könnte dann auch Anlaufpunkt vielleicht für den einen oder anderen Kunden mehr sein.

Ich denke, dass wir alle zusammen nur gewinnen können. Die öffentliche Hand kann gewinnen, weil sie ihrer Verpflichtung nachkommt, indem sie diesen Grundversorgungsdienst auch im Postkommunikationsbereich aufrecht erhält, auch wenn wir immer schneller in das Zeitalter der Breitbandkommunikation voranschreiten.

MAIR (Die Freiheitlichen): Wir von den Freiheitlichen werden selbstverständlich den Beschlussantrag der Union für Südtirol mit unterstützen. Ich möchte in Erinnerung rufen, dass der Südtiroler Landtag bereits vor zwei Jahren, nämlich am 24. September 2002 einen Beschlussantrag des Kollegen Leitner angenommen hat. Ich möchte kurz den beschließenden Teil verlesen: "*... beschließt zu prüfen, ob in jenen Orten, in denen die Postämter geschlossen wurden oder von einer Schließung bedroht sind, der entsprechende Dienst an Nahversorgungsbetriebe übertragen werden kann. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Postverwaltung entsprechende Gespräche zu führen*". Da der Südtiroler Landtag vor zwei Jahren diesen Beschluss ge-

fasst hat, möchte ich die Landesregierung fragen, was sie in den letzten zwei Jahren diesbezüglich unternommen hat bzw. was in den letzten zwei Jahren geschehen ist.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich teile die Einschätzung des Einbringers dieses Beschlussantrages. Wir haben festgestellt, dass alle Fraktionen in diese Richtung hin denken, dass die meisten Fraktionen in den letzten Zeiten schon tätig geworden sind. Das gilt natürlich auch für meine Fraktion und für die Landesregierung, die ich hier vertrete.

Es ist richtig, dass wir als gesamter Landtag möglichst mit allen Stimmen, die hier arbeiten, einen Zahn zulegen, dass wir den Druck erhöhen, weil wir einfach festgestellt haben, dass diese Zielsetzung, die uns allen vernünftig erscheint, bis dato nicht durchgeführt und durchgesetzt wurde, selbst durch Gespräche, die – ich kann davon berichten – der Landeshauptmann mit der Postverwaltung vor relativ kurzer Zeit geführt hat. Insofern möchte ich die absolute Unterstützung für den Beschlussantrag mit den Abänderungsanträgen, die wir vereinbart haben, signalisieren. Ich möchte dies deshalb mit besonderer Überzeugung tun, weil zwei Fakten noch zur Bewertung notwendig sind und uns helfen können. Erstens gab es erst in den letzten Tagen noch einmal ein eher negatives Signal von Seiten der Postverwaltung, gerade im Zusammenhang mit diesem Petitem. Das ist eine absolut aktuelle und frische Sache. Zweitens gibt es wenige Dinge, die man vorschlagen kann und die gewissermaßen mit einem Schlag zwei Probleme lösen. Wir haben das Problem der Versorgung mit den Postdiensten in der Peripherie und wir haben gleichzeitig das Problem, dass viele Einzelhandelsgeschäfte in der Peripherie ganz akut vom Aussterben bedroht sind. In den letzten Monaten sind meine Signale in diese Richtung hin noch dramatischer als alles, was wir bisher ermessen konnten. Es ist evident. Wir müssen mit diesem Zusatzdienst, der auch ein Nebenverdienst sein kann, danach trachten, dass wir vielleicht 1 Geschäft, 5 oder 20 kleine Geschäfte in der Peripherie zum Durchhalten anhalten können. Deshalb möchte ich meine volle Unterstützung des Beschlussantrages zum Ausdruck bringen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den so abgeänderten Beschlussantrag Nr. 6 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Die Beschlussanträge (Tagesordnungen) Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 sind zurückgezogen.

Wir kommen zum Beschlussantrag Nr. 18.

Das Wort hat die Abgeordnete Mair zum Fortgang der Arbeiten.

MAIR (Die Freiheitlichen): Ich ersuche, dass die Behandlung desselben kurzfristig ausgesetzt wird, da ein Abänderungsantrag in Vorbereitung ist.

PRÄSIDENTIN: Wir setzen die Behandlung des Beschlussantrages Nr. 18 aus.

Die Beschlussanträge (Tagesordnungen) Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 sind zurückgezogen.

Wir kommen zum Beschlussantrag Nr. 28.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Beschlussantrag Nr. 28 möchte ich Folgendes sagen. Darüber haben wir bereits im Vorfeld geredet. Es ist sicherlich ein Antrag, der mit dem Haushalt nichts zu tun hat. Ich möchte nur die Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam machen, dass seit der letzten Abstimmung eine neue Situation eingetreten ist. Die Abgeordneten der Freiheitlichen haben für die Wählbarkeit des Landeshauptmannes aufgrund des Rechtsgutachtens des Südtiroler Landtages gestimmt. Aufgrund eines Urteils des Kassationsgerichtshofes wird nun der Meinung, dass eine andere Situation eingetreten ist. Wir möchten nicht eine juristische Kampagne lostreten, sondern die politische Verantwortung der Abgeordneten annehmen und einfach ersuchen, dass über die Wählbarkeit des Landeshauptmannes noch einmal abgestimmt wird, so wie es jeder für richtig empfindet. Ich persönlich möchte darüber keine weitere Diskussion abführen.

PRÄSIDENTIN: Laut Artikel 92 Absatz 3 der Geschäftsordnung erkläre ich den Beschlussantrag Nr. 28 für unzulässig. Ich habe einen Vermerk, den ich aber nicht verlese. Ich hebe nur einige Punkte von diesem Vermerk hervor. Der Beschlussantrag Nr. 28 betrifft nicht die Angelegenheit, der Inhalt des Gesetzentwurfes ist. Der vorliegende Beschlussantrag ist kein Begleitdokument der in Behandlung stehenden Gesetzentwürfe. Der Landtag kann bereits getroffene Entscheidungen nicht zurücknehmen. Das Wahlbestätigungsverfahren wird ausschließlich auf Verordnungsebene geregelt und ist nunmehr abgeschlossen.

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Die Geschäftsordnung sieht vor, dass der Beschlussantrag vor der Unzulässigkeitserklärung verlesen werden muss. Der Antrag wurde aber nicht verlesen. Wenn der Einbringer damit nicht einverstanden ist, dann kann der Präsident die Abstimmung über die Zulässigkeit vom Landtag verlangen, und das möchte ich beantragen.

PRÄSIDENTIN: Nachdem ich bereits im Vorfeld mit Ihnen über diesen Beschlussantrag gesprochen habe und wir zu keiner Einigung gekommen sind, werde ich jetzt den Beschlussantrag verlesen und anschließend, wenn Sie den Beschlussantrag nicht zurückziehen, werden wir über dessen Zulässigkeit abstimmen.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 28, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend die Wiederholung der Abstimmung über die Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten der XIII. Legislatur.

Ordine del giorno n. 28, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente la ripetizione della votazione sulla convalida dell'elezione dei consiglieri provinciali della XIII legislatura.

Wiederholung der Abstimmung über die Bestätigung der Wahl der Landtagsabgeordneten der XIII. Legislatur

Der Südtiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 8.6.2004 mit Beschluss Nr. 5/04 die Landtagsabgeordneten der laufenden Legislatur bestätigt. Dabei fiel die Abstimmung für 33 Abgeordnete einstimmig aus, während für die Abgeordneten Durnwalder und Munter in jeweils getrennter Abstimmung auch Gegenstimmen abgegeben wurden.

Im Falle des Abgeordneten und nunmehrigen Landeshauptmannes Luis Durnwalder wurde die Frage der Nichtwählbarkeit aufgeworfen, weil er zum Zeitpunkt der Wahl Verwaltungsratsmitglied der SADOBRE war, an welcher das Land 63 Prozent der Anteile hält. Während das Rechtsamt des Landtages die Ansicht vertrat, dass die vom Regionalgesetz Nr. 7 vom 8. August 1983 vorgesehene Nichtwählbarkeitsklausel nur für Präsidenten des Verwaltungsrates, nicht aber für einfache Verwaltungsratsmitglieder anzuwenden sei, hat das Kassationsgericht die Wahl des Bürgermeisters von Quarto bei Neapel für ungültig erklärt, weil er Mitglied im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft war, an der die Gemeinde die Mehrheit hält.

Angesichts der Tatsache, dass die Mitglieder des Südtiroler Landtages nunmehr in Kenntnis des obgenannten Urteils des Kassationsgerichtes sind,

beschließt

der Südtiroler Landtag,

die Abstimmung über die Wählbarkeit des Landtagsabgeordneten Luis Durnwalder unmittelbar zu wiederholen.

Ripetizione della votazione sulla convalida dell'elezione dei consiglieri provinciali della XIII legislatura

Nella sua seduta dell'8-6-2004 il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha convalidato con deliberazione n. 5/04 l'elezione dei consiglieri provinciali della legislatura in corso. Durante tale votazione 33 consiglieri hanno ottenuto la convalida all'unanimità, mentre per i consiglieri Durnwalder e Munter è stata richiesta una votazione separata nel corso della quale sono stati espressi anche voti contrari.

Nel caso del consigliere nonché presidente della Provincia Luis Durnwalder, era stata sollevata la questione di ineleggibilità, in quanto al momento delle elezioni egli risultava essere membro del consiglio di amministrazione della SADOBRE, di cui la Provincia detiene il 63% delle quote. Mentre l'ufficio affari legislativi e legali del Consiglio provinciale ha ritenuto che la clausola di ineleggibilità prevista dalla legge regionale n. 7 dell'8 agosto 1983 valesse solo per il presidente del consiglio di amministrazione e non per i suoi componenti, la Corte di

cassazione ha dichiarato nulla l'elezione del sindaco di Quarto presso Napoli, poiché egli era membro del consiglio di amministrazione di una società per azioni, di cui il comune detiene la maggioranza delle azioni.

Considerato che i componenti del Consiglio provinciale sono a conoscenza della succitata sentenza della Corte di cassazione

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera*

di ripetere quanto prima la votazione sull'eleggibilità del consigliere provinciale Durnwalder.

Nachdem Sie den Beschlussantrag nicht zurückziehen, stimmen wir darüber ab. Ich zitiere noch einmal den Artikel 92 der Geschäftsordnung, der besagt, dass nach Verlesung des Beschlussantrages der Präsident/die Präsidentin über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Falls der Einbringer/die Einbringerin des Beschlussantrages auf die Behandlung desselben besteht, überantwortet der Präsident/die Präsidentin die Entscheidung dem Landtag, der ohne Diskussion durch Erheben der Hand entscheidet. Die Frage ist Folgende: Ist der Beschlussantrag Nr. 28 zulässig oder nicht? Wir stimmen nun darüber ab: mit 1 Stimmenthaltungen, 6 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen ist der Beschlussantrag Nr. 28 unzulässig.

Die Beschlussanträge (Tagesordnungen) Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 sind zurückgezogen.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 41, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, betreffend "Nein zur dritten Autobahnspur".

Ordine del giorno n. 41, presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, concernente "No alla terza corsia autostradale".

Nein zur dritten Autobahnspur!

Bei der Aktionärsversammlung am 14. Mai 2004 hat der Präsident der Brennerautobahn angekündigt, dass die Notspur von Verona bis Neumarkt an Tagen mit hohem Verkehrsaufkommen als dritte "dynamische" Autobahnspur benützt werden soll. Dies widerspricht allen bisher gefassten Beschlüssen und Erklärungen. Die Einrichtung einer dritten Autobahnspur würde unweigerlich

- mehr Verkehr anziehen,*
- eine zusätzliche Belastung der bereits jetzt übermaßen geplagten Bevölkerung mit sich bringen,*
- den Druck auf eine Weiterführung der dritten Spur zumindest bis nach Bozen, wenn nicht gar durch das Eisacktal erhöhen,*
- der angekündigten Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene widersprechen.*

Die Erweiterung der Notspur - so sagt man - war auf Grund internationaler Vorschriften notwendig. Diese Begründung ist nur dann glaubwürdig, wenn von Anfang an klar gestellt wird, dass man die Notspur nicht als dritte Spur benützt. Andernfalls müsste logischerweise eine

neue Notspur gebaut werden, um den internationalen Vorschriften zu entsprechen. Dies wäre aber sicherlich nicht im Interesse der Bevölkerung.

Dies vorausgeschickt,

*spricht sich
der Südtiroler Landtag*

entschieden gegen eine dritte Autobahnspur aus. Gleichzeitig wird der Landeshauptmann beauftragt, diesen Beschluss den Gremien der Autobahngesellschaft zur Kenntnis zu bringen und dort mit Nachdruck zu verteidigen.

No alla terza corsia autostradale!

In occasione dell'assemblea degli azionisti del 14 maggio 2004 il presidente dell'autostrada del Brennero ha annunciato che nelle giornate di grande traffico la corsia d'emergenza tra Verona e Egna dovrebbe essere usata come terza corsia "dinamica", in contrasto con quanto previsto dalle dichiarazioni e dalle delibere adottate finora. La realizzazione di una terza corsia autostradale avrebbe innegabilmente i seguenti effetti:

- finirebbe per attirare più traffico,*
- comporterebbe un ulteriore aggravio per la popolazione già messa a dura prova,*
- aumenterebbe il rischio che la terza corsia venga realizzata per lo meno fino Bolzano, se non addirittura lungo tutta la Val d'Isarco,*
- sarebbe in contraddizione con l'annunciato trasferimento del traffico su rotaia.*

L'allargamento della corsia d'emergenza - si dice - è stato necessario per adeguarsi alle disposizioni internazionali. Tale motivazione è credibile, solo se fin dall'inizio viene detto con chiarezza che la corsia d'emergenza non verrà usata come terza corsia. Altrimenti in base alle disposizioni internazionali si dovrebbe - a rigor di logica - realizzare una nuova corsia d'emergenza e questo non sarebbe sicuramente nell'interesse della popolazione.

Tutto ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
si dichiara*

assolutamente contrario a una terza corsia autostradale. Nel contempo si incarica il presidente della Provincia di comunicare tale decisione agli organi della società autostradale, difendendola con determinazione.

Das Wort hat die Abgeordnete Kury zur Erläuterung.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Alle kennen den Sachverhalt. Alle kennen auch die große Aufregung, die in den Tagen nach dieser Erklärung des Präsidenten der Autobahn, Herrn Willeit, entstanden ist, dem ich dankbar bin dafür, dass er die Dinge endlich beim Namen genannt hat. Alle kennen auch die doch sehr widersprüchlichen Haltungen, die quer durch die Volkspartei gegangen sind. Wir haben auf der einen Seite das Unterland bzw. die Ortsausschüsse der SVP

des Unterlandes, die auf die Barrikaden gegangen sind. Andererseits – und das scheint mir schwerwiegend – gibt es die doch zwiespältige Aussage von Landeshauptmann Durnwalder, die ich allen in Erinnerung rufe, der immer darauf bestanden hat, dass es nicht um eine Autobahnspur, also um eine de facto dritte Spur geht, sondern immer davon geredet hat, dass die Notspur aufgrund internationaler Normen ausgebaut werden müsse. Ich denke, jedem Menschen in Südtirol ist klar, dass hier geflunkert wird. Wie kann jemand behaupten, dass es internationale Normen gibt, die als Bedingung stellen, dass eine Notspur ausgebaut wird, und dann wird diese Notspur nur bis Neumarkt ausgebaut? Internationale Normen, wenn sie auch nur einigermaßen ernst zu nehmen sind, müssten nämlich überall gelten und nicht nur bis Neumarkt und dann nicht mehr. Man müsste sich schon was Besseres einfallen lassen, wenn man der Öffentlichkeit so etwas erzählt. Dann hat man erzählt, dass es diese internationalen Normen gäbe, dass man die Notspur deshalb ausbauen müsse und diese Notspur dann selbstverständlich flexibel handhaben könne. Die Logik würde es befehlen, dass, wenn es eine dritte Spur ist, eine zusätzliche nach internationalen Normen errichtete Notspur da sein müsste und das, denke ich, müsste vehement abgelehnt werden.

Es ist klar, um was es hier geht. Bis zur Landesgrenze ist das bereits verwirklicht, was man uns immer noch über die Notspur erzählen will, die Büsche des Mittelstreifens sind herausgerissen. Es gibt praktisch schon drei Spuren. Wir haben auch die Zusatzausweichspur. Wenn man das genauer betrachtet, dann sieht man, dass in regelmäßigen Abständen diese Ausweichstellen bereits errichtet worden sind. Die Situation ist so, dass wir bis zur Landesgrenze de facto bereits drei Spuren haben. Wenn wir uns hier nicht massiv zur Wehr setzen, dann müssen wir ganz klar demokratisch einfordern, dass unsere Vertreter in den Verwaltungsräten unsere Meinung wiederzugeben haben und keine andere, sowohl was das Land Südtirol als auch die Region anbelangt. Das ist, leider Gottes, keine Selbstverständlichkeit. Wenn wir das nicht tun, werden wir ein schlimmes Erwachen haben.

Insofern ist klarzustellen: Nein zur dritten Spur, die Dinge sind beim Namen zu nennen und es soll nicht von flexibler oder dynamischer Spur geredet werden. Es ist eine dritte Autobahnspur. Wir sagen nein dazu. Der Landtag sagt nein dazu. Ich hoffe, dass auch der Regionalrat, zumindest der Südtiroler Teil desselben, dazu nein sagen wird. Die Vertreter in den Verwaltungsräten haben diese Meinung dort massiv voranzutreiben und nicht ein doppeltes Spiel zu spielen.

PÖDER (UFS): Wir haben bereits in der vergangenen Legislatur einmal auf unseren Antrag hin über diese Thematik abgestimmt. Damals hat der Regionalrat zum Beispiel gegen die dritte Autobahnspur gestimmt. Im Landtag haben wir diese Debatte auch geführt. Damals glaubten wir, sie sei irgendwann ausgestanden, aber dem scheint nun nicht so zu sein. Diese Problematik ist immer noch irgendwo in der Schwebe und ich denke doch, dass der Versuch weiterhin unternommen wird, diese de facto dritte Autobahnspur zu errichten. Der Druck ist relativ groß, nämlich der Druck der Trans-

portlobby, der Druck allerdings auch seitens einiger sehr wirtschaftlich denkender Spitzenvertreter der Brennerautobahngesellschaft. Mehr Verkehr bringt letztendlich auch mehr Einnahmen. Das muss in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden. Man weiß, dass eine schnellere Autobahn oder eine einfach zu benutzende Autobahn in diesem Zusammenhang für die Einnahmenpolitik der Brennerautobahngesellschaft sicher förderlicher wäre.

Ich denke, dass wir hier ein deutliches Signal setzen sollten. Allerdings sollte es auch wirklich deutlich sein und man sollte nicht die Tür oder Hintertür zum Ausbau der Notspur als dritte Autobahnspur offen lassen, denn das ist ja der Trick, der angegangen wird. Mit dem Argument: Wir müssen auch gemäß ... Diesbezüglich habe ich so meine Zweifel, wenn wir uns die Normen anschauen, aber auch gemäß der europäischen Straßenverkehrsnormen müssen wir die dritte Autobahnspur bauen, weil sie nur als Notspur oder als in Notfällen ständig befahrbare Spur gilt. Das ist natürlich ein Unterschied. Was ist eine Notspur? Die Notspur kann befahren werden, kann in Notfällen benutzt werden. Ich gehe davon aus, dass es Unfälle oder sonstige Dinge sind, die man als solche Notfälle oder wirkliche Notfälle beachten kann. Wenn allerdings die Verstopfung einer Autobahn, nämlich die zwei normalen Fahrspuren als Notfall gewertet werden, dass wir dann die dritte, also die Notspur, die zu einer Art dritten Spur auf Abruf ausgebaut wird, ausbauen oder benutzen, dann wird die Thematik Notspur ad absurdum geführt. Dann ist sie de facto eine dritte Autobahnspur. Hier müssen wir sehr aufpassen, denn ich denke, dass jeder oder fast jeder dieses Ansinnen hier mittragen wird. Dritte Autobahnspur nein, aber dann hakt sich die Frage an der Tatsache, was mit der wirklich auszubauenden Notspur ist. Wann wird diese als normale Fahrspur benutzt? Welche Notfälle sind damit verbunden?

Es ist selbstverständlich, dass man bei uns mittlerweile auch in den Reihen der Mehrheit zur Erkenntnis gelangt ist, dass eine breitere Fahrbahn, also eine erweiterte Autobahn noch attraktiver werden wird. Man wollte es kaum glauben, aber allein die Eröffnung des Umfahrungstunnels bei Staben hat innerhalb von drei Monaten im Vinschgau zu einem LKW-Anstieg von 30 Prozent geführt, ganz einfach deshalb, weil die Fahrstrecke durch die Eröffnung des Stabener Tunnels attraktiver geworden ist. Das ist eine Tatsache!

Die dritte Autobahnspur würde auch diese Strecke, diese Transitstrecke attraktiver gestalten. Wenn wir die Schreckenszahlen von Zuwächsen oder sogar von befürchteten Zuwächsen hören – ich habe im Rahmen der Generaldebatte einiges hervorgebracht -, dann müssen wir uns ganz einfach Sorgen machen, was morgen passiert, wenn eine reelle oder De-facto-Fahrspur auf der Brennerautobahn gebaut wird. Ich bin auch dagegen, dass wir diese dritte Fahrspur durch die Hintertür schaffen.

PRÄSIDENTIN: Ich möchte darauf hinweisen, dass von den Abgeordneten Kury und Baumgartner ein Abänderungsantrag eingebracht worden ist, der wie folgt

lautet: Im verpflichtenden Teil wird nach den Wörtern "der Südtiroler Landtag" das Wort "erneut" eingefügt.

Nella parte impegnativa le parole "si dichiara assolutamente contrario" vengono sostituite con le seguenti: "ribadisce la sua posizione assolutamente contraria".

Das Wort hat der Abgeordnete Baumgartner.

BAUMGARTNER (SVP): Dieses Wort ist nicht von ungefähr und hat auch eine politische Bedeutung. Es hat bereits einmal einen ähnlich lautenden Beschlussantrag hier im Landtag gegeben und dieser ist, soweit ich mich erinnere, einstimmig genehmigt worden. Deswegen möchte ich ganz entschieden in Abrede stellen, dass es bei uns eine widersprüchliche Haltung geben würde. Es gibt keine widersprüchliche Haltung in Sachen dritte Autobahnspur, im Gegenteil! Wir als Südtiroler Volkspartei, so wie übrigens andere Fraktionen, haben entsprechende Beschlussanträge eingebracht. Deswegen fällt es uns nicht nur nicht schwer, diesem Beschlussantrag zuzustimmen, sondern wir sind immer diejenigen gewesen, die sich für diese politische Zielsetzung, nämlich gegen die dritte Autobahnspur eingesetzt haben. Insofern erklären wir uns nicht nur mit dem Beschlussantrag einverstanden, sondern wir sind überzeugt davon, dass wir uns immer wieder mit Nachdruck gegen den Bau einer dritten Autobahnspur aussprechen müssen. Deswegen stimmen wir für diesen Beschlussantrag.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Io sono esattamente sulla linea opposta. Ritengo che la terza corsia non dovrebbe essere realizzata solo fra Verona e Egna, ma dovrebbe arrivare al Brennero - è assolutamente insufficiente l'attuale linea autostradale - benché ciò provocherà più traffico. Ma è altrettanto vero che il traffico diminuirà solo quando ci sarà la convenienza economica per spostare le merci su rotaia, e questo a prescindere da quante corsie ci saranno nell'autostrada del Brennero. Anche il traffico privato è arrivato a livelli quasi insopportabili, però è altrettanto vero che non è bloccando corsie che si risolve il problema. Esso si risolve con opere più importanti, con realtà diverse, con una rete ferroviaria che sia in grado di reggere l'urto e che dia la convenienza economica al trasporto su rotaia. A quel punto non ci sono dubbi che saranno scelte queste forme di trasporto alternativo alla strada, ma solo questo potrà creare i presupposti affinché si addivenga ad una scelta di questo tipo. Fino a quando le cose rimangono in questo modo ed esiste questa problematica, ritengo che la terza corsia dovrebbe essere realizzata fino al Brennero.

Per quanto riguarda questo ordine del giorno sono d'accordo solo sul fatto che non si possa eliminare la corsia di emergenza, ma si deve arrivare a realizzare la terza corsia, e la corsia di emergenza costruirla in seguito.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Die Position der Landesregierung deckt sich seit Jahren mit der politischen Aussage des Landtages. Seit Jahren vertreten der Landtag

und auch die Landesregierung ein klares Nein zur dritten Autobahnfahrspur. Es tut gut, auch weil immer wieder anderslautende Meinungen auftreten, die diese klare Linie wieder unterstreichen, dass es der politische Wille dieses Landes ist. Ich hoffe, es kommt zu einem einstimmigen Beschluss, der klar und deutlich zum Ausdruck bringt, dass wir als Land Südtirol keine dritte Autobahnfahrspur wollen. Wir werden auch als Landesregierung überzeugt dafür stimmen und damit unterstreichen, dass es um die Bekräftigung einer bereits öfters getätigten Aussage geht. Das Nein soll auch heute wieder im Landtag klar zum Ausdruck bringen, dass es um ein ganz vitales Interesse des Landes geht. Mobilität, Verkehr und Transit sind Bereiche, die uns in besonderer Weise betreffen und berühren. Hier soll auch der Landtag ein klares Bekenntnis, eine klare Botschaft zum Ausdruck bringen. Deshalb möchten wir ein klares Ja seitens der Landesregierung aussprechen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den so abgeänderten Beschlussantrag Nr. 41 ab: mit 5 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen nun zum Beschlussantrag Nr. 18, dessen Behandlung in der Zwischenzeit ausgesetzt worden ist.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 18, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, betreffend die Tarifautonomie – Kaufkraft der Löhne sichern.

Ordine del giorno n. 18, presentato dai consiglieri Leitner e Mair, concernente l'autonomia contrattuale – garantire il potere d'acquisto dei salari.

Tarifautonomie – Kaufkraft der Löhne sichern

Laut Statistik ist die Kaufkraft der Löhne in Südtirol geringer als im Großteil des restlichen Staatsgebietes und in den Nachbarländern. Immer mehr Familien sind hoch verschuldet, weil sie die ständig steigenden Ausgaben und Abgaben nicht mehr tragen können.

Noch vor einem Jahr hat der Landtag jenen freiheitlichen Beschlussantrag, die Zahl jener zu ermitteln, die weniger als 1.000 Euro verdienen, abgelehnt. Die nun vorliegenden Zahlen, dass es sich dabei um 26 % der arbeitenden Bevölkerung handelt und dass darüber hinaus mehr als die Hälfte weniger als 1.200 Euro verdient, haben unsere Befürchtungen eindrucksvoll bestätigt.

Das Einkommensgefälle in den einzelnen Regionen verlangt mehr Spielräume für eine Tarifautonomie. Die bisherige Form der Tarifverträge ist nicht in der Lage, die unterschiedlichen lokalen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Auch die gesamtstaatlichen Arbeitskollektivverträge tragen den regionalen Besonderheiten kaum Rechnung. Föderalismus und Subsidiarität haben trotz großspuriger Erklärungen noch keinen Eingang gefunden.

In Südtirol kommt dazu, dass im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Land, Sanität usw.) höhere Gehälter gezahlt werden als in der Privatwirtschaft. Die Anwendung verschiedener Kollektivverträge bzw. der Spielraum dafür ist aufgrund der kleinstrukturierten Betriebe äu-

berst schwierig. Obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, gibt es große Schwierigkeiten in der Umsetzung.

Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände sind daher angehalten, eine weitreichende Tarifautonomie anzustreben und die höheren Lebenserhaltungskosten zu berücksichtigen. Südtirol hat einen hohen Lebensstandard aufzuweisen. Gleichzeitig besteht ein Preisniveau, welches einem Großteil der Bevölkerung das Leben schwer macht. Diese Schere muss geschlossen werden, damit sich die Südtiroler ihre Heimat noch leisten können.

Dies vorausgeschickt und festgestellt, dass gesamtstaatliche Tarifverträge selten das lokale Wirtschaftsgefüge berücksichtigen können und die Forderung nach lokalen Verhandlungen mehr als berechtigt und notwendig erscheint;

weilers festgestellt, dass in einem Europa der Regionen die Tarifautonomie immer mehr an Bedeutung gewinnt;

überzeugt davon, dass die Löhne den effektiven Lebenserhaltungskosten angepasst werden müssen,

fordert

der Südtiroler Landtag

die Landesregierung auf,

die einheimischen Sozialpartner anzuhalten, auf lokaler und betrieblicher Ebene Zusatzverträge abzuschließen, welche die Bedingungen der gesamtstaatlichen Verträge verbessern und auch höhere Löhne vorsehen können.

Autonomia contrattuale – garantire il potere d'acquisto dei salari

Secondo le statistiche in Alto Adige il potere d'acquisto dei salari è più basso rispetto al resto del territorio italiano e ai Paesi limitrofi. Sempre più famiglie si ritrovano indebitate fino al collo, perché non sono più in grado di sobbarcarsi le spese e le tasse in costante aumento.

Solo un anno fa il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano ha respinto una mozione dei Freiheitlichen, in cui si chiedeva di rilevare il numero di coloro che guadagnano meno di 1.000 euro. I dati ora disponibili rivelano che si tratta del 26% della popolazione lavorativa e che oltre la metà guadagna meno di 1.200 euro, confermando così i nostri timori.

Il divario dei redditi tra le varie regioni richiede una maggiore autonomia contrattuale. Nella loro forma attuale i contratti non arrivano a rispecchiare le diverse esigenze locali. Allo stesso modo i contratti collettivi nazionali di lavoro non tengono quasi conto delle particolari realtà territoriali. Nonostante le dichiarazioni altisonanti, il federalismo e la sussidiarietà restano lettera morta.

In Alto Adige si aggiunge il fatto che nella pubblica amministrazione (Provincia, sanità ecc.) gli stipendi sono più alti rispetto al privato. Visto che si tratta di aziende di piccole dimensioni, l'applicazione dei vari contratti collettivi risulta assai difficile oppure il margine d'azione è assai ridotto. Benché sussistano i requisiti giuridici, vi sono grandi difficoltà nell'attuazione.

Si sollecitano pertanto i sindacati e le associazioni imprenditoriali a impegnarsi in favore dell'autonomia contrattuale e tenere conto del costo della vita nettamente più alto. L'Alto Adige può vantare un alto tenore di vita. D'altra parte però il livello dei prezzi rende la vita difficile a

gran parte della popolazione. Questo divario va colmato, se vogliamo che gli altoatesini possano permettersi di continuare a vivere nella loro terra.

Ciò premesso e constatato che i contratti nazionali di categoria di rado possono tenere conto del tessuto economico locale e che la richiesta di trattative locali appare più che giustificata e necessaria; inoltre constatato che in un'Europa delle regioni l'autonomia contrattuale diventa sempre più importante; nella convinzione che i salari debbano essere adeguati al reale costo della vita,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita*

*la Giunta provinciale
a sollecitare le parti sociali del territorio, affinché concludano contratti aggiuntivi a livello locale e aziendale che migliorino le condizioni dei contratti nazionali e possano prevedere salari più alti.*

Von den Abgeordneten Leitner, Mair und Baumgartner ist ein Abänderungsantrag eingebracht worden, der wie folgt lautet: Der beschließende Teil erhält folgenden Wortlaut: "beauftragt der Südtiroler Landtag die Landesregierung, das Phänomen des Kaufkraftverlustes in Zusammenhang mit der Lohndynamik eingehend zu studieren und die Sozialpartner gemeinsam mit Vertretern des Landtages baldmöglichst zu einer Aussprache darüber zusammenzuführen, mit dem Ziel, allfällige Gegenmaßnahmen zu erarbeiten."

La parte impegnativa è così sostituita: "Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano incarica la Giunta provinciale di analizzare a fondo il fenomeno della perdita di potere d'acquisto di salari e stipendi e di riunire quanto prima intorno a un tavolo le parti sociali e i rappresentanti del Consiglio provinciale al fine di elaborare eventuali contromisure."

Das Wort hat der Abgeordnete Leitner zur Erläuterung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Anlässlich der Generaldebatte habe ich bereits auf das Thema Kaufkraft der Löhne Bezug genommen. Ich denke, dass es eines jener Probleme ist, das derzeit den Menschen in Südtirol am meisten unter den Nägeln brennt. Seit der Veröffentlichung der AFI-Studie wissen wir, wie es mit dem Lohngefälle in Südtirol aussieht bzw. was die Südtiroler verdienen. Was die Lebenshaltungskosten anbelangt, wissen wir darüber schon länger Bescheid. Mit diesen Löhnen ist es nicht nur für Alleinverdiener, sondern grundsätzlich immer schwerer über die Runden zu kommen. Ich möchte hier die Zahlen nicht wiederholen.

Ich möchte nur diese paar Eckdaten nennen, die eigentlich alles aussagen. Über 26 Prozent der Bevölkerung verdienen weniger als 1.000 Euro. 11 Prozent verdienen sogar weniger als 800 Euro und mehr als die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung in Südtirol verdient weniger als 1.200 Euro. Wenn man weiß, was in Südtirol eine Wohnung oder auch andere Dinge des täglichen Bedarfes kosten, dann ist jedem klar,

dass es schwer ist, das Leben zu bestreiten, das wirklich dem entspricht, was man sich unter Lebensqualität grundsätzlich vorstellt.

Ich habe die ganzen Begleiterscheinungen schon erwähnt, zum Beispiel dass sehr viele Leute außer Landes zum Einkaufen, zum Tanken usw. gehen. Es ist eine Notwendigkeit, die den Bürger grundsätzlich betrifft, dass er mit seinen Mitteln haushalten muss, und er erwartet sich auch von der Politik, dass sie dasselbe beim Haushalt macht. Die Politik hat keine Möglichkeit, sich direkt in Tarifverhandlungen einzumischen. Das soll sie auch nicht. Das ist auch klar, aber das Gespräch zwischen den Sozialpartnern, denke ich, ist wichtig, sowie der Umstand, dass man von dieser Studie die richtigen Schritte ableitet. Nur eine Studie und eine Feststellung zu machen und zu sagen, wir haben so viele Leute, die so wenig verdienen, das wäre zu wenig. Das kann nur der Anhaltspunkt dafür sein, die richtigen Schritte, die richtigen Maßnahmen daraus zu setzen.

Ich denke, dass ich nicht der Mensch bin, der als Klassenkämpfer auf den Plan tritt oder in der Vergangenheit als solcher aufgetreten ist. Es ist uns vollkommen bewusst, dass man Forderungen nur stellen kann, wenn es etwas zum Verteilen gibt. Ich kann nicht eine Kuh melken, die keine Milch mehr gibt. Das ist auch klar. Dass im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten unserer Unternehmen, unserer Betriebe, die auch unter der hohen Steuerlast stöhnen, alles geschehen muss, ist klar. Es muss eben in Absprache mit den Sozialpartnern geschehen, aber es besteht, unserer Meinung nach, wirklich akuter Handlungsbedarf, denn die Zahlen sprechen eine zu deutliche Sprache, aber auch die Menschen, die zu uns in die Sprechstunden kommen, sagen uns, dass sie mit ihren ganz persönlichen Problemen finanzieller Natur immer weniger zurande kommen.

Ich erinnere auch an das Phänomen der Verschuldungen in diesem Land. Der Raiffeisenverband hat festgestellt, dass jeder Südtiroler und jede Südtirolerin im Schnitt mit 24.000 Euro verschuldet ist. Wenn man sich diese Zahlen vor Augen führt, dann ist dieses "starke Land", dieses Wohlstandsland auch unter einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Wir stellen halt auch fest, dass es vielen Leuten sehr gut geht, dass es aber immer mehr Leuten sehr, sehr schlecht geht. Gerade die ältere Generation ist davon betroffen, nämlich die Rentner, die Alleinverdiener. Auch junge Familien, die sich beispielsweise eine Existenz aufbauen wollen, kommen in große Schwierigkeiten, wenn sie eine Wohnung kaufen. Ein Auto braucht auch jeder. Wir wissen, was das alles kostet. In Relation gestellt zu den Löhnen ist es immer schwieriger, zurande zu kommen.

Wie man das Phänomen des Kaufkraftverlustes angehen soll, ... Es gibt Institutionen im Land, die sich darüber auch die Köpfe zerbrechen sollen, die auch dafür bezahlt werden. Wie gesagt, die Studie liegt vor. Wir erwarten uns von den Sozialpartnern, dass man in gegenseitiger Diskussion Lösungsvorschläge erarbeitet, dass die Politik bei der Erarbeitung von Vorschlägen mitmachen kann, nicht aber indem sie sich direkt in die Vertragsverhandlungen einmischt. Das steht uns nicht zu, was auch

klar ist, und diesen Vorwurf möchte ich mit aller Deutlichkeit jetzt schon entkräften. Die Politik kann sich nicht in die Kollektivverhandlungen einmischen, sie kann aber anregen, dass sich die Menschen dort zusammensetzen, sei es Gewerkschaften, sei es Unternehmerverbände, denke ich, ist höchst an der Zeit. Um zu vermeiden, dass wir in der Gesellschaft immer öfter klassenkämpferische Töne hören, sollte man im Vorfeld, auch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Unternehmer und der heimischen Wirtschaft, nach Lösungen suchen. Wir können von unseren Unternehmen nicht alles verlangen, das ist mir vollkommen klar. Wenn die Leute aber kein Geld in der Tasche haben, dann werden sie auch nichts kaufen können und dann wird es auch den Unternehmern nicht besser gehen. Wenn wir gleichzeitig sehen, wie viele Betriebe abgewandert sind oder sich mit dem Gedanken tragen, abzuwandern, weil gerade die neuen Beitrittsländer im Osten eine andere Steuer- und Lohnpolitik betreiben, dann muss man das einfach aufmerksam verfolgen und nicht zuschauen, wie alles den Bach hinuntergeht. Das Phänomen des Kaufkraftverlustes dadurch, dass viele Menschen außer Landes zum Einkaufen fahren, muss man halt auch endlich angehen und nicht nur weg- oder zuschauen. Deshalb ersuche ich die Kolleginnen und Kollegen, diesem Antrag, der etwas abgeändert, in seiner Substanz aber erhalten geblieben ist, zuzustimmen.

Die Menschen erwarten sich, dass wir auf diesem Gebiet etwas tun. Wir können natürlich sagen, dass wir keine Kompetenz bei den Kollektivverträge haben, aber die Leute fragen sich, wie sie mit ihrem Lohn über die Runden kommen sollen. Sie erwarten sich auch von der Politik Signale. Wir haben auch die Möglichkeit, das alles über Tarifgestaltungen im öffentlichen Bereich zu berücksichtigen. Deshalb sollte es einen Runden Tisch geben. Das sollte der erste Schritt sein, damit dann gemeinsam konkrete Gegenmaßnahmen erarbeitet werden können.

KLOTZ (UFS): Es ist ganz klar, dass auf besondere Situationen mit besonderen Maßnahmen zu reagieren ist. Während man allenfalls Grundstandards von zentralen Stellen festlegen kann, wie sie beispielsweise in der Verfassung festgeschrieben sind, muss man nach dem Prinzip der Subsidiarität, aber auch nach dem Prinzip des Föderalismus in besonderen Fällen auch besondere Maßnahmen ergreifen können. Insofern ist das für uns eine Selbstverständlichkeit. Ich nehme an, dass alle Kolleginnen und Kollegen mit diesen Anliegen mehr als einmal in der Woche konfrontiert werden. Es gibt immer mehr Leute, die in arge Bedrängnis kommen. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob nicht manchmal Schwarzarbeit im Spiel ist. Das ist aber nicht Gegenstand des Beschlussantrages, sondern sicherlich auch unsererseits ein Anliegen, das mitzutragen und mitzuunterstützen ist. Also, dieses Phänomen des Kaufkraftverlustes sollte eingehend studiert werden, die Sozialpartner sollten darüber baldmöglichst gemeinsam mit Vertretern des Landtages zu einer Aussprache zusammengeführt werden mit dem Ziel, allfällige Gegenmaßnahmen zu erarbeiten. Hier wird es sicherlich auch von der Fähigkeit der Gewerkschaften abhängen,

Lösungen zu finden, Vorschläge zu machen, die dann auch von der Unternehmerseite mitgetragen werden können. Hier braucht es aber sicherlich größere Bereitschaft als bisher. Wir sehen auch an der Situation in Deutschland, wohin vieles gegangen ist, und dass es höchste Zeit ist, in verschiedener Hinsicht die Bremse zu ziehen und vor allen Dingen auch neue Wege der Sozialpartnerschaft zu suchen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Aufgrund mehrerer Untersuchungen und Veröffentlichungen wissen wir, dass die Gesamtsituation, sei es die wirtschaftliche als auch die soziale, in unserem Land im Vergleich zu anderen europäischen Räumen gut ist. Dies kann und darf allerdings den Blick darauf nicht verstellen. Das heißt, dass es in einzelnen Fällen und in einzelnen Wirtschaftssektoren in der letzten Zeit zu erheblichen Belastungen und neuen Schwierigkeiten gekommen ist, dies insbesondere, wenn man die Lohnsteigerungen mit der weit größeren Dynamik bei den Lebenshaltungskosten, die notgedrungenerweise auf die Familie zukommen, vergleicht. Es ist dies der sogenannte andere Blickwinkel, der uns zu beschäftigen hat und den der Einbringer durchaus korrekt dargestellt hat. Ich bin deshalb der Meinung, dass sich die Politik auf der Ebene des Landtages und der Landesregierung darum zu sorgen hat, eigene Entscheidungen daraufhin abzustellen, ganz gleich ob es die Frage ist, ob man irgendwo einen Mehrkostenanteil durch Entscheidungen der öffentlichen Hand provoziert oder ob es darum geht, durch entsprechende Sozialmaßnahmen Schwierigkeiten abzusichern.

Dies ist der eine Teil, dies ist die ursächliche Aufgabe der Politik, aber es ist, glaube ich, auch richtig, dass die Politik insgesamt die Sorge gegenüber und mit den Sozialpartnern auch teilt, dass wir auf sie zugehen und dass wir darüber Gespräche führen, dass wir sie ansprechen, das ihre in diesem Zusammenhang zu tun, und das ist genau die Grenzziehung. Das bedeutet nicht, dass sich die Politik in Bereiche einmischen möchte, die ihr nicht zustehen, das bedeutet nicht, dass wir die Tarifautonomie einschränken möchten. Das bedeutet aber, dass wir unsere Rolle auch in der Konfrontation mit den Sozialpartnern bereit sind einzunehmen und Verantwortungen in diesem Zusammenhang zu übernehmen. Dies hat im Übrigen der Südtiroler Landtag erst vor wenigen Wochen im Rahmen eines Beschlussantrages bestätigt. Er hat somit angezeigt, dass diese Verantwortung übernommen werden will. Ich glaube deshalb, dass der Beschlussantrag, der vom Kollegen Leitner vorgelegt wurde, ein Beschlussantrag ist, der ausgewogen ist, der von uns unterstützt werden kann und der auf der Linie der gemeinsam vorangetragenen, gespürten Sorge liegt. Nachdem wir aus Zeitgründen noch zu wenig Chance hatten, im Detail darüber zu reden, möchte ich ersuchen, eine getrennte Abstimmung zwischen den Prämissen und dem verpflichtenden Teil durchzuführen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen zuerst über die Prämissen des Beschlussantrages Nr. 18 ab: mit 2 Stimmenthaltungen, 6 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über den so abgeänderten verpflichtenden Teil des Beschlussantrages Nr. 18 ab: einstimmig genehmigt.

Die Beschlussanträge Nr. 42, 43, 44 und 45 sind zurückgezogen.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 46, eingebracht von den Abgeordneten Thaler Zelger, Lamprecht und Baumgartner, betreffend die Errichtung von Hagelnetzen.

Ordine del giorno n. 46, presentato dai consiglieri Thaler Zelger, Lamprecht e Baumgartner, concernente l'installazione di reti antigrandine.

*Der Südtiroler Landtag
fordert*

die Landesregierung auf,

gesetzliche Maßnahmen zu setzen, dass

- die Errichtung von Hagelnetzen nicht genehmigungs- und baukonzessionspflichtig ist,*
- mit Beschluss der Landesregierung, nach Einholen wissenschaftlicher Ergebnisse, die zulässigen Farben von Hagelnetzen festgelegt werden,*
- im Falle des Anbringens andersfarbiger Netze der Zuwiderhandelnde zur Entfernung auf eigene Kosten und zur Bezahlung einer angemessenen Geldbuße verpflichtet wird.*

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita*

la Giunta provinciale

ad adottare misure legislative affinché

- l'installazione di reti antigrandine non sia soggetta né ad autorizzazione né a concessione edilizia,*
- dopo aver acquisito le necessarie nozioni tecnico-scientifiche, la Giunta provinciale stabilisca con propria deliberazione i colori ammissibili per le reti antigrandine,*
- chiunque installi reti di colore diverso venga obbligato alla rimozione a proprie spese nonché al pagamento di un'adeguata sanzione amministrativa.*

Das Wort hat die Abgeordnete Thaler zur Erläuterung.

THALER ZELGER (SVP): Die Problematik im Zusammenhang mit den Hagelnetzen ist in den letzten Wochen, glaube ich, einschneidend diskutiert worden. Sie hat die Wogen hochgehen lassen. Es ist ganz einfach so, dass es aufgrund sich verändernder Wettersituationen eigentlich kein Jahr mehr gibt, wo nicht größere Gebiete,

also auch Tausende von zusammenhängenden Hektar von Obstbau, ganz einfach in wenigen Minuten vom Hagel zerstört werden und damit sehr viele Familien starke Einkommenseinbußen erleiden müssen. Hinzu kommt noch die Problematik der Genossenschaften, die mit Fixkosten dastehen und mit Problemen – Fehlen von zu verarbeitender Ware - konfrontiert sind und diese Kosten aufbringen müssen. Es besteht also die Notwendigkeit, dass bäuerliche Betriebe ihre Produktion, ihre Familieneinkommen schützen müssen. Sie machen es ja nicht deshalb, weil es ihnen ganz einfach gefällt, sondern es ist eine absolute Notwendigkeit. Andererseits ist uns durchaus bewusst, dass dies auch eine Beeinträchtigung der Landschaft darstellen kann.

In der Überzeugung, dass man hier zu einer Lösung kommen muss, haben wir diesen Beschlussantrag eingereicht, in der Hoffnung, dass die Landesregierung einen Beschluss zu dieser Problematik fasst, unter Berücksichtigung auch von wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgrund von Studien, die derzeit an der Versuchsanstalt Laimburg über die Auswirkung von Hagelnetzen auf die Qualität der Produkte gemacht werden. Damit soll die Landesregierung also noch einige Zeit haben, um diesen Beschluss zu fassen.

PÖDER (UFS): Wahrlich ein wichtiges Unterfangen, dass wir jetzt, nachdem es weit über eineinhalbtausend Hektar Obstanlagen innerhalb weniger Minuten verhagelt hat und teilweise wirklich verheerende Schäden angerichtet wurden, über die Farbe der Hagelnetze diskutieren! Das ist wirklich wichtig. Ich denke, dass sich in diesem Zusammenhang die Mehrheit, mit ihr aber auch, wie immer, leider Gottes, auch der gesamte Landtag lächerlich machen, nachdem Ihr in diese Richtung fünf Jahre lang überhaupt nichts, gar nichts getan habt! Ich habe in der letzten Legislatur in dieser Angelegenheit dreimal beim zuständigen Landesrat für Landwirtschaft nachgefragt, obwohl heute Kollege Laimer - zwar nicht für diese Tagesordnung, wohl aber für den ursprünglichen Text im Finanzgesetz – verantwortlich zeichnet.

In der Frage der Hagelnetze habe ich mehrmals angeregt etwas zu unternehmen, und zwar dahingehend, dass man dem Umstand Rechnung trägt, dass die Bauern ihr Hab und Gut, ihre Ernte vor Hagelschlag schützen wollen und, zweitens, dass Hagelnetze das Landschaftsbild beeinträchtigen und, in größerer Ausdehnung, das Landschaftsbild regelrecht zerstören. Nun gilt es zwei verschiedene Interessenslagen zu befriedigen. Es sind nicht nur die Touristen, die die schöne Landschaft betrachten wollen, sondern auch wir wollen sie betrachten. Wir leben ja auch hier und für uns ist die schöne Landschaft auch ein Grund, weshalb wir uns in diesem Land wohlfühlen. Es geht nicht nur um den Tourismus, sondern um die Frage der Lebensqualität. Einerseits wollen wir uns den Anblick eines überdachten Etschtales, Unterlandes oder auch Vinschgaus, also dort, wo es die meisten Obstanlagen gibt, ersparen, auf der anderen Seite aber haben die Bauern das Recht ihre Ernte zu schützen. Wir würden das auch tun.

Ich denke ganz einfach, dass die Lösung des Problems verschlafen wurde. Man hätte sich früh genug mit den entsprechenden Organisationen, mit den Bauern sozusagen zusammensetzen und eine Vereinbarung treffen können. Im Gesetz steht, dass die Landesregierung die Förderung von Hagelnetzen vorsehen kann. Wir müssen sie nicht fördern, aber man hat jahrelang die Augen vor der Realität verschlossen, dass sich immer mehr Obstbauern im Verlauf der vergangenen Jahre, in denen es schwere Hagelschläge zu verzeichnen gab, Gedanken darüber gemacht haben, dass sie auch einen Teil ihrer Anlagen überdachen müssen, wohlwissend, dass damit das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Letztlich sind es die Bauern, die ein Interesse daran haben, dass das Landschaftsbild nicht völlig zerstört und beeinträchtigt wird. Wie gesagt, man hat die Entwicklung verschlafen. Man hat gesagt, wir fördern nicht. Gut! Man kann damit leben. Damit werden wahrscheinlich auch die Bauern leben können, aber wir tun auch sonst nichts. Man hat abgewartet und man hat genau gewusst oder man musste genau wissen, dass diese Situation, die gerade im heurigen Jahr eskaliert ist, so eintreten wird. Das musste man wissen. Wenn man es nicht gewusst hat, dann haben wir es des Öfteren gesagt. Ab und zu sollte man auch der Opposition Gehör schenken!

Ich denke ganz einfach, dass man mit den Bauern eine Einigung finden sollte. Man wird schon eine Einigung finden, dass, wenschon, Hagelnetze nicht in völlig flächendeckender Form angebracht werden, dass es also eine Flächenbegrenzung gibt, dass man einen Art Hagelkataster mit einem Überblick über die letzten zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahre anlegt - darüber werden sich die entsprechenden Experten Gedanken machen - und so ganz nebenbei wird man mit den Bauern auch die Farbe der Hagelnetze abklären, dass sie nicht unbedingt die weißen, die absolut sichtbaren Netze nehmen, sondern jene, die nicht so ganz sichtbar sind.

Wenn man hergeht und nur die Farbe ... Das wurde letzthin von der Landesregierung getan und im Prinzip wird das auch mit diesem Antrag gemacht. Ich verstehe nicht, warum das gerade Bauernvertreter mitunterschreiben können. Wenn man jetzt die Farbe zum alleinigen Problem erhebt, dann muss ich eines ganz offen und deutlich unterstreichen, nämlich, dass damit das Problem überhaupt nicht gelöst wird. Natürlich ist es schrecklich oder wäre es schrecklich, wenn alles mit weißen Hagelnetzen zugedeckt wäre, aber genauso schrecklich wird es ausschauen, wenn alles mit schwarzen Hagelnetzen überdacht wird. Man hätte mit den Bauern rechtzeitig mittels Hagelkataster, mittels einer klaren Absprache, mittels einer ganz klaren Grundlage, von mir aus auch über eine leichte Förderung reden können. Warum auch nicht? Dann hätte man das Problem im Griff. Man hätte mit den Bauern diese Absprache treffen können. Man hätte mit den Bauern vereinbaren können, dass z. B. jeder einen bestimmten Prozentsatz der Fläche überdachen kann. Es wird anhand eines Hagelkatasters andere Maßnahmen geben, speziell in jenen Gebieten, in denen es häufig hagelt. Jetzt reduzieren sich die SVP-Bauernvertreter auf die Diskussion über die Farbe der Hagelnetze! Dafür werden Euch die Bauern, denen es letzthin die ganzen Anlagen verhagelt hat, sicherlich danken.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Das ist ein Thema, über das, wie gesagt, über Jahre hindurch diskutiert wird. Mein Vorredner hat sicherlich Recht, wenn er sagt, dass nichts geschehen ist. Jetzt versucht man das, was man vom Finanzgesetz herausgenommen hat, über die Hintertür in irgendeiner Form wieder hineinzubringen, ohne aber genau zu sagen, wie das vonstatten gehen soll. Da stellen sich einfach ein paar Fragen, auf die man hier, glaube ich, schon näher eingehen sollte.

Im Beschlussantrag steht, dass mit Beschluss der Landesregierung, nach Einholen wissenschaftlicher Ergebnisse, die zulässigen Farben von Hagelnetzen festgelegt werden. Wie will man wissenschaftlich festlegen, ob diese oder jene Farbe besser ist? Das schaue ich mir an! Das erinnert mich an die Studie, die das Land zur Erotik der Pflanzen gemacht hat. Man kann zu alles Studien machen. Das, muss ich sagen, ist hinausgeschmissenes Geld! Diesem Punkt, Kollegin Thaler, können wir nicht zustimmen. Was heißt das, bitte? Jetzt haben einige Gemeinden, zumindest eine, mittels Verordnung festgelegt, welche Farbe die Hagelnetze haben müssen. Was passiert mit denen, die bereits ein Hagelnetz, entweder ein weißes oder ein grünes Hagelnetz angebracht haben? Müssen diese womöglich auf eigene Kosten abgetragen werden, wenn sie womöglich eine andere Farbe haben als jene, die jetzt festgelegt wird. Gilt das nur für die Zukunft? Gilt das für alle? Diejenigen, die bereits Netze angebracht haben, müssen die Netze auf eigene Kosten wieder abtragen, weil sie eine Farbe haben, die von der Landesregierung nicht gebilligt wird? Diese Angelegenheit scheint mir schon sehr delikate zu sein. Jeder hat aufgrund der letzten Unwetter gesehen, dass in einer sehr kurzen Zeit die ganze Ernte bzw. ein Großteil der Ernte zerstört werden kann. Dass es hier notwendig ist, etwas zu tun, wird jeder einsehen. Man hat auch eingesehen, dass hier schnelle Hilfe notwendig ist.

Ich war unlängst bei einer Radiodiskussion anwesend, in der Herr Gudauner vom AFI gesagt hat – wir haben über die Kaufkraft der Löhne geredet –, dass für dieses Thema jeder Mensch Verständnis habe und dass es ein Schaden sei, den man sehen könne. Wenn die Hagelkörner 30 cm hoch liegen und solche Bilder im Fernsehen gezeigt werden, dann sagt jeder Mensch, dass man diesen Leuten helfen muss. Das ist überhaupt keine Frage. Auf der anderen Seite kann man es nicht so leicht messen, wo auch zu helfen wäre. Das möchte ich jetzt nicht so verstanden wissen, dass sich die einen gegen die anderen ausspielen, ganz im Gegenteil. Hagelnetze ja, aber wenn die Landesregierung oder die Politik so weit geht, dass man sich mittels Gesetz anmaßt festzulegen, ob eine Farbe wissenschaftlich richtig oder falsch ist, dann ist das bedenklich. Dann kann man vielleicht auch lieber den blauen Schurz als den grünen Mantel anziehen. So weit zu gehen wäre, für mein Dafürhalten, schon äußerst bedenklich.

Es gibt eine ähnliche Diskussion. Wenn jetzt beispielsweise der Tourismus, die Landwirtschaft, die Umweltschützer oder wer auch immer sich gegenseitig vorrechnen, welche Farbe besser ist, welche Farbe besser ins Landschaftsbild passt, wenn

man diesbezüglich einen Konsens finden kann, dann ist das in Ordnung. Über Leserbriefe ist auch der Vorschlag gekommen, dass man auch für die Siloballen, die die Bauern vor allem in der östlichen Landeshälfte, wo nur Grünfutter erzeugt wird, haben, die Farbe festlegen sollte, wie bei den sogenannten Straußeneiern, dass sie nicht weiß, sondern grün sein müssen. Wenn man solche Dinge vorschreibt, dann kann man das, meiner Meinung nach, nur in Absprache machen. Man muss die betroffenen Verbände zusammenführen! Es wäre eine Aufgabe für den Bauernbund, es wäre eine Aufgabe für die Leute, die diese Interessensgemeinschaft vertreten, denke ich, auf ein Einvernehmen hinzuarbeiten, aber nicht mittels Gesetz. Davor möchte ich warnen. Wenn wir solche Dinge mittels Gesetz regeln und ihnen dann auch noch den wissenschaftlichen Anstrich geben, dass z. B. die schwarze Farbe besser ist als die weiße, dann könnten sich an diesen Diskussionen noch manche Gemüter erhitzen. Davor möchten wir wirklich eindringlich warnen.

Das Anliegen ist sicherlich mehr als verständlich. Es aber so zu lösen, denke ich, ist der falsche Weg.

LAMPRECHT (SVP): Es freut mich wirklich, wenn jetzt auch Kollegen der Opposition in die Materie einsteigen und offensichtlich die Notwendigkeit erkennen, dass in dieser Angelegenheit Maßnahmen ergriffen werden. Leider ist ein Punkt feststellbar, nämlich, dass sie von der Materie an sich nichts verstehen. Deshalb möchte ich als Politiker, als Obstbauer und als selbst Betroffener, als von Hagelschlägen geschädigter Bauer meine Unterstützung zum Ausdruck bringen. Mit diesem Beschlussantrag wird im Prinzip Klarheit geschaffen und festgehalten, dass die Gemeinden – jüngst hat die Gemeinde Plaus eine Art Genehmigungspflicht eingeführt – keinen Handlungsspielraum haben. Es wird klar festgeschrieben, was die Absicht des Gesetzgebers ist, nämlich dass die Errichtung von Hagelnetzen weder genehmigungsnach baukonzessionspflichtig ist. Wenn hier von wissenschaftlichen Ergebnissen die Rede ist, dann nimmt man ganz klar auf die Ergebnisse von Studien Bezug, die derzeit an der Versuchsanstalt Laimburg durchgeführt werden.

Ich war in den letzten Tagen auch mit Prof. Steinbauer aus der Steiermark, der seit Jahren Versuche an der Versuchsanstalt Heidegg leitet, mit dem Geschäftsführer des deutschen Bauernverbandes und des Verbandes für Obst- und Gartenbau in Kontakt, die alle in diese Richtung hin arbeiten. Ich war auch mit dem Versuchsleiter der Versuchsanstalt Rheinland-Pfalz, Herrn Prof. Ullig in Kontakt. Hier wird das Ganze auf eine Ebene gebracht, dass im Konsens mit der betroffenen Kategorie der Obstbauern, mit der Berufsvertretung eine Regelung getroffen wird, in der man einerseits klar festschreibt, dass es weder eine Genehmigungs- noch eine Baukonzessionspflicht gibt – auch an diesem Aspekt haben sich die Gemüter erhitzt - und andererseits das Ganze auf eine fachliche Ebene gebracht wird in dem Sinn, dass erst nach Anhören und Abwägen der Ergebnisse der laufenden Studien eine definitive Maßnahme getroffen wird.

Wenn jetzt absurde Ideen in den Raum gestellt werden, dass derjenige, der ein andersfarbiges Netz angebracht hat, es entfernen muss, dann soll man bitte den Wortlaut des Beschlussantrages genauer lesen. Natürlich ist es eine Maßnahme, die im Konsens mit den Berufsverbänden getroffen werden muss und es handelt sich um keine rückwirkende Maßnahme. Kollegin Rosa Thaler und ich haben zum ursprünglichen Text, wie er im Entwurf des Nachtragshaushaltes verankert war, einen Streichungsantrag eingebracht. In dieser Form ist es eine Verbesserung für die Obstbauern und die Zementierung des Grundsatzes, dass keine Genehmigungs- und Baukonzessionspflicht notwendig ist, und dass damit auch der Handlungsspielraum einzelner Gemeinden, über die Gemeindebauordnung, ein für allemal ausgeschaltet wird. Deshalb ersuche ich die Kolleginnen und Kollegen diesem Beschlussantrag zuzustimmen. Er ist im Einvernehmen auch mit den betroffenen Berufsverbänden eingebracht worden. Somit wird das Ganze auf eine fachliche begründete Ebene gebracht. Sie können mir glauben, dass keiner ein Netz anbringt, weil er es machen will. Auch der Obstbauer hat Verständnis und Sensibilität gegenüber dem Landschaftsschutz. Hier geht es leider um eine Maßnahme, die aufgrund der Schadenshäufigkeit immer notwendiger wird. Wenn man von der Anlegung eines Hagelkatasters spricht, dann ist das eine absurde Forderung, denn den Hagelschlag kann man nicht katastermäßig erfassen. Heute hagelt es in diesem Gebiet, morgen in jenem. Aufgrund der Erwärmung ist nun einmal die Häufigkeit der Hagelschläge enorm und gerade im Burggrafenamt wurden erst jüngst über 1.000 Hektar verhagelt. Deshalb bin ich froh, dass die Südtiroler Volkspartei einerseits den Artikel aus dem Finanzgesetz streicht, andererseits aber mit diesem Beschlussantrag eine zukünftige Maßnahme ins Auge gefasst wird, die das Recht absichert, die eigene Obstkultur, von der man lebt, zu schützen, und zu diesem Zweck eine einvernehmliche Regelung für die Zukunft vorgesehen wird. Danke.

SEPMI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Il collega che mi ha preceduto ha già dato delle spiegazioni. Io però vorrei chiedere se attualmente è necessaria un'autorizzazione e una concessione edilizia per mettere le reti. Ricordo che le prime reti antigrandine sono state installate 10, 15 anni fa. Mi chiedo se tutti quelli che l'hanno fatto in questo momento sono degli abusivi o hanno dovuto chiedere una concessione edilizia al proprio comune per realizzarle? Il consigliere Lamprecht mi dice di no. Quindi chiariamo definitivamente che nessun comune potrà più imporre autorizzazione né concessione edilizia. Mi sta anche bene, ma crediamo anche che dal punto di vista scientifico si debba verificare quale tipo di effetto cromatico possa essere il migliore per la frutticoltura, non solo dal punto di vista paesaggistico.

Non sono d'accordo su due cose, primo che sembra che le reti antigrandine le abbiano inventate l'altro giorno, mentre se la grandine è vecchia come il mondo, le reti antigrandine esistono almeno da 15 anni, per cui poter pensare oggi che non ci sia una responsabilità diretta in un'azione di questo tipo da parte dei rappresentanti dei contadini all'interno del Consiglio provinciale è come minimo generoso nei loro con-

fronti. Evidentemente fino ad oggi non si sono mai preoccupati di un problema che esiste da sempre. La grandine viene dove capita, lo sappiamo tutti. Allora perché oggi ci interessiamo di una cosa che dovrebbe essere stata discussa 20 anni fa?

Ma ancora di più, non è giusto porre il terzo punto di questo ordine del giorno così come è stato presentato, perché non c'è scritto che chi le reti le ha già comperate, non è obbligato a sottostare ai colori previsti dalla Provincia. I casi sono due: o chi ha già le reti le deve buttare via e comperarle del colore che decideranno i tecnici che fanno quello che fanno, oppure solo chi le installerà dovrà adeguarsi al colore e c'è una sanatoria nei confronti di chi le ha già. Questo non è specificato nella versione italiana del testo, che dice: "*Chiunque installi reti di colore diverso venga obbligato alla rimozione a proprie spese nonché al pagamento*" ecc.

Chiedo quindi, proprio perché ritengo urgentissimo questo intervento e colpevoli quei rappresentanti dei contadini che non hanno pensato prima a questo - perché questo andava fatto 20 anni fa - che il punto n. 3 venga specificato meglio. Se l'intenzione è quella di non castigare nessuno - e mi sembra ovvio - nel caso le reti le abbiano già installate, e quindi per quelli che le hanno già installate restano i colori che sono stati scelti da loro, sono d'accordo su questo passaggio. Se invece intendete farle sostituire, non sono d'accordo. Bisogna quindi che chiariate questo passaggio.

PRÄSIDENTIN: Wir fahren mit der Behandlung dieses Beschlussantrages am Nachmittag fort und unterbrechen die Sitzung bis 15.00 Uhr.

ORE 13.02 UHR

ORE 15.07 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir fahren mit der Behandlung des Beschlussantrages Nr. 46 fort.

Das Wort hat Landesrat Laimer zur Replik.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Es hat immer wieder Hagelschläge gegeben, welche die Obstkulturen beschädigt und oft auch zerstört haben. Allerdings hat sich in der Häufigkeit der Hagelschläge sehr viel geändert. Vor einigen Jahren gab es im Schnitt alle sieben Jahre einen Hagelschlag, heute verzeichnen gewisse Gebiete im Durchschnitt alle drei Jahre einen Hagelschlag. Es gibt Gegenden, wo in zehn Jahren ein Hagelschlag acht Mal die Ernte beschädigt bzw. zur Gänze zerstört hat. Damals war man teilweise gar nicht versichert und zum anderen Teil hat man Versicherungen abgeschlossen. Nachdem aber die Hagelschläge zugenommen haben und auch die Versi-

cherungsprämien entsprechend gestiegen sind, haben sich immer mehr Bauern dafür entschieden, ihre Ernte durch das Errichten von Hagelnetzen zu schützen.

Es ist erwähnt worden, dass diese Hagelnetze nicht zum Spaß errichtet werden, sondern aus der Notwendigkeit heraus, die eigene Ernte, von der man das Einkommen bestreiten will und muss, entsprechend schützen zu können. Ohne Zweifel beeinträchtigen Hagelnetze das Landschaftsbild. Das wird auch von niemandem bestritten. Sie verändern das Landschaftsbild und es hat auch Stimmen gegeben, aus dieser Optik heraus das Anbringen von Hagelnetzen ganz zu verbieten. Das wollen und das können wir auch nicht, denn es ist das ureigenste Recht eines Bauern, seine Ernte, von der er das Einkommen bestreiten will und muss, zu schützen. Aus der Sicht des Bauern ist es auch so, dass er sein Einkommen nicht aus dem Erlös von Versicherungsprämien garantieren will, sondern aus der Ernte, aus dem Verkauf seiner produzierten Produkte. Auch das ist ein Thema, das man in dieser Thematik nicht vergessen darf.

Es ist aber richtig, dass wir jetzt eine Regelung treffen, um diese Thematik in den Griff zu bekommen, eine Regelung, die auch von der bäuerlichen Bevölkerung und vom Interessensverband der Bauern mitgetragen wird. Wenn im Beschlussantrag steht, dass mit Beschluss der Landesregierung, nach Einholen wissenschaftlicher Ergebnisse, die zulässigen Farben von Hagelnetzen festgelegt werden sollen, dann ist es ganz klar, was damit gemeint ist, das heißt man will und muss untersuchen, welche Auswirkungen die verschiedenen Hagelnetze und auch deren Farben auf die Fruchtthematik, auf die Entwicklung der Obstkulturen haben. Das muss untersucht werden und daraus sollen auch die entsprechenden Schlüsse gezogen werden. Diesbezüglich braucht es eine gesetzliche Regelung.

Der Inhalt dieses Beschlussantrages fordert die Landesregierung auf, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Diese gesetzliche Regelung bildet aber zugleich auch die Garantie für die Bauern, dass Hagelnetze nicht, wie es viele gefordert haben, verboten werden, sondern dass sie durch diese Regelung eine gesetzliche Existenzberechtigung erfahren. Es sollen keine Ermächtigungen und auch keine Baukonzession eingefordert werden. Kollege Seppi! Es ist auch klar, dass diese Regelung nicht rückwirkend ist. Jede Regelung gilt, außer man schreibt es anders ins Gesetz hinein, für die Zukunft, also immer ab Inkrafttreten des Gesetzes. Das heißt also, dass im Vorfeld entsprechende Untersuchungen gemacht werden, dass dann die Regelung entsprechend formuliert werden wird und dann erst diese Thematik greifen wird. Das Wesentliche ist in diesem Beschlussantrag schon enthalten. Daran wird sich auch die Landesregierung halten.

Der Text der Regelung wird im Landtag als Gesetzentwurf eingebracht werden. Er stellt sicherlich einen Kompromiss dar. Auf der einen Seite respektiert er die Notwendigkeit der Errichtung von Hagelnetzen. Auf der anderen Seite respektiert er in einem gewissen Maß die aus der Sicht des Landschaftsschutzes gerechte Forderung, eine gewisse Ordnung in die Angelegenheit zu bringen. Es ist dies ein Thema, das si-

cherlich zwei große Interessen zusammenprallen lässt. Es ist Aufgabe des Landtages, einen vernünftigen Kompromiss zu formulieren. In diesem Sinne stimmt die Landesregierung diesem Beschlussantrag zu, weil er im Wesentlichen genau das vorgibt, was wir im Gesetzentwurf zu formulieren beabsichtigen, nämlich eine Regelung, dass die Hagelnetze sehr wohl errichtet werden dürfen, dass deren Errichtung aber entsprechend vernünftig geregelt sein solle.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich ersuche um Abstimmung nach getrennten Teilen.

PRÄSIDENTIN: Es gibt drei getrennte Abstimmungen.

Wir stimmen nun über den Punkt 1 des verpflichtenden Teils des Beschlussantrages Nr. 46 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Punkt 2 des verpflichtenden Teils des Beschlussantrages Nr. 46 ab: mit 4 Stimmenthaltungen, 4 Nein-Stimmen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Punkt 3 des verpflichtenden Teils des Beschlussantrages Nr. 46 ab: mit 5 Stimmenthaltungen, 2 Nein-Stimmen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Somit ist der Beschlussantrag Nr. 46 vollinhaltlich genehmigt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 47, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì, betreffend nicht im Stellenplan eingestufte Lehrer.

Ordine del giorno n. 47, presentato dai consiglieri Minniti, Holzmann e Urzì, concernente gli insegnanti non di ruolo.

Nicht im Stellenplan eingestufte Lehrer

Mit Beschluss Nr. 1294 vom vergangenen 26. April legte die Landesregierung die Bestimmungen zur Errichtung, Ergänzung und Neuberechnung der permanenten Ranglisten gemäß Gesetz vom 3. Mai 1999, Nr. 124 fest. Ranglisten bedeutet Punkteanzahl; Punkteanzahl bedeutet, Themen betreffend das Personal mit Laureat und das provisorische Personal, zumindest im Schulbereich, erneut aufzugreifen, wobei ersteres gegenüber zweiterem anscheinend irgendwie bevorzugt ist. Zwar sollte ein akademischer Titel entsprechend anerkannt werden, aber auch wer eine jahrelange Erfahrung in den Schulklassen anstatt an einer Universität nachweisen kann, da es eine solche nicht gab oder weil er eine solche aus verschiedenen durchaus rechtfertigenden und zu respektierenden Gründen nicht besuchen konnte, sollte nicht benachteiligt werden. Doch anscheinend ist gerade dies der Fall, wenn es stimmt - und es stimmt - dass es zwar ganz klare Bestimmungen zum Schutz des Personals mit Laureat gibt, aber immer noch keine ebenso klaren für das provisorische Personal. Das

Laureat - erworben an der Fakultät für Bildungswissenschaften in Brixen (und nur dort) - entspricht 12 Punkten unabhängig von der Punkteanzahl, mit der die Prüfung bestanden wird, im Unterschied zur Bewertung des bestandenen Lehrbefähigungskurses, für welchen zwischen 4 und 12 Punkte vergeben werden. Das Personal mit Laureat erhält für jedes Studienjahr weitere 12 Punkte, was einem Unterrichtsjahr (180 Tage) für das provisorische Personal entspricht, das jedoch häufig eine Stelle besetzt, die nicht seinen Wünschen entspricht. Meines Wissens erhalten die Akademiker überdies 1 bis 3 Punkte für jede abgelegte Prüfung über lokale Geschichte und Gesetzgebung, Punkte, über die das provisorische Personal nicht verfügen kann. Das soll nicht bedeuten, dass dem Personal mit Laureat Abzüge gemacht werden sollen, sondern nur, dass auch jenen Lehrern - vielfach mit Familie - die keine Möglichkeit haben, eine Universität zu besuchen, gleiche Chancen eingeräumt werden müssen. Wünschenswert wäre meiner Ansicht nach ein neuer Bewertungsmodus, damit der Schule in Südtirol sowohl die in jahrelangem Unterricht erworbene Professionalität als auch die in einem Studium erworbenen Fähigkeiten zuteil werden. Zumindest bis zum Auslaufen der Rangordnung, die sich aus dem III. außerordentlichen Wettbewerb ergeben hat.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

die Landesregierung

vorzusehen, dass ab dem Schuljahr 2005/06 die Punkteanzahl, die den nicht im Stellenplan eingestuftten Lehrern für jedes Unterrichtsjahr an einer Schule in der Provinz Bozen zugewiesen wird, um 50 % zu erhöhen.

Insegnanti non di ruolo

Con delibera n. 1294 dello scorso 26 aprile la Giunta provinciale stabiliva le norme per l'istituzione, l'integrazione e l'aggiornamento delle graduatorie permanenti previste dalla legge 3 maggio 1999, n. 124. Graduatorie significa punteggi; punteggi significa riproporre tematiche inerenti il personale laureato e quello precario, almeno in ambito scolastico. Con il primo che pare godere di un certo privilegio confronto al secondo. Perché se è vero che una laurea deve avere un giusto riconoscimento, è peraltro vero che chi ha maturato anni di esperienza nelle classi piuttosto che in un Ateneo per l'assenza di questa struttura o perché impossibilitato a frequentarla per motivi diversi, tutti giustificabilissimi e che meritano comprensione e rispetto, non significa debba essere penalizzato. Eppure, così pare accadere se è vero, come è vero, che ancora oggi a fronte di norme ben precise che tutelano il personale laureato non ne esistono di altrettanto chiare riguardanti il personale "precario". La laurea - ottenuta presso la facoltà di scienze della Formazione di Bressanone (e solo là) vale così 12 punti indipendentemente dal punteggio con cui si supera l'esame, diversamente dalla valutazione riservata al superamento del corso di abilitazione che ha una "forbice" dai 4 ai 12 punti. Per il personale laureato ogni anno di studio vale altri 12 punti, equivalente a ogni anno di insegnamento (inteso 180 giorni) per il personale precario la cui occupa-

zione di posto è però spesso aliena alle proprie volontà. Mi risulta infine, anche, che i laureati potranno percepire da 1 a 3 punti per ogni esame di storia e legislazione locale sostenuto, punteggio di cui non può altresì disporre il personale precario. Con ciò non si intende sostenere che al personale laureato debbano ridimensionarsi le valutazioni, ma che si debbano quantomeno equilibrare le opportunità di accedere ad una professione per il personale, molto di questo anche con famiglie a carico, impossibilitato a frequentare corsi universitari. Sarebbe auspicabile, ritengo, un nuovo metro di valutazione, affinché la scuola altoatesina possa usufruire sia della professionalità acquisita sul campo in anni di insegnamento sia della capacità ottenuta grazie allo studio. Almeno fino all'esaurimento della graduatoria emersa dal III concorso straordinario.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

la Giunta provinciale

a prevedere a partire dall'anno scolastico 2005/2006 l'assegnazione di un punteggio superiore del 50% di quanto viene assegnato a tutto il personale docente non di ruolo, per ogni anno di insegnamento effettuato presso una scuola della Provincia di Bolzano.

Ich möchte darauf hinweisen, dass von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì ein Abänderungsantrag zum verpflichtenden Teil vorgelegt worden ist. Nach den Worten "Dies vorausgeschickt, verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung vorzusehen, dass ab dem Schuljahr 2005-2006" werden die Worte "mit rückwirkender Wirksamkeit" eingefügt.

Dopo le parole "a prevedere a partire dall'anno scolastico 2005-2006" vengono inserite le parole "e con effetto retroattivo".

Das Wort hat der Abgeordnete Minniti zur Erläuterung.

MINNITI (AN): Credo non servano ulteriori spiegazioni a questo ordine del giorno, che tende a guardare con occhio attento al personale non di ruolo, sia esso laureato o meno, con un intervento che può aiutare questo personale ad aspirare ad un buon posto nelle graduatorie, come è giusto ad esso riconoscere.

GNECCHI (Assessora alla scuola italiana, al lavoro, alla formazione professionale italiana nonché all'innovazione, ricerca e cooperative – Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links – Frieden und Gerechtigkeit): Stiamo cercando di favorire l'immissione in ruolo degli insegnanti precari. Per quanto riguarda le scuole in lingua italiana le difficoltà che abbiamo è che la nostra splendida provincia è spesso anche terra desiderata da altri e quindi garantiamo anche la possibilità di trasferimenti. Quando si trasferisce personale già di ruolo, occupa ovviamente posti che si rendono disponibili. Siccome la nostra popolazione scolastica non ha migliaia di scuole, è chiaro che i posti che normalmente si rendono disponibili per ogni

nuovo anno scolastico vengono determinati da chi va in pensione, ma ci aggiriamo sempre sulle poche unità. Per esempio quest'anno per le scuole elementari abbiamo solo 15 posti a disposizione. È ovvio pertanto che si contano poche disponibilità.

Chiederemo la votazione separata fra premesse e parte impegnativa, che condividiamo, perché quello che stiamo cercando di fare è riconoscere a chi insegna nelle scuole di questa provincia di riuscire a diventare di ruolo e diventare il più possibile un corpo insegnante stabile. Questo garantisce la disponibilità didattica anche per gli insegnanti di seconda lingua. La suola di lingua tedesca subisce un po' meno la fluttuazione rispetto alla scuola di lingua italiana.

Chiediamo la votazione separata, concordando per la parte impegnativa che contiene quello che stiamo già cercando di fare con l'anno scolastico 2005-2006, perché in questo momento le graduatorie sono già praticamente fatte.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen zuerst über die Prämissen des Beschlussantrages Nr. 47 ab: mit 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und dem Rest Stimmhaltungen genehmigt.

Wir stimmen über den verpflichtenden Teil ab: einstimmig genehmigt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 48, eingebracht von den Abgeordneten Baumgartner, Pöder, Leitner, Biancofiore, Seppi, Minniti und Kury, betreffend die Vorlage eines organischen Gesetzentwurfes zur Errichtung der Landesagentur für Vertragsverhandlungen.

Ordine del giorno n. 48, presentato dai consiglieri Baumgartner, Pöder, Leitner, Biancofiore, Seppi, Minniti e Kury, concernente la presentazione di un disegno di legge organico per l'istituzione dell'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva.

*Angesichts der Debatte im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden über
Art. 6 des Landesgesetzentwurfs Nr. 45/04*

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag*

*die Landesregierung,
nach Anhören der Sozialpartner binnen 6 Monaten ein organisches
Gesetz zur Errichtung der Landesagentur für Vertragsverhandlungen
vorzulegen.*

Sentito il dibattito svolto nel collegio dei capigruppo in ordine all'articolo 6 del disegno di legge provinciale n. 45/04

*Il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna*

*la Giunta provinciale
a presentare, sentito le parti sociali, entro 6 mesi una legge organica
per l'istituzione dell'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva.*

Das Wort hat der Abgeordnete Baumgartner zur Erläuterung.

BAUMGARTNER (SVP): Hier handelt es sich um die Folgemaßnahmen der gestern im Kollegium der Fraktionsvorsitzenden abgeführten Diskussion. Es betrifft den Artikel 6, der den Titel "Reform der Personalordnung des Landes" trägt. Grundsätzlich geht es eigentlich darum, dass in Zukunft eine Agentur die Kollektivverhandlungen für die Landesregierung übernehmen soll, und zu diesem Vorhaben besteht Einigkeit unter den Kolleginnen und Kollegen. Wir sind alle der Meinung, dass ein organisches Gesetz gemacht werden soll, dass entsprechend auch die Sozialpartner angehört werden sollen und dass das Gesetz innerhalb der nächsten 6 Monate zu Papier gebracht werden soll. Mehr ist dazu nicht zu sagen.

Es ist eine sinnvolle Maßnahme, nämlich eine Maßnahme, die sicherlich in Ordnung geht und die im Interesse der Landesregierung ist, welche vielleicht auch einige Erleichterungen nicht nur für die Landesregierung, sondern für die gesamte Landesstruktur mit sich bringt. Deswegen ist es richtig, dass wir dieses Thema in dieser Form lösen.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Mit großer Genugtuung stellen wir fest, dass Konsens besteht, diese Problematik und Thematik innerhalb von 6 Monaten zu lösen. Ich ersuche um eine Korrektur von Amts wegen. Die Landesregierung kann kein Gesetz, sondern einen Gesetzesvorschlag einbringen, dies damit nicht der Landtag eine dumme Figur macht, als ob er sich seiner Kompetenz entledigen würde. Ich ersuche Sie, von Amts wegen die Worte "ein organisches Gesetz" mit den Worten "einen organischen Gesetzentwurf" zu ersetzen. Mit folgender Korrektur, denke ich, sind alle einverstanden.

BIANCOFIORE (Forza Italia): In merito all'istituzione dell'Agenzia per la contrattazione collettiva, avendo ritirato l'articolo, avevo presentato un emendamento che vorrei fosse tenuto in considerazione dalla Giunta provinciale nel momento in cui predisporrà, assieme alla commissione, il disegno di legge, cioè il fatto di tenere conto che i membri della commissione non vengano nominati dalla Giunta bensì dal Consiglio provinciale, per riportare un po' di democraticità, in modo che tutto non venga sempre calato dall'alto, che questi vengano eletti su proposta dei capigruppo, magari rispettando la proporzionale linguistica di cui nell'articolo predisposto dalla Provincia non v'era menzione.

MINNITI (AN): Abbiamo partecipato anche noi alla sottoscrizione di questo ordine del giorno in quanto avevamo sollecitato la necessità che l'Agenzia venisse comunque istituita come momento importante di confronto e che ciò in ogni caso avvenisse attraverso una legge provinciale in maniera che potesse essere discussa

all'interno di quest'aula, ma avremmo preferito che tutto ciò avvenisse d'intesa con le parti sociali, e in ogni caso a seguito di un confronto con le parti sociali. Sappiamo quanto è importante il ruolo del sindacati, soprattutto quando essi cercano di rappresentare in maniera non preconcettuale le istanze della popolazione. Il ruolo che loro rivestono anche nell'esame di determinate problematiche che riguardano in questo caso il personale, deve essere sicuramente incentivato. Ecco perché a nome di Alleanza Nazionale ho ritenuto doveroso oltre che opportuno sottoscrivere questo ordine del giorno e ritengo che sia opportuno che entro sei mesi si arrivi ad una definizione che non può passare attraverso una legge di bilancio ma che deve passare attraverso un provvedimento certo.

GNECCHI (Assessora alla scuola italiana, al lavoro, alla formazione professionale italiana nonché all'innovazione, ricerca e cooperative – Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links – Frieden und Gerechtigkeit): Per quanto riguarda la Giunta provinciale ci tengo a sottolineare che la costituzione dell'Agenzia di contrattazione è prevista anche nell'accordo di coalizione. Siamo quindi tutti convinti che serva. E' uno strumento che deve garantire trasparenza e velocità alle contrattazioni in termini generali e anche chiarezza per tutto quello che riguarda la possibilità di spesa di costi dei vari contratti. Nella nostra provincia in cui la contrattazione riguarda in termini generali un accordo di intercomparto, poi fa riferimento a più comparti di contrattazione previsti anche da una legge provinciale, riguarda il personale provinciale, i comuni, la sanità, riguarda per molte parti la scuola che ha per i docenti caratteristiche di tipo statali, riguarda poi le IPAB, i consorzi, tutto quello che praticamente è collegato come enti controllati dalla Provincia o con significativa partecipazione provinciale. Questo organismo è sicuramente importante, era stato messo in questa legge perché si pensava in questo modo di poter accelerare e rendere operativo quello che era un convincimento di tutti, però va benissimo anche riflettere e approfondire tutto quello che può riguardare una vera costituzione di quella che può essere una vera agenzia di contrattazione, quindi va anche ben rimandarlo ad un altro momento.

PRÄSIDENTIN: Im verpflichtenden Teil werden die Worte "ein organisches Gesetz" durch die Worte "einen organischen Gesetzentwurf" ersetzt.

Nella parte impegnativa le parole "una legge organica" vengono sostituite con le parole "un disegno di legge organico".

Wir stimmen über den so abgeänderten Beschlussantrag Nr. 48 ab: einstimmig genehmigt.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 49, eingebracht vom Abgeordneten Seppi, betreffend die Anbringung eines Kruzifixes in allen Schulklassen.

Ordine del giorno n. 49, presentato dal consigliere Seppi, concernente la presenza dei crocifissi all'interno di ogni aula scolastica.

Es wird die Einhaltung des Gesetzes gefordert, das vorsieht, dass in allen Schulklassen ein Kruzifix angebracht sein muss.

*Der Südtiroler Landtag
wird verpflichtet,*

die Direktoren darauf aufmerksam zu machen, dass in allen Klassen aller Südtiroler Schulen ein Kruzifix angebracht sein muss.

Si richiede il rispetto della legge in vigore che prevede la presenza dei crocifissi all'interno di ogni aula scolastica.

Si impegna

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

a sensibilizzare i Presidi per quanto riguarda la presenza del Crocefisso in tutte le aule di tutte le scuole della Provincia.

Abgeordneter Seppi, Sie haben das Wort zur Erläuterung.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Sull'ordine dei lavori. Vorrei sapere se gli ordini del giorno non devono essere letti nelle due lingue. Mi dice di no? Allora la prossima volta possono per lo meno essere letti nella lingua madre di chi l'ha presentato?

PRÄSIDENTIN: Nur die Artikel und Änderungsanträge müssen in deutscher und italienischer Sprache verlesen werden.

SEPPI (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Era solo una gentilezza. Chiedo che in quel caso venga letto nella lingua del presentatore. La ringrazio.

Con questo ordine del giorno vorrei cercare di porre fine ad una annosa polemica che negli ultimi anni ha portato anche a delle decisioni strane da parte dell'amministrazione comunale con delle scelte incredibili e con l'eliminazione quindi di segni precisi della religione cristiana cattolica da importanti strutture pubbliche perché, secondo una specie di ipocrita ragionamento del rispetto delle religioni altrui, si vorrebbe penalizzare la nostra che fa parte invece della nostra storia e della nostra cultura. A venirmi incontro in questa situazione non solo è una legge in vigore, il regio decreto n. 965 del 30 aprile 1924, che è tuttora in vigore e che all'articolo 18 cita testualmente: "Ogni istituto scolastico ha la bandiera nazionale, ogni aula l'immagine del Crocefisso". Questo provvedimento legislativo è importante perché tuttora in vigore in quanto non è stato seguito da altre leggi sulla stessa materia. Quindi deve essere rispettata in quanto legge dello Stato. Ma pure in una concezione più ampia, perché dal 1924 ad oggi è passato molto tempo, e più liberista dal punto di vista religioso, si poteva pensare che un determinato atteggiamento potesse essere in qualche modo considerato un concetto dal quale prendere le distanze. Non l'ho pensato io ma qual-

cuno può averlo fatto. Ebbene, esiste una presa di posizione precisa del Consiglio di Stato rispetto all'articolo 18 del regio decreto letto prima, espressa il 27 aprile 1988 con parere n. 63, che risolve in maniera positiva il problema della presenza del Crocefisso nelle aule scolastiche, in quanto il Consiglio di Stato afferma testualmente: *“Ai fini di una più razionale disamina del quesito, è opportuno tenere distinta la normativa riguardante l'affissione dell'immagine del Crocefisso nelle scuole da quella relativa all'insegnamento della religione cattolica.”* Si può discutere dell'insegnamento della religione perché c'è, e la Costituzione lo garantisce, libertà di religione, ma sicuramente altro problema è quello dell'affissione dell'immagine del Crocefisso. Sono due questioni diverse quindi, una è l'insegnamento della religione cristiano-cattolica nelle scuole, e un'altra è l'affissione dell'immagine del Crocefisso. Nel caso in questione il Consiglio di Stato trova ulteriore argomento nel fatto che le norme che prevedono il Crocefisso nelle aule sono addirittura precedenti al concordato lateranense. Ecco quindi la chiave di volta del provvedimento fatto dal punto di vista legislativo. Dice il Consiglio di Stato: *“La croce, a parte il significato per i credenti – quindi fa una distinzione, la croce ha un significato per i credenti – rappresenta il simbolo della civiltà e della cultura cristiana nella sua radice storica come valore universale, indipendentemente da specifica confessione religiosa”*. Il Consiglio di Stato in questa presa di posizione credo sia riuscito davvero a superare sé stesso, in quanto afferma che l'immagine del crocefisso non è riconducibile solamente alla religione cristiano-cattolica come riconduce tutti coloro che in quella religione si riconoscono, ma non è assolutamente offensivo per tutte le altre persone che possono professare un'altra religione in piena libertà e possibilità costituzionale. A quel punto per quegli studenti, perché di aule scolastiche parliamo, la croce diventa un valore universale indipendente da specifica confessione religiosa. Quindi se non c'è riconoscimento in una religione, c'è sicuramente una situazione di più ampio respiro che va al di sopra di ogni religione in quanto è un'immagine che può essere considerata di valore universale.

A questo punto non c'è più possibilità di uscire dagli schemi. Esiste una legge, esiste una sentenza del Consiglio di Stato che salvaguardia costituzionalmente la libertà di religione ma riconosce in quell'immagine una visione universale che va al di sopra di ogni altra religione, pure non nella presunzione che la religione cristiano-cattolica sia una religione più importante, superiore alle altre, ma quell'immagine è universale. Questo è il riconoscimento importante che dà il Consiglio di Stato. Rimanendo sulla traccia di quello che è il regio decreto attualmente in vigore, di una sentenza del Consiglio di Stato che davvero ci meravaglia per la capacità di dare su questo tema una ferma posizione, riteniamo doveroso invitare i responsabili della scuola altoatesina al rispetto della legge in vigore. Chiediamo l'impegno da parte del Consiglio provinciale a sensibilizzare i presidi e comunque i responsabili, quindi la sovrintendenza scolastica e tutti i responsabili di ogni grado, e chiaramente a prescindere dalla lingua di quella scuola, per quanto riguarda la presenza del Crocefisso in tutte le aule di tutte le scuole della provincia. Questo è un passaggio per noi importante, perché al

di là del riconoscimento della nostra storia, cultura, tradizione, diventa anche un simbolo più allargato di fratellanza e di unità di tutti gli uomini, come dice anche il Consiglio di Stato, che vogliamo venga ripristinato all'interno delle scuole e che rimanga anche in futuro come segno tangibile della nostra presenza.

MAIR (Die Freiheitlichen): Mit diesem Thema haben wir die Landesregierung befasst. Wir haben eine Anfrage an den zuständigen Landesrat gerichtet, in welcher gefragt wird, welche Haltung die Landesregierung im Zusammenhang mit der Anbringung von Kreuzen an Südtirols Schulen habe. Der zuständige Landesrat hat uns darauf Folgendes geantwortet: *"Was das Anbringen des Kreuzes betrifft, gilt in Südtirol wie auf dem gesamten Staatsgebiet der Respekt der verschiedenen Anschauungen und religiösen Bekenntnisse. Die Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern ist bekanntlich durch zwei Königliche Dekrete und die Aussagen des Staatsrates vom 27. April 1988, Nr. 63 geregelt. Demnach ist das Anbringen des Kreuzes nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht. Laut Staatsraturteil ist das Kreuz ein Symbol der christlichen Zivilisation und Kultur mit universellem Wert unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Diesem Urteil kann das Symbol des Kreuzes und dessen Bedeutung nicht als Einschränkung der persönlichen Freiheit ausgelegt werden. Die Südtiroler Landesregierung betrachtet ihrerseits das Kreuz als wesentlichen Bestandteil der christlichen Kultur nicht nur als religiöses Symbol im engen Sinne. Deshalb betrachtet sie die Anbringung des Kreuzes im Klassenzimmer als richtig und ist der Meinung, dass dies nicht als Verletzung religiöser Gefühle Andersgläubiger betrachtet werden kann."* Demzufolge werden wir natürlich diesen Beschlussantrag unterstützen und ihm unsere Zustimmung geben, weil wir denken, dass man gar nicht dagegen sein kann. Aus der Antwort geht klar hervor, dass es vom Gesetz her Pflicht ist, in den Schulen, in den Klassenzimmern das Kreuz anzubringen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich glaube, ich kann auch in Abwesenheit des Kollegen Dello Sbarba dessen Meinung vertreten und diesem Vorschlag des Kollegen Seppi, der sonst oft vernünftige Vorschläge bringt, energisch widersprechen. Ich glaube, es ist nicht notwendig, dass wir uns in dieser Debatte mit einem haushaltsfremden Beschlussantrag dieser Art, wie es eben die Anbringung des Kreuzes in den Schulklassen ist, herumschlagen, sondern, aus meiner Sicht, handelt es sich bei diesem Beschlussantrag um ein von unserer Fraktion nicht mitzutragendes Anliegen. Warum werde ich trotz der gesetzlichen Vorgaben kurz erläutern.

Die Gesetzgebung von 1924 ist entstanden, als der faschistische Staat kurz nach seiner Konsolidierung, kurz nach seiner zunehmend brutalen Machtergreifung auch den Schulterchluss mit der katholischen Kirche gesucht hat. Diese Gesetzgebung versucht jene Einheit von Staat und Kirche zu stiften, die das faschistische Regime zumindest in Teilen erfolgreich angestrebt hat, und eine Union damit zu stiften, die in

vieler Hinsicht aus unserer Sicht katastrophal verlaufen ist. Ich glaube bzw. wir glauben, dass diese Fortsetzung, diese Übernahme des Gesetzes von 1924 in unsere Zeit wenig akzeptabel sein kann. Ich glaube, damit würde man an den Geist des Faschismus anschließen, Frau Mair, den Sie nicht unbedingt mitzutragen bereit sind. Ich glaube, diese Norm atmet nach wie vor jenen Geist ein, der versucht, einen Schulterchluss von Staat und Kirche herbeizuführen, um die Umliegen eines totalitären Staates durchzuziehen. Das ist, glaube ich, die Grundlage, die hinter diesem Gesetz von 1924 steht.

Hinzu kommt ein Weiteres, warum ich glaube, dass man dieses Anliegen nicht mittragen kann. Ich glaube, eine der Errungenschaften Europas, dieses Europas ist die Trennung zwischen Staat und Kirche, die Schule nicht als ethisch freien Raum, nicht als von Grundrechten freien Raum, sondern als weltanschaulich neutralen Raum zu sehen. Ich glaube, das ist eine der wesentlichen Lektionen, die Europa aus den Religionskämpfen des 17-ten, 18-ten und auch 19-ten Jahrhunderts gelernt hat. Ich glaube, diese zivilisatorische Lektion sollten wir endlich auch in Südtirol gelernt haben, wo wahrlich in der Landschaft der Kreuze genug präsent sind, ohne sie despektierlich machen zu wollen.

Ich bin der festen Meinung, dass dieser Beschlussantrag unter den gegebenen Voraussetzungen nicht akzeptabel ist. Hinzu kommt, aus meiner Sicht, Folgendes. Wir werden zunehmend Konfessionen, andere Religionen in unseren Breiten haben. Wie können wir die Schule als weltanschaulich neutralen Raum, als freien Raum sehen, in dem Jugendliche Überzeugungen frei und unbelastet von weltanschaulichen Voreinnahmen erwerben können, wie können wir diesen Raum schützen, wenn wir das Kreuz mit reinhängen? Ich denke, dass wir dann auch Tür und Tor für all jene öffnen, die ihre religiösen Symbole mit hereinnehmen wollen. Ich glaube, eine der wesentlichen europäischen Errungenschaften ist die weltanschauliche Neutralität, die Fähigkeit Pluralität auszuhalten und auf der Basis der europäischen Grundrechte der Menschenrechte zu verteidigen. Deswegen stimmen wir ganz entschieden gegen diesen Antrag. Danke.

BIANCOFIORE (Forza Italia): Nell'annunciare l'adesione di Forza Italia in maniera convinta a questo ordine del giorno, credo sia abbastanza disdicevole evocare il merito al Crocefisso, sebbene sia un valore totalmente unificante della nostra cultura, anche di quella europea, ma collegare semplicemente perché una legge è stata varata durante il periodo fascista e accostare il Crocefisso, il valore unificante della nostra cultura, al regime totalitario, è profondamente disdicevole, soprattutto per una cultura come la nostra, di madrelingua tedesca, italiana e ladina in questa terra che si fondano e hanno trovato lo spirito di convivenza proprio sulla condivisione dei valori cristiani. Ecco perché credo che quel regio decreto intendesse solamente dare un senso costruttivo ai valori che si incarnano nella "patria", nella "Heimat", perché era sia la patria locale che quella nazionale. E' fondamentale non ritrovare in quel simbolo

un'alternativa alle altre religioni, alla professione di altre religioni, ma è importante che una comunità, nazionale o locale che sia, ribadisca quali sono le identità, i propri valori e la propria storia. Voi tutti ricorderete quanto si è dispiaciuto il Papa perché questa Europa e in particolare alcuni Stati - fra questi non l'Italia della quale l'Alto Adige fa parte a pieno titolo - non hanno voluto riconoscere i valori fondamentali che sono alla base della storia dell'Europa. Anche per rispetto al Papa e ai valori cattolici che l'Italia incarna, questo ordine del giorno deve essere approvato.

BAUMGARTNER (SVP): Bei der Übersetzung vom Italienischen ins Deutsche ist ein Fehler unterlaufen. Der Wortlaut ist nicht derselbe. Ich ersuche, dass die Übersetzung wortgetreu gemacht wird.

PRÄSIDENTIN: Im italienischen Text stehen die Worte "a sensibilizzare i Presidi per quanto riguarda la presenza del Crocifisso in tutte le aule di tutte le scuole della Provincia". Im deutschen Text stehen die Worte "die Direktoren darauf aufmerksam zu machen, dass in allen Klassen aller Südtiroler Schulen ein Kruzifix angebracht sein muss".

Ich verlese den Text, der jetzt anders übersetzt worden ist. Der deutsche Text lautet nun: "die Direktoren hinsichtlich der Anbringung eines Kruzifixes in allen Klassen aller Südtiroler Schulen zu sensibilisieren". Diese neue Übersetzung wurde im Sinne vom Abgeordneten Baumgartner gemacht.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Nachdem jetzt diese Klärung über die Bühne gegangen ist, muss eine weitere Präzisierung vorgenommen werden. Es müsste sich noch ein weiterer Fehler eingeschlichen haben, und zwar müsste die Verpflichtung nicht an den Landtag, sondern an die Landesregierung gerichtet sein. Ich ersuche dies als technische Änderung vorzunehmen.

Ich bin sehr glücklich, wenn der für die Schule zuständige Landesrat das sagt, was wir zum Ausdruck bringen wollen und was die Unterstreichung dessen ist, was heute bereits mit dem Wortlaut des Kollegen Saurer zitiert wurde. Wir sind uns dessen bewusst, dass entsprechende Normen bestehen. Wir sind uns dessen bewusst, dass der allergrößte Teil unserer Bevölkerung die Anbringung des Kreuzes als unproblematisch, geradezu als positiv empfindet. Deshalb werden wir dem Beschlussantrag zustimmen.

PRÄSIDENTIN: Es gibt eine Änderung im Überleitungssatz (die Worte "der Südtiroler Landtag verpflichtet" werden durch die Worte "der Südtiroler Landtag verpflichtet die Landesregierung" ersetzt).

Wir stimmen über den so abgeänderten Beschlussantrag Nr. 49 ab: mit 1 Stimmenthaltung, 3 Nein-Stimmen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Nachdem alle zu den Landesgesetzentwürfen Nr. 45/04 und Nr. 46/04 eingebrachten Beschlussanträge entweder zurückgezogen oder behandelt worden sind, stimmen wir nun über den Übergang von der Generaldebatte zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 45/04 ab: mit 5 Nein-Stimmen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Übergang von der Generaldebatte zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 46/04 ab: mit 7 Nein-Stimmen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 45/04.

*I. ABSCHNITT
BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER AUSGABEN*

Artikel 1

Änderung der Ausgabengenehmigungen für das Finanzjahr 2004 und für den Dreijahreszeitraum 2004-2006

- 1. An den Ausgabengenehmigungen für das Finanzjahr 2004 gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, werden die in der Anlage A angeführten Änderungen vorgenommen.*
- 2. An den Ausgabengenehmigungen für den Dreijahreszeitraum 2004-2006 gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, werden die in der Anlage B angeführten Änderungen vorgenommen.*

CAPO I

DISPOSIZIONI IN MATERIA DI SPESA

Articolo 1

Modifica delle autorizzazioni di spesa per l'anno finanziario 2004 e per il triennio 2004-2006

- 1. Alle autorizzazioni di spesa per l'anno finanziario 2004, di cui all'articolo 2, comma 1, della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, sono apportate le modifiche indicate nell'allegata tabella A.*
- 2. Alle autorizzazioni di spesa per il triennio 2004-2006, di cui all'articolo 2, comma 2, della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, sono apportate le modifiche indicate nell'allegata tabella B.*

Die Abgeordneten Pöder und Klotz haben einen Abänderungsantrag zu Absatz 1, Anlage A, eingebracht, der wie folgt lautet: Es werden folgende Änderungen an den Haushaltsgrundeinheiten vorgenommen:

Nr. 46 HGE 10100	- 3.000.000 (bestimmt für HGE 09120)
Nr. 71 HGE 10200	- 1.000.000
Nr. 63 HGE 13110	+ 1.000.000
Nr. 77 HGE 16200	- 2.745.000
Nr. 78 HGE 16205	- 50.000
Nr. 79 HGE 16210	+ 2.795.000
Nr. 85 HGE 18105	- 3.000.000
Nr. 84 HGE 18100	- 2.000.000

Nr. 87 HGE 18200	+ 1.000.000
Nr. 103 HGE 26200	- 494.000
Nr. 104 HGE 31110	+ 494.000

Comma 1, tabella A:

Le unità previsionali di base sono così modificate:

N. 46 UPB 10100	- 3.000.000 (destinato alla UPB 09120)
N. 71 UPB 10200	+ 1.000.000
N. 63 UPB 13110	+ 1.000.000
N. 77 UPB 16200	- 2.745.000
N. 78 UPB 16205	- 50.000
N. 79 UPB 16210	+ 2.795.000
N. 85 UPB 18105	- 3.000.000
N. 84 UPB 18100	+ 2.000.000
N. 87 UPB 18200	+ 1.000.000
N. 103 UPB 26200	- 494.000
N. 104 UPB 31110	+ 494.000

Ich verlese den zweiten Abänderungsantrag, der von Landesrat Frick eingebracht worden ist, der wie folgt lautet: Absatz 1, Anlage A

Nr. 16	+ 200.000,00
Nr. 17	- 200.000,00
(Kapitel 05105.10 wird hinzugefügt)	
Nr. 17-bis	+ 56.838,00
(Kapitel 05110.00 wird hinzugefügt)	
Nr. 19-bis wird eingefügt	+ 120.000,00
HGE 05205–Strukturen für die Berufsbildung der Lehrlinge (Kap. 05205.00)	
Nr. 20	+ 443.260,00
Nr. 21	+ 155.740,00
(Kapitel 06105.05 wird hinzugefügt)	
Nr. 23	+ 151.000,00
Nr. 24	+ 300.000,00
Nr. 41	- 400.000,00
Nr. 41-bis wird eingefügt	+ 400.000,00
HGE 08210 - Mehrjährige Beiträge für den geförderten Wohnbau (Kap. 08210.05)	
Für neue mehrjährige Zweckbindungen: 400.000,00	
Nr. 42	- 400.000,00
Nr. 43	+ 315.000,00
Nr. 47	- 1.000.000,00
Nr. 49	+ 1.000.000,00
Nr. 50-bis wird eingefügt	- 315.000,00

HGE 10145 – Nicht von öffentlichen Strukturen verwaltete Dienste für die Gesundheitsvorsorge (Kap. 10145.00)

Nr. 66 + 200.000,00

Nr. 71 + 300.000,00

Nr. 73 - 300.000,00

(Kapitel 15100.10 wird hinzugefügt)

Nr. 75 - 450.000,00

(Kapitel 16100.00 und 16100.05 werden hinzugefügt)

Nr. 78 + 450.000,00

Nr. 84 + 300.000,00

(Kapitel 18100.05 wird hinzugefügt)

Nr. 95 + 7.150.000,00

Nr. 96 + 800.000,00

(Kapitel 21220.05 wird hinzugefügt)

Nr. 99-bis wird eingefügt - 800.000,00

HGE 23205 – Infrastrukturen für die Nutzung von Energiequellen

(Kap. 23205.10)

Die Anmerkung betreffend die Jahresraten der neuen Ausgabenhöchstbeträge wird wie folgt ergänzt:

Nr. 41-bis Jahresrate + 400.000,00 Ablauf 2013

Comma 1, Tabella A

N. 16 + 200.000,00

N. 17 - 200.000,00

(capitolo 05105.10 viene aggiunto)

N. 17-bis + 56.838,00

(capitolo 05110.00 viene aggiunto)

N. 19-bis viene inserito + 120.000,00

UPB 05205 - Strutture per la formazione professionale in agricoltura

(capitolo 05205.00)

N. 20 + 443.260,00

N. 21 + 155.740,00

(capitolo 06105.05 viene aggiunto)

N. 23 + 151.000,00

N. 24 + 300.000,00

N. 41 - 400.000,00

N. 41-bis viene inserito + 400.000,00

UPB 08210 - Contributi pluriennali per l'edilizia agevolata (cap. 08210.05)

Per nuovi limiti di impegni pluriennali:

400.000,00

N. 42 - 400.000,00

N. 43 + 315.000,00

N. 47	- 1.000.000,00
N. 49	+ 1.000.000,00
N. 50-bis viene inserito	- 315.000,00
UPB 10145 - Servizi di assistenza sanitaria non gestiti da strutture pubbliche (cap. 10145.00)	
N. 66	+ 200.000,00
N. 71	+ 300.000,00
N. 37	- 300.000,00
(capitolo 15100.10 viene aggiunto)	
N. 75	- 450.000,00
(capitoli 16100.00 e 16100.05 vengono aggiunti)	
N. 78	+ 450.000,00
N. 84	+ 300.000,00
(capitolo 18.100.05 viene aggiunto)	
N. 95	+ 7.150.000,00
N. 96	+ 800.000,00
(capitolo 21220.05 viene aggiunto)	
N. 99-bis viene inserito	- 800.000,00
UPB 23205 - Infrastrutture per l'utilizzo di fonti energetiche (capitolo 23205.10)	

La nota concernente le annualità dei nuovi limiti d'impegno viene così integrata:

N. 41-bis importo annualità	+ 400.000,00	ultimo anno 2013
-----------------------------	--------------	------------------

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz.

KLOTZ (UFS): Wir ziehen unseren Abänderungsantrag zurück.

PRÄSIDENTIN: Vor der Abstimmung über den verbliebenen von Landesrat Frick eingebrachten Abänderungsantrag Nr. 2 rufe ich die Haushaltsgrundeinheiten zur Behandlung auf, zu denen Abgeordnete eine Wortmeldung im Sinne von Artikel 101, Absatz 5 der Geschäftsordnung beantragt haben und die vom erwähnten Abänderungsantrag betroffen sind. Es handelt sich dabei um die Haushaltsgrundeinheiten 06120, 08200, 13210, 14200, 15100, 16100, 18100 und 21215. Alle weiteren Kapitel sind zurückgezogen.

Ich stelle fest, dass die Abgeordneten Leitner und Mair, welche eine Wortmeldung zu den genannten Haushaltsgrundeinheiten beantragt haben, nicht im Saal sind und deshalb die Haushaltsgrundeinheiten im Sinne von Artikel 101 Absatz 5 Buchstabe d) nicht zur Behandlung kommen.

Wir stimmen über die Abänderungsanträge ab.

Abgeordnete Klotz! Könnten Sie bitte nochmals sagen, was Sie zurückgezogen haben?

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz.

KLOTZ (UFS): Der Abänderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen, also die Ansätze aller Haushaltsgrundeinheiten, die wir ändern wollten, bleiben damit gleich.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

GIORGIO HOLZMANN

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: UPB 02130: la consiglieria Mair rinuncia.
Passiamo **all'UPB 03110:** La parola al consigliere Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Unsere Frage lautet, woher und zu welchem Zweck, auch in Abwesenheit des Landeshauptmannes, die massiven Erhöhungen im Bereich Zivilschutzbauten gemacht werden. Vielleicht kann Landesrat Mussner oder einer der Landeshauptmannstellvertreter darüber Auskunft geben.

MUSSNER (Landesrat für ladinische Kultur und ladinische Schule sowie Bauten – SVP): Hier geht es um eine Erhöhung, die bereits bei der Anfangsbilanz nicht stattgefunden hat. Wenn man im Kapitel nachschaut, dann sieht man, dass es eine Reduzierung gab. Es ist auch notwendig, die Zentralen der Berufsfeuerwehr als Landesnotrufzentrale LNZ bzw. die Berufsfeuerwehr und die ganzen Büros aufzustocken. Diesbezüglich ist diese größere Summe von Millionen Euro vorgesehen, um spezifische Projekte durchführen zu können, die als Priorität angesehen werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB 03110: approvato con 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

UPB 03205: La parola al consigliere Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es geht um das Kapitel 03205. Die Frage geht an den Landesrat Mussner, der bereits auf die Frage bezüglich Kapitel 03110, bei dem es um eine bauliche Maßnahme ging, geantwortet hat. Herr Landesrat! Bezieht sich das Kapitel 03205 gleichfalls auf Hochbauten oder handelt es sich um andere Einrichtungen?

MUSSNER (Landesrat für ladinische Kultur und ladinische Schule sowie Bauten – SVP): Dabei geht es um Investitionen für die Vermeidung von Erdtüt-

schen bzw. für Lawinenverbauungen sowie auch darum, das provinziale Netz für Rundfunk auszubauen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB 03205: approvato con 3 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

UPB 07200: La parola alla consigliera Mair.

MAIR (Die Freiheitlichen): Wir verzichten auf die Behandlung aller Haushaltsgrundeinheiten, zu denen wir Wortmeldungen beantragt haben.

PRESIDENTE: Va bene, prendiamo nota.

Passiamo **all'UPB 12200**. La parola al consigliere Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich gehe sehr gerne und halbwegs systematisch unsere bescheidenen Restfragen noch durch, nachdem die übrigen Kollegen auf die Behandlung der Haushaltsgrundeinheiten verzichten, die vom Landtagspräsidium liebevoll und mit viel Arbeit aufgelistet wurden. Unsere Frage an den abonniert abwesenden Landesrat Widmann. Bei diesem Kapitel geht es um Maßnahmen für den Nahverkehr von Personen, Gütern und für die Straßensicherheit. In diesem Bereich erfolgen ganz erhebliche Aufstockungen. Ich möchte wissen, in welchem spezifischen Bereich diese über die relativ vagen Angaben des Haushaltskapitels hinaus hineingehen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich möchte jene Informationen wiederholen, die ich bereits gegeben habe. Der Schwerpunkt diesbezüglich ist das Sonderpaket für Busse im Stadtbereich. Der zweite Schwerpunkt betrifft alles, was mit der Linie Meran-Mals zu tun hat.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'UPB 12200: approvata con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Le UPB rimanenti le trattiamo nel disegno di legge n. 46/04.

Metto in votazione l'articolo 1: approvato con 5 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Wir erleben jetzt gerade wieder eine Sternstunde des Südtiroler Landtages. Ich denke, es ist doch wichtig zumindest für das Protokoll und für die Nachwelt zu vermerken, dass es der Opposition und ihrem Verantwortungsbewusstsein zuzuschreiben ist, wenn im nächsten Halbjahr Gelder zur Verfügung stehen. Ich möchte

das ganz gerne zu Protokoll geben, damit wir die Mehrheit, wenn sie wieder zu ihrer gewohnten Arroganz zurückkehrt, daran erinnern können, dass es die Mehrheit offensichtlich nicht der Mühe wert findet, die Beschlussfähigkeit zu garantieren und dass es ganz einfach nur aufgrund unseres Verantwortungsbewusstseins heute zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes kommt. Es besteht kein Zweifel, dass in dem Augenblick, in dem auch nur jemand die Beschlussfähigkeit verlangen würde, der Nachtragshaushalt nicht genehmigt werden könnte. Ich weiß nicht, wie sich die Südtiroler Öffentlichkeit verhalten wird, wenn sie erfährt, dass es die SVP-Abgeordneten vorgezogen haben, der Opposition die Verantwortung für die Genehmigung des Haushaltes zu überantworten. Ich danke für das Vertrauen. Ich ersuche in Zukunft die Mehrheit, vielleicht doch ein bisschen ernster ihrer Pflicht nachzukommen und möchte vermerken, dass es nicht genügt zwischendurch der Öffentlichkeit darzulegen, dass man jetzt einen neuen Weg einschlägt, denn ich denke, das sollte auch mit Taten nachgewiesen werden können. Herzlichen Dank, Herr Präsident!

PRESIDENTE: Do lettura dell'articolo 2.

Articolo 2

Aumento della dotazione dei fondi per la finanza locale

1. La dotazione del fondo per investimenti di cui all'articolo 1, comma 2, lettera b), della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, stabilita per l'anno finanziario 2004 con l'articolo 3 della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, è aumentata di 53.494.000 euro (Unità previsionale di base – UPB 26200).

Artikel 2

Erhöhung der Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen

1. Die Ausstattung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, vorgesehenen Investitionsfonds, welcher mit Artikel 3 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, für das Finanzjahr 2004 festgelegt wurde, wird um 53.494.000 Euro (Haushaltsgrundeinheit – HGE 26200) erhöht.

E' stato presentato un emendamento sostitutivo dall'assessore Frick, che dice: L'articolo 2 è così sostituito:

Artikel 2 wird folgendermaßen ersetzt:

Articolo 2

Modifica della dotazione dei fondi per la finanza locale

1. La dotazione del fondo per investimenti di cui all'articolo 1, comma 2, lettera b), della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, stabilita per l'anno finanziario 2004 con l'articolo 3 della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, è aumentata di 53.789.596 euro (Unità previsionale di base – UPB 26200).
2. La dotazione del fondo perequativo, di cui all'articolo 1, comma 2, lettera d), della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, stabilita

per l'anno finanziario 2004 con l'articolo 3 della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, è diminuita di 295.596 euro (Unità previsionale di base – UPB 26100).

Artikel 2

Änderung der Ausstattung der Fonds für die Lokalfinanzen

1. Die Ausstattung des im Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 vorgesehenen Investitionsfonds, welcher mit Artikel 3 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, für das Finanzjahr 2004 festgelegt wurde, wird um 53.789.596 Euro (Haushaltsgrundeinheit – HGE 26200) erhöht.
2. Die Ausstattung des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 vorgesehenen Ausgleichsfonds, welcher mit Artikel 3 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, für das Finanzjahr 2004 festgelegt wurde, wird um 295.596 Euro (Haushaltsgrundeinheit – HGE 26100) vermindert.

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 2 così sostituito: approvato con 4 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Articolo 3

Acquisto quote di fondo comune di investimento mobiliare di tipo chiuso

1. La Giunta provinciale è autorizzata a disporre l'acquisto di quote del Fondo comune di investimento mobiliare di tipo chiuso "MC² Impresa", per una spesa massima a carico dell'esercizio finanziario 2004 di 2 milioni di euro (UPB 27200).

Artikel 3

Ankauf von Anteilen eines geschlossenen Wertpapier-Investmentfonds

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, den Ankauf von Anteilen des geschlossenen Wertpapier-Investmentfonds "MC² Impresa" zu Lasten des Finanzjahres 2004 bis zu einem Höchstbetrag von 2 Millionen Euro (HGE 27200) zu verfügen.

Sono stati presentati 4 emendamenti i quali, ai sensi dell'articolo 97/quarter del regolamento interno, vengono trattati assieme.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "L'articolo 3 è soppresso".

"Der Artikel 3 wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba: "L'articolo 3 è soppresso".

"Der Artikel 3 wird gestrichen".

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Leitner e Mair: "L'articolo 3 è soppresso".

"Der Artikel 3 wird gestrichen".

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: "L'importo di 2 milioni di euro" viene sostituito con "l'importo di 1 milione di euro"?

Die Worte "der Betrag von 2 Millionen Euro" wird durch die Worte "der Betrag von 1 Million Euro" ersetzt.

La consigliera Klotz ha ritirato l'emendamento n. 1 e l'emendamento n. 4.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione dell'emendamento n. 2.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Die Erläuterung ist eigentlich schnell gemacht. Wir sind der Meinung, dass es nicht Aufgabe der Landesregierung ist, Anteile von Investmentfonds zu kaufen. Hier handelt es sich um einen geschlossenen Investmentfonds mit bestimmter Laufzeit und mit Risikobeteiligung. Wir haben bereits gestern kurz darüber gesprochen. Heute möchte ich aber doch noch gerne vom Landesrat Frick hören, warum oder aufgrund welcher Überlegungen man dazu kommt, für 2 Millionen Euro Aktien oder Anteile anzukaufen. Ich hatte bereits Gelegenheit darzulegen, dass ich annehme, dass es sich hier doch um eine versteckte Hilfe für ein Südtiroler Unternehmen, nämlich um eine Aktion zur Rettung der Air Alps handelt. Deshalb sind wir der Meinung, dass der Artikel 3 zu streichen ist.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich kann trotz intensivem Nachdenken über Nacht diese Annahme nicht bestätigen. Ich bin der Auffassung, dass dieser Investmentfonds ein interessantes neues Instrument ist, dem wir uns hier annähern, so wie es auch andere Regionen getan haben. Es gibt mehrere Möglichkeiten seitens der öffentlichen Lokalkörperschaften, sich auch mit dem eigenen Kapital am Wirtschaftsleben zu beteiligen. Andere Regionen haben das sehr viel offensiver gemacht, insbesondere die Region Friaul oder die autonome Provinz Trient, um nur einige Beispiele zu nennen. Wir sind der Meinung, dass dieser Versuch gemacht werden soll, eine ausgelagerte Institution zu beauftragen, in diesem Bereich tätig zu werden. Wie gesagt, schwerpunktmäßig geht es um innovative und einfach neue Initiativen, die auf diese Art und Weise mit sogenanntem Risikokapital ausgestattet werden sollen. Das ist die Zielsetzung, die, wie richtig gesagt wurde, zu bestätigen ist. Das gehört zur Natur dieser Tätigkeit, die mit einem erheblichen Risiko verbunden ist. Wir werden darüber wachen und zum gegebenen Zeitpunkt natürlich auch die Bereitschaft haben, die entsprechende Konsequenz aus den Erfahrungen zu ziehen, die wir mit diesem Versuch machen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 4 voti favorevoli, 1 astensioni e i restanti voti contrari.

A questo punto l'emendamento n. 3, identico a questo appena respinto, decade.

Metto in votazione l'articolo 3: approvato con 4 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Articolo 4
Copertura perdite dell'esercizio 2003
delle aziende sanitarie*

1. *L'autorizzazione di spesa a carico del bilancio dell'esercizio finanziario 2004, di cui all'articolo 5 della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1, è aumentata di 6,7 milioni di euro (UPB 10100).*

Artikel 4

Deckung des Betriebsverlustes des Haushaltsjahres 2003 der Sanitätsbetriebe

1. *Die Ausgabengenehmigung zu Lasten des Haushaltes des Finanzjahres 2004 gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, wird um 6,7 Millionen Euro erhöht (HGE 10100).*

Chi chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'articolo 4: approvato con 4 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Articolo 5

Modifica della legge provinciale 29 gennaio 1996, n. 2, recante "Disposizioni per la formazione del bilancio di previsione per l'anno finanziario 1996 e per il triennio 1996-1998 (legge finanziaria 1996)"

1. *L'articolo 5 della legge provinciale 29 gennaio 1996, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:*

"Articolo 5 (Garanzia fideiussoria a favore del Mediocredito Trentino-Alto Adige) - 1. La Giunta provinciale è autorizzata a prestare garanzia fideiussoria ai sensi dell'articolo 1944, comma 1, del Codice civile per un importo massimo di 20.658.276 euro, a garanzia del pieno e puntuale adempimento delle obbligazioni di natura pecuniaria e finanziaria assunte dal Mediocredito Trentino-Alto Adige nei confronti della Banca Europea per gli Investimenti (BEI).

2. Qualora a seguito della prestata fideiussione la Provincia abbia dovuto procedere a pagamenti per inadempimento del Mediocredito Trentino-Alto Adige, la Giunta provinciale eserciterà il regresso contro il medesimo istituto ai sensi dell'articolo 1950 del Codice civile.

3. La copertura degli eventuali oneri derivanti dai rischi conseguenti alla concessione della garanzia fideiussoria ha luogo con i fondi stanziati annualmente nel bilancio provinciale ai sensi dell'articolo 30 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1 (UPB 27215)."

Artikel 5

Änderung des Landesgesetzes vom 29. Jänner 1996, Nr. 2, "Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 1996 und für den Dreijahreszeitraum 1996-1998 (Finanzgesetz 1996)"

1. *Artikel 5 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 1996, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:*

"Artikel 5 (Bürgschaft zugunsten der Investitionsbank Trentino-Südtirol) - 1. Die Landesregierung ist ermächtigt, eine Bürgschaft für einen

Höchstbetrag von 20.658.276 Euro, gemäß Artikel 1944 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, zur Sicherstellung der vollen und pünktlichen Erfüllung der Verbindlichkeiten geldlicher und finanzieller Natur zu übernehmen, die von der Investitionsbank Trentino-Südtirol gegenüber der Europäischen Investitionsbank (EIB) eingegangen wurden.

2. Wenn infolge einer übernommenen Bürgschaft das Land Zahlungen für die Nichterfüllung der Investitionsbank Trentino-Südtirol vornehmen muss, wird die Landesregierung gemäß Artikel 1950 des Zivilgesetzbuches Rückgriff gegen dieses Institut nehmen.

3. Die Deckung allfälliger Pflichten, die aus den Risiken entstehen, welche aus der Gewährung der Bürgschaft herrühren, erfolgt durch die im Landeshaushalt jährlich bereitgestellten Fonds, gemäß Artikel 30 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 (HGE 27215)."

Sono stati presentati 3 emendamenti. Leggo **l'emendamento n. 1**, a firma dei consiglieri Pöder e Klotz che dice: "L'articolo 5 è soppresso". "Der Artikel 5 wird gestrichen".

Leggo **l'emendamento n. 2** a firma dei consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, che dice: "L'articolo 5 è soppresso". "Der Artikel 5 wird gestrichen".

L'emendamento n. 3, a firma dei consiglieri Pöder e Klotz è ritirato, così come l'emendamento n. 1.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione dell'emendamento n. 2.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Hier geht es darum, eine Bürgschaft für den Mediocredito zu übernehmen, und zwar für eine Anleihe bei der Europäischen Investitionsbank. Es ist ein Beschluss bzw. ein Vorschlag, der zum Großteil identisch ist mit der bereits bestehenden Norm. Allerdings ist aus der bestehenden Norm die Frist "Jahr 2020" gestrichen worden. Nachdem es um eine beträchtliche Summe geht, die das Land Südtirol garantiert, möchte ich fragen, um welche Bauten es sich hier handelt bzw. was hier praktisch garantiert wird. Ich denke, es wird auch eine Zweckbestimmung geben. Zweitens möchte ich Folgendes fragen: Wie kann die Landesregierung erklären, dass sie bereits mit Beschluss vom 14. Juni 2004 diese Gesetzesänderung vorweggenommen hat? Ich nehme an, dass der Beschluss vom 14. Juni 2004 eigentlich illegal ist, nachdem er gegen die momentan noch gültige Definition ist, dass Anleihen bis zum Jahre 2020 garantiert werden. Meine Frage: Warum hat man es hier so eilig, dass man bereits in der Landesregierung Gesetzesänderungen vorwegnimmt?

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Es ist in der Tat so, dass die Norm inhaltlich bereits Gegenstand der Landesgesetzgebung war. Es ist auch so, dass sich die Verhandlungen für die Durchführung dieser Absicherung, die wir übernehmen wollten, länger hinausgezogen haben. Infolgedessen kann der vorgesehene Endtermin nicht mehr eingehalten werden.

Deshalb unser Vorschlag, den Termin herauszunehmen, um damit die gesamte Laufzeit abzudecken.

Die Frage, wieso wir das in der Landesregierung bereits beschlossen haben, ist so zu beantworten, wie wir es auch schon in der Kommission kurz besprochen haben. Es ist das akute Risiko vorhanden gewesen, dass diese Finanzierungsmöglichkeit b) in Richtung Mediocredito verfällt. Wir wollten diese Verantwortung nicht auf uns nehmen, sodass wir jetzt zusätzliche Voraussetzungen, nämlich eine Abdeckung schaffen, die auch aufgrund des heutigen Gesetzes gegeben ist, aber die Jahre 2019 bis 2020 werden damit nicht abgedeckt. Es ist deshalb richtig, diesen ganz letzten Teil der Vertragsdauer durch diesen Gesetzentwurf abzusichern. Was momentan läuft und was momentan – im Jahre 2004 - gemacht wird, ist durch die gegenständliche Norm bereits abgedeckt.

Zur Frage, was mit diesem Geld getan wird, kann ich sagen, dass sie nicht schlüssig zu beantworten ist. Für uns ist es aufgrund des Systems, wie diese Investitionsbank funktioniert, nicht möglich, auf die Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Investitionsbank ist im Unterschied zu den Geschäftsbanken nicht befähigt, vom Kunden, vom Bürger direkt Geld einzunehmen. Sie arbeitet mit Obligationen, sie arbeitet mit Dotationsfonds, die von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Hier sind es im konkreten Fall die verschiedenen Lokalkörperschaften, zu denen auch wir als Land Südtirol gehören, und die teilnehmenden lokalen Banken, die auch eigenes Geld für das Funktionieren der Investitionsbank zur Verfügung gestellt haben. Das ist die Funktionsphase, die es uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermöglicht, nähere Auskünfte darüber zu geben, welche Beleihungen tatsächlich stattfinden werden. Natürlich sind wir daran interessiert, wie das läuft. Aus diesem Grund ist auch die autonome Provinz Bozen, das Land Südtirol in den Organen vertreten und wacht darüber, dass die Tätigkeit auch im Sinne der öffentlichen Hand durchgeführt wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 3 astensioni, 2 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'articolo 5: approvato con 3 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Articolo 6

Modifica della legge provinciale 10 agosto 1995, n. 16, recante "Riforma dell'ordinamento del personale della provincia"

1. L'articolo 6 della legge provinciale 10 agosto 1995, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Articolo 6 (Istituzione dell'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva) - 1. È istituita l'Agenzia provinciale per la contrattazione collettiva, quale organo provinciale con il compito di rappresentare la Provincia autonoma di Bolzano e gli enti pubblici da essa dipendenti nella contrattazione collettiva intercompartimentale e compartimentale nonché, nei casi da stabilirsi dalla Giunta provinciale, nella contrattazione collettiva decentrata e nelle relazioni sindacali, aventi per og-

getto il trattamento giuridico ed economico del personale di tali enti ai sensi della vigente normativa provinciale. L'Agenzia è autorizzata a rappresentare, su richiesta e sulla base di apposito accordo da sottoporre all'approvazione della Giunta provinciale, anche gli altri enti il cui ordinamento rientra nella competenza legislativa propria o delegata della Provincia.

2. L'Agenzia è rappresentata dal presidente o da un membro della delegazione contrattante, da esso appositamente delegato. La delegazione dell'Agenzia può essere integrata ai fini della contrattazione collettiva fino ad un massimo di sei membri. Il presidente dell'Agenzia e i membri sono nominati dalla Giunta provinciale per il periodo stabilito dalla stessa con riferimento al programma di contrattazione collettiva. Il presidente e i componenti sono scelti fra esperti di riconosciuta competenza in materia di relazioni sindacali, di diritto del lavoro e di gestione del personale.

3. (soppresso)

4. L'Agenzia si attiene, nella contrattazione collettiva, alle direttive impartite dalla Giunta provinciale, e comunque nel rispetto dei fondi disponibili per ogni singolo contratto collettivo sulla base delle indicazioni fornite dalla Giunta medesima.

5. Raggiunta l'intesa sull'ipotesi di contratto, l'Agenzia la trasmette alla Giunta provinciale entro dieci giorni dalla sottoscrizione, unitamente a una relazione sui costi e sulla compatibilità economica del contratto, corredata di appositi prospetti in merito al personale interessato, ai costi e agli oneri riflessi, quantificando la spesa complessiva sia per l'anno in corso sia per gli anni successivi.

6. La Giunta provinciale si pronuncia sull'ipotesi di contratto nei successivi 15 giorni, autorizzandone la definitiva sottoscrizione da parte della delegazione contrattuale, previa verifica della copertura finanziaria annuale e pluriennale ai sensi della vigente normativa provinciale, o fornendo le nuove direttive per la continuazione della contrattazione.

7. Al presidente dell'Agenzia è attribuita un'indennità di carica, di norma mensile, da stabilirsi dalla Giunta provinciale. Tale indennità è rapportata ai periodi di effettivo impegno richiesto per la rispettiva contrattazione nonché per le attività collegate. Gli spetta inoltre la ruffusione delle spese di viaggio e di missione sostenute per lo svolgimento della relativa attività. L'indennità di carica non può superare il trattamento retributivo spettante a un direttore di ripartizione dell'ottava qualifica funzionale, con sei scatti nel livello retributivo superiore e un'indennità di funzione determinata con il coefficiente 2,2. Nella determinazione di tale indennità la Giunta provinciale tiene conto del periodo di effettivo impegno richiesto nonché dell'eventuale rapporto di lavoro retribuito già in atto presso uno degli enti di cui al comma 1.

8. Per la realizzazione dei propri compiti, l'Agenzia si avvale del personale, dei beni e delle attrezzature assegnati dalla Giunta provinciale, nonché della collaborazione del personale assegnato ai servizi provinciali interessati dalla relativa contrattazione collettiva.

9. La prima applicazione delle disposizioni di cui al presente articolo avviene con l'effettivo affidamento della contrattazione collettiva all'Agenzia da parte della Giunta provinciale."

2. La maggiore spesa derivante dal comma 1 è stimata in 21.375 euro per l'esercizio finanziario 2004 (UPB 02110) e in 85.500 euro all'anno per gli esercizi finanziari successivi.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16, "Reform der Personalordnung des Landes"

1. Artikel 6 des Landesgesetzes vom 10. August 1995, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Artikel 6 (Errichtung der Landesagentur für Kollektivvertragsverhandlungen) - 1. Die Landesagentur für Kollektivvertragsverhandlungen wird als Organ des Landes eingerichtet und hat die Aufgabe, das Land Südtirol und die von ihm abhängigen öffentlichen Körperschaften bei den Kollektivvertragsverhandlungen auf bereichsübergreifender und auf Bereichsebene zu vertreten, welche gemäß den geltenden Landesbestimmungen den Rechtsstatus und die wirtschaftliche Behandlung des Personals dieser Körperschaften betreffen. In den von der Landesregierung bestimmten Fällen vertritt sie das Land außerdem bei den dezentralen Kollektivvertragsverhandlungen und in den Gewerkschaftsbeziehungen. Die Agentur ist außerdem ermächtigt, auf Antrag und aufgrund eines eigenen von der Landesregierung zu genehmigenden Abkommens, auch andere Körperschaften zu vertreten, deren Ordnung in die eigene oder übertragene Gesetzgebungsbefugnis des Landes fällt.

2. Die Agentur wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Verhandlungsdelegation vertreten, das eigens von ihm zu diesem Zwecke bevollmächtigt wird. Die Delegation der Agentur kann für die Verhandlungen der Kollektivverträge auf maximal sechs Mitglieder erweitert werden. Der Präsident der Agentur und die Mitglieder werden von der Landesregierung für den von ihr vorbestimmten Zeitraum bezogen auf das Programm der Kollektivvertragsverhandlungen ernannt. Der Präsident und die Mitglieder sind unter anerkannten Experten in den Bereichen Gewerkschaftsbeziehungen, Arbeitsrecht und Personalverwaltung auszuwählen.

3. (gestrichen)

4. Die Agentur beachtet bei den Vertragsverhandlungen die von der Landesregierung vorgegebenen Richtlinien, wobei sie auf jeden Fall den für jeden einzelnen Kollektivvertrag zur Verfügung stehenden Ausgabenfonds auf der Grundlage der von der Landesregierung erteilten Anweisungen zu berücksichtigen hat.

5. Nach der Einigung über den Vertragsentwurf übermittelt die Agentur diesen innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung, zusammen mit einem Bericht über die Ausgaben und die Wirtschaftlichkeit des Vertrages, an die Landesregierung. Mit dem Bericht werden Aufstellungen über das betroffene Personal und die Kosten, inbegriffen die Sozialabgaben, übermittelt, wobei die Höhe der Gesamtausgaben sowohl für das laufende als auch für die folgenden Jahre anzugeben ist.

6. Die Landesregierung behandelt den Vertragsentwurf innerhalb der nächsten 15 Tage und ermächtigt, nach vorheriger Überprüfung der finanziellen Deckung durch den Jahres- und Mehrjahreshaushalt laut den geltenden Landesbestimmungen, die Verhandlungsdelegation zur

Unterzeichnung des endgültigen Vertrages. Andernfalls erteilt sie neue Richtlinien für die Fortführung der Verhandlungen.

7. Dem Präsidenten der Agentur steht, eine in der Regel monatliche Zulage für die Ausübung des Mandates zu, die von der Landesregierung bestimmt wird. Die Höhe der Zulage richtet sich nach dem für die jeweiligen Vertragsverhandlungen erforderlichen Zeitaufwand und den damit verbundenen Tätigkeiten. Vergütet werden auch die Reise- und Außendienstkosten im Zusammenhang mit den die Vertragsverhandlungen betreffenden Tätigkeiten. Die Höhe der Mandatszulage darf jedoch das Gehalt eines Abteilungsdirektors der achten Funktionsebene mit sechs Vorrückungen in der oberen Besoldungsstufe und mit einer Funktionszulage mit dem Koeffizienten 2,2 nicht überschreiten. Bei der Festlegung dieser Zulage berücksichtigt die Landesregierung den erforderlichen Zeitaufwand sowie das Gehalt, das eventuell bereits aufgrund eines bei den in Absatz 1 genannten Körperschaften bestehenden Arbeitsverhältnisses zusteht.

8. Für die Durchführung der eigenen Aufgaben stehen der Agentur das Personal, die Güter und die Ausstattung, die ihr von der Landesregierung zugewiesen werden, sowie die Mitarbeit des Personals jener Landesdienststellen, die von den jeweiligen Kollektivvertragsverhandlungen betroffen sind, zur Verfügung.

9. Die Erstanwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt mit der effektiven Beauftragung der Agentur mit den Vertragsverhandlungen durch die Landesregierung."

2. Die Mehrausgabe, die sich aus Absatz 1 ergibt, wird auf 21.375 Euro für das Finanzjahr 2004 (HGE 02110) und auf 85.500 Euro jährlich für die darauffolgenden Finanzjahre geschätzt.

Sono stati presentati cinque emendamenti.

Il **primo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Leitner e Mair, e dice: "L'articolo 6 è soppresso". "Der Artikel 6 wird gestrichen".

Il **secondo emendamento** è stato presentato dall'assessore Frick, e dice: "L'articolo 6 è soppresso". "Der Artikel 6 wird gestrichen".

Poi abbiamo tre emendamenti a firma della consigliera Biancofiore, a cui do la parola sull'ordine dei lavori.

BIANCOFIORE (Forza Italia): Ritiro i miei emendamenti, considerato che l'articolo viene stralciato.

PRESIDENTE: Chi chiede la parola sull'emendamento n. 1? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità. L'articolo 6 è soppresso.

La trattazione dell'articolo 7 viene sospesa, perché viene presentato un emendamento da parte della Giunta. Passiamo quindi all'articolo 8.

CAPO II
ALTRE DISPOSIZIONI
Articolo 8

*Modifiche della legge provinciale 10 luglio 1996, n. 15, recante
"Esame di tecnico del commercio e sostegni a favore di soggiorni for-
mativi fuori provincia"*

1. Il comma 3 dell'articolo 7 della legge provinciale 10 luglio 1996, n. 15, è così sostituito:

"3. I contributi di cui al comma 1 sono concessi con decreto dell'assessore provinciale competente in materia di diritto allo studio, previo parere della commissione di cui all'articolo 9."

2. Il comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 10 luglio 1996, n. 15, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Le domande di contributo sono sottoposte all'esame di una commissione, che esprime parere in ordine all'opportunità della concessione di un contributo e al suo ammontare. La commissione è composta:

a) dall'assessore provinciale competente in materia di formazione professionale tedesca e ladina o da un funzionario della formazione professionale tedesca e ladina da esso delegato, quale presidente;

b) da un funzionario della Ripartizione provinciale Formazione professionale italiana e uno della Ripartizione Formazione professionale tedesca e ladina;

c) da un funzionario della Ripartizione provinciale Diritto allo studio."

II. ABSCHNITT

ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 8

Änderungen des Landesgesetzes vom 10. Juli 1996, Nr. 15, "Handelsfachwirteprüfung und Förderung von Ausbildungsaufenthalten außerhalb des Landes"

1. Artikel 7 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 10. Juli 1996, Nr. 15, erhält folgende Fassung:

"3. Die Beiträge laut Absatz 1 werden mit Dekret des für die Bildungsförderung zuständigen Landesrates nach Einholung eines Gutachtens der Kommission gemäß Artikel 9 gewährt."

2. Artikel 9 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. Juli 1996, Nr. 15, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"1. Die Beitragsgesuche sind einer Kommission zu unterbreiten, welche in ihrem Gutachten sich dazu äußert, ob und in welcher Höhe ein Beitrag gewährt werden soll. Die Kommission ist zusammengesetzt aus:

a) dem für die deutsche und ladinische Berufsbildung zuständigen Landesrat oder einem von diesem beauftragten Beamten der deutschen und ladinischen Berufsbildung als Vorsitzenden;

b) je einem Beamten der Landesabteilung Italienische Berufsbildung und der Landesabteilung Deutsche und ladinische Berufsbildung;

c) einem Beamten der Landesabteilung Bildungsförderung."

Sono stati presentati tre emendamenti.

Il **primo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, e dice: "L'articolo 8 è soppresso". "Artikel 8 wird gestrichen".

Il **secondo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Leitner e Mair, e dice: "L'articolo 8 è soppresso". "Artikel 8 wird gestrichen".

Il **terzo emendamento** è stato presentato dalla consigliera Biancofiore, e dice: Articolo 8, comma 2: Alla lettera a) del nuovo comma 1 dell'articolo 9 della legge provinciale 10 luglio 1996, n. 15, e successive modifiche, le parole "dall'assessore provinciale competente in materia di formazione professionale tedesca e ladina o da un funzionario della formazione professionale tedesca e ladina da esso delegato quale presidente", sono sostituite con le parole "dall'assessore provinciale competente in materia di formazione professionale tedesca e ladina e dell'assessore provinciale competente in materia di formazione professionale italiana o da funzionari della formazione professionale tedesca e ladina e italiana da essi delegati; il presidente viene eletto nel corso della prima riunione della Commissione."

Artikel 8 Absatz 2: In Buchstabe a) des neuen Absatzes 1 von Artikel 9 des Landesgesetzes Landesgesetzes vom 10. Juni 1996, Nr. 15, in geltender Fassung, werden die Wörter "dem für die deutsche und ladinische Berufsbildung zuständigen Landesrat oder einem von diesem beauftragten Beamten der deutschen und ladinischen Berufsbildung als Vorsitzenden" durch die Wörter "dem für die deutsche und ladinische Berufsbildung sowie dem für die italienische Berufsbildung zuständigen Landesrat oder aus von ihnen beauftragten Beamten der deutschen und ladinischen und der italienischen Berufsbildung; der Vorsitzende wird bei der ersten Sitzung der Kommission gewählt" ersetzt.

La consigliera Klotz ha ritirato l'emendamento n. 1.

La parola alla consigliera Biancofiore per l'illustrazione del suo emendamento.

BIANCOFIORE (Forza Italia): Ho presentato questo emendamento in quanto, approfondendo la legge 10 luglio 1996 n. 15, non comprendo, e vorrei che la Giunta provinciale me lo spiegasse e soprattutto accogliesse il mio emendamento perché, pur essendo cambiate le deleghe, abbiamo anche noi un assessore alla formazione professionale in materia di lingua italiana, perché la legge precedente, facendo riferimento solo all'assessore all'artigianato, non distingueva minimamente che componente, ovvero presidente della commissione fosse un assessore esclusivamente di lingua tedesca o ladina.

Vorrei che della commissione facesse parte anche l'assessore di lingua italiana. Non capisco perché essendoci nella commissione l'assessore alla formazione in lingua tedesca e ladina, non venga garantita anche la presenza dell'assessore alla formazione in lingua italiana, benché questo nella fattispecie non appartenga alla mia coalizione. Altrettanto importante sarebbe che non si cali sempre dall'alto la nomina del presidente, ma che questa sia discussa dall'intera commissione, pertanto che venga data possibilità anche all'assessore di lingua italiana eventualmente di presiedere la commissione.

SAURER (Landesrat für deutsche Schule, deutsche und ladinische Berufsbildung, sowie Bildungsförderung – SVP): Dieser Artikel bzw. die Abänderung des Landesgesetzes Nr. 15 ist die Folge der Verschiebung von Kompetenzen vom Assessorat für Handwerk an das Assessorat für die deutsche und ladinische Berufsausbildung, was die Lehrlingsausbildung und den Meisterbrief betrifft. Hier ist der Landesrat für die Berufsausbildung für die deutsche und ladinische Sprache zuständig. Insofern ist es logisch, dass derjenige, der für die Lehrlingsausbildung und für den Meisterbrief zuständig ist, auch den Vorsitz des Beirates übernimmt.

Im Sinne einer Harmonisierung der Bildungsförderung haben wir eine zweite Änderung eingefügt. Die Auszahlungen bzw. die Übernahme der Verpflichtungen werden der Abteilung Bildungsförderung zugeteilt, weil wir im Sinne der Harmonisierung alle Maßnahmen der Bildungsförderung in diesen Abteilungen ansiedeln wollen. Infolgedessen liegt es in der Logik der Änderung, die wir im Zusammenhang mit den Ämtern des Landes im Finanzgesetz des heurigen Haushaltes vorgenommen haben.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 5 astensioni, 2 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 3 della consigliera Biancofiore al comma 2: respinto con 5 astensioni, 3 voti favorevoli e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'articolo 8: approvato con 3 voti contrari, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Ritorniamo all'articolo 7, perché abbiamo ricevuto l'emendamento tecnico della Giunta.

Articolo 7

Copertura finanziaria

1. Alla copertura delle maggiori spese per complessivi 247.693.587 euro a carico dell'esercizio finanziario 2004, derivanti dall'articolo 1, commi 1 (tabella A) e 2 (tabella B), nonché dagli articoli 2, 3, 4 e 6, non compensate da minori spese, si provvede mediante corrispondente quota delle maggiori entrate iscritte in bilancio con la connessa legge di assestamento.

2. Alla copertura dei maggiori oneri per complessivi 9.851.000 euro, derivanti dall'articolo 1, commi 1 (annualità dei limiti d'impegno della tabella A) e 2 (tabella B), e dall'articolo 6, a carico del biennio 2005-2006, si provvede con le entrate iscritte nel bilancio pluriennale 2004-2006 con la connessa legge di assestamento.

----- Artikel 7

Finanzierung

1. Die Deckung der Mehrausgaben von insgesamt 247.693.587 Euro zu Lasten des Finanzjahres 2004, die vom Artikel 1 Absätze 1 (Anlage A) und 2 (Anlage B) sowie von den Artikeln 2, 3, 4 und 6 herrühren und

nicht durch Minderausgaben kompensiert werden, erfolgt durch Verwendung eines entsprechenden Anteils der Mehreinnahmen, die mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt eingeschrieben werden.

2. Die Deckung der Mehrkosten von insgesamt 9.851.000 Euro, die sich aus dem Artikel 1 Absätze 1 (Jahresraten der Ausgabenhöchstbeträge der Anlage A) und 2 (Anlage B) und dem Artikel 6 zu Lasten des Zweijahreszeitraumes 2005-2006 ergeben, erfolgt mit den Mehreinnahmen, die im mehrjährigen Haushalt 2004-2006 mit dem Gesetz zum Nachtragshaushalt eingeschrieben sind.

Leggo l'emendamento presentato dall'assessore Frick, che dice: Comma 1: L'importo di "247.693.587 euro" è sostituito con l'importo di "256.149.050 euro".

Comma 2: L'importo di "9.851.000 euro" è sostituito con l'importo di "10.480.000 euro".

Absatz 1: Der Betrag von "247.693.587 Euro" ist mit dem Betrag von "256.149.050 Euro" ersetzt.

Absatz 2: Der Betrag von "9.851.000 Euro" ist mit dem Betrag von "10.480.000 Euro" ersetzt.

Ci sono richieste di intervento sull'emendamento? Nessuna. Lo metto in votazione: approvato con 3 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Se non ci sono richieste di intervento, metto in votazione l'articolo 7 così emendato: approvato con 5 voti contrari, 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Articolo 8-bis

*Modifiche della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, recante
"Norme in materia di bilancio e contabilità della Provincia Autonoma di
Bolzano"*

1. Il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito:

"2. Per l'acquisto o la realizzazione di opere pubbliche o altri interventi e progetti la cui realizzazione si protragga per più esercizi finanziari, con legge provinciale può essere autorizzata la stipulazione di contratti o comunque l'assunzione di impegni a carico di più esercizi, fino ad un massimo di cinque anni, nei limiti dell'intera spesa autorizzata, determinando la quota di spesa a carico del bilancio in corso e la copertura riferita al bilancio pluriennale. La legge finanziaria annuale, nei limiti dell'autorizzazione complessiva, può rimodulare le quote previste per ciascuno degli anni considerati e la relativa copertura riferita al bilancio pluriennale, tenuto conto anche degli impegni già assunti negli esercizi precedenti."

2. Dopo il comma 7 dell'articolo 48 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è inserito il seguente comma:

"7-bis. Per spese per l'attuazione di progetti e iniziative realizzate del tutto o in parte con il finanziamento pluriennale dell'Unione Europea, gli impegni possono essere estesi a carico degli esercizi successivi compresi nei relativi periodi di programmazione, nei limiti delle quote annue di spesa stabilite dai corrispondenti piani di finanziamento pluriennale."

Artikel 8-bis

Änderungen des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, "Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes"

1. Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, erhält folgende Fassung:

"2. Für den Ankauf oder die Verwirklichung von öffentlichen Bauten oder für andere Maßnahmen und Projekte, deren Durchführung mehrere Haushaltsjahre beanspruchen, kann mit Landesgesetz der Abschluss von Verträgen oder die Aufnahme von Verbindlichkeiten zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre, bis zu höchstens fünf Jahren, im Rahmen der ermächtigten Gesamtausgabe genehmigt und gleichzeitig der Ausgabenanteil zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres und die Deckung im mehrjährigen Haushalt festgelegt werden. Das jährliche Finanzgesetz kann, im Rahmen der Gesamtgenehmigung und unter Berücksichtigung der bereits in vorhergehenden Haushaltsjahren eingegangenen Zweckbindungen, die vorgesehenen Anteile für jedes berücksichtigte Jahr sowie die entsprechende Deckung im mehrjährigen Haushalt verändern."

2. Nach Artikel 48 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, wird folgender Absatz eingefügt:

"7-bis. Für Ausgaben zur Durchführung von Projekten und Initiativen, die vollständig oder teilweise mit mehrjähriger Finanzierung der Europäischen Union durchgeführt werden, können die Zweckbindungen auch zu Lasten jener nachfolgenden Haushalte ausgedehnt werden, die in die entsprechenden Programmierungszeiträume fallen und im Rahmen der jährlichen Ausgabenquoten bleiben, die von den mehrjährigen Finanzierungstabellen festgelegt sind."

Sono stati presentati 6 emendamenti.

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba: "Il comma 1 dell'articolo 8-bis è soppresso". "Der 1. Absatz des Artikels 8-bis wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: Comma 1: Nel nuovo comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale n. 1/2002 le parole "di cinque anni" sono sostituite con le parole "di due anni".

Absatz 1: Im neuen Absatz 2 Artikel 8 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 werden die Wörter "fünf Jahren" durch die Wörter "zwei Jahren" ersetzt.

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba: Dopo il comma 1 dell'articolo 8-bis è inserito il seguente comma 1-bis: "1-bis. Nell'articolo 22, comma 2 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, sono soppresso le parole "di norma"."

Nach Absatz 1 des Artikels 8-bis wird folgender Absatz 1-bis eingefügt: "1-bis. Im Artikel 22 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, werden die Worte "in der Regel" gestrichen."

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Urzì, Minniti e Holzmann: E' aggiunto il seguente comma 1-bis: "1-bis. Il comma 2 dell'articolo 22 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è così sostituito: "2. La legge finanziaria non può contenere nuove norme o modifiche a leggi provinciali che non determinino nuove entrate, nuove spese o altre variazioni al bilancio collegato cui in ogni caso le norme devono espressamente essere riferite"."

Folgender Absatz 1-bis wird eingefügt: "1-bis. Absatz 2 von Artikel 22 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 erhält folgende Fassung: "2. Das Finanzgesetz darf keine neuen Gesetzesbestimmungen oder Änderungen an Gesetzesbestimmungen enthalten, die keine neuen Einnahmen, neuen Ausgaben oder andere Änderungen des damit verbundenen Haushalts zur Folge haben; sie müssen sich jedenfalls ausdrücklich auf den damit verbundenen Haushalt beziehen"."

Emendamento n. 5, presentato dai consiglieri Urzì, Minniti e Holzman: E' aggiunto il seguente comma 1-ter: "1-ter. Dopo il comma 2 dell'articolo 24 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, è aggiunto il seguente comma: "3. Ogni singola variazione al piano di gestione di cui ai commi 1 e 2 è comunicata immediatamente al Consiglio provinciale"."

Folgender Absatz 1-ter wird eingefügt: "1-ter. Nach Absatz 2 von Artikel 24 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 wird folgender Absatz eingefügt: "3. Jede Änderung des Gebarungsplanes gemäß Absatz 1 und 2 muss dem Südtiroler Landtag sofort mitgeteilt werden"."

Emendamento n. 6, presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba: "Il comma 2 dell'articolo 8-bis è soppresso". "Der 2. Absatz des Artikels 8-bis wird gestrichen".

La discussione è congiunta su tutti gli emendamenti. Qualcuno chiede la parola? Consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich erkläre jetzt unsere Streichungsanträge bezüglich Absatz 1 und Absatz 2 und den Vorschlag zur Einfügung eines Artikels in der Mitte. Die Streichungsanträge sind mit einem Wort erklärt. Hier handelt es sich um die Vorbereitung der buchhalterischen Regelung für Projekte, die sich über mehrere Jahre hinausziehen. Vor allem aus dem Absatz 2 geht ganz klar hervor, um welches Projekt es sich handelt, nämlich um das Projekt, welches von der Europäischen Investitionsbank mitgetragen bzw. von der Europäischen Union mitfinanziert wird. Es geht um ein Projekt, das von uns nicht gewünscht wird. Insofern möchten wir diese Regelung streichen. Neu ist, was Sie hier vorschlagen, nämlich dass nicht nur Bauten buchhalterisch geregelt werden, sondern dass diese Maßnahme in Zukunft auch für Projektierungsfinanzierungen greifen soll. Insofern stimmen wir dagegen, zumal wir nicht der Meinung sind, dass man mit dem Brennerbasistunnel irgendetwelche Probleme löst.

Zumal es um Änderungen geht, die das Rechnungswesen des Landes betreffen, möchten wir mit dem Abänderungsantrag jenes Gesetz abändern, in dem der Passus drinnen steht, dass in der Regel das Haushaltsgesetz keine Bestimmungen beinhalten darf, die nichts mit dem Haushalt zu tun haben. Um für die Zukunft Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor, dass das Wort "in der Regel" herausgestrichen wird und dass sich damit nicht bei jedem Haushaltsgesetz die Interpretationsfrage, was das Wort "in der Regel" heißt, erneut stellt.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat der Abgeordnete Urzì.

URZÌ (AN): Mi soffermo su due emendamenti, che prevedono l'aggiunta dei commi 1 bis e 1 ter, contrassegnato dal n. 4 di progressione, per i colleghi. Vorrei essere ancora più chiaro in relazione a ciò che la collega Kury ha voluto testimoniare in relazione ad un precedente emendamento che sarà posto al voto dell'aula. Vuole rendere chiaro il concetto espresso in una legge di contabilità della provincia e vuole restringere l'ammissibilità di emendamenti o di modifiche a quelle leggi che non attengono strettamente la manovra finanziaria. Per questo stendiamo un testo più articolato, ma questo concetto lo esprime in maniera ineccepibile dal punto di vista formale, ossia: *“La legge finanziaria non può contenere nuove norme o modifiche a leggi provinciali che non determinino nuove entrate, nuove spese o altre variazioni al bilancio collegato, cui in ogni caso la norma deve essere espressamente riferita.”* E' un testo assolutamente trasparente, che toglie la discrezionalità in termini di applicazione e che vuole garantire una costruzione della manovra finanziaria compatibile con la legge di bilancio, ma che soprattutto non permetta ciò che di frequente accade, ossia che il dibattito si articoli su una serie di piccole e grandi modifiche a leggi di settore e segue una procedura accelerata attraverso una legge finanziaria invece che seguire il normale iter che ogni legge che non attenga al bilancio avrebbe la necessità di seguire.

Il secondo emendamento, quello contrassegnato dal numero progressivo "5" che aggiunge il comma 1-ter vuole permettere l'inserimento di una clausola a garanzia della trasparenza dell'azione amministrativa della Provincia di Bolzano. Oggi come oggi non esiste un'adeguata trasparenza sullo spostamento di risorse finanziarie da un capitolo ad un altro nel corso della gestione amministrativa delle stesse risorse nel corso dell'anno, perché di questi spostamenti da un capitolo ad un altro nell'ambito della stessa unità previsionale di base non è prevista alcuna pubblicità, sotto alcuna forma. E' un provvedimento interno deliberato dall'assessore competente con proprio provvedimento, concordato ovviamente a livello di Giunta provinciale ma di cui il Consiglio in primis, e l'opinione pubblica in seconda istanza, non sono direttamente

informati. Questo meccanismo possibile oggi - non lo era nel passato – permette un’ampia discrezionalità, perché nell’ambito dell’unità previsionale di base i capitoli sono diversi, le possibilità di spostare risorse finanziarie sono tante nel corso dell’anno di gestione del bilancio, quindi anche la possibilità di garantire uno spostamento di risorse importanti di fatto senza un’adeguata conoscenza dell’opinione pubblica e del Consiglio in primis è permessa. E’ per questo che chiediamo che venga inserita questa clausola, che è di garanzia, che permette una semplice trasparenza dell’azione amministrativa della Giunta provinciale, che prevede che di ogni spostamento di risorse finanziarie nell’ambito della stessa unità previsionale di base sia data semplicemente notizia con provvedimento semplice, così come accade per gli spostamenti da una unità previsionale di base ad un’altra, al Consiglio provinciale, clausola di garanzia, norma che prevede una completa trasparenza dell’azione amministrativa della Giunta. In caso contrario di questi spostamenti di importanti risorse finanziarie si viene a conoscenza con mesi se non anni di ritardo, nel momento in cui il Consiglio provinciale è chiamato ad approvare il rendiconto della gestione amministrativa dell’anno contabile a cui si riferisce. Crediamo che questo piccolo intervento possa essere un passo molto importante per dare concretezza al valore cui tutti ci ispiriamo di massima trasparenza dell’azione amministrativa.

KLOTZ (UFS): Mit unserem Abänderungsantrag möchten wir die hier vorgesehenen 5 Jahre der Belastung sozusagen auf 2 Jahre reduzieren. Einerseits deshalb, damit der Haushalt nicht über mehrere Jahre belastet wird und zum anderen natürlich auch, um diejenigen, die das einfädeln, zu verpflichten, entsprechend genau zu organisieren, entsprechend konkret zu verwirklichen, um das nicht weiter hinzuschleppen, sondern wenschon die Sache vorher gründlich durchzudenken und durchzusprechen bzw. alle Vorbereitungen so zu treffen, dass der Haushalt nicht zu lange belastet wird.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Es sind zwei Themenkreise, die mit den Abänderungsanträgen bzw. Streichungsanträgen angesprochen worden sind. Eines ist das Thema der mehrjährigen Ausgabenverpflichtung und das andere ist das Thema, welchen Inhalt in Zukunft das Finanzgesetz des Landes haben soll.

Was den ersten Punkt anbelangt, gibt es ein ganz großes Missverständnis. Ich weiß nicht, ob ich die Andeutung richtig verstanden habe, dass Ihr das im Zusammenhang mit dem Brennerbasistunnel seht. Dies ist ausgeschlossen. Wir reden von den Ausgaben des Landes und nur von diesen, und somit von den Verpflichtungen, die wir mit unseren öffentlichen Bauten eingehen. Wir sind der Auffassung, dass es korrekt und fair ist. Wenn man angesichts eines wirklich großen öffentlichen Baues, zum Beispiel einer Straße, deren Bau mehr als zwei oder auch drei Jahre dauert – denken wir an das Beispiel Gadertal - , ... Wenn wir wissen, dass dieser Bau mehrere Jahre dauert,

wenn wir wissen, dass der Bau nicht nur wegen der haushaltsmäßigen Kraft des Landes, sondern auch wegen der technischen Abläufe mehr als die bis dato vorgesehenen drei Jahre dauert, dann muss man als öffentliche Hand das Vorhaben auch ausfinanzieren, mit dem Nachteil, dass wir als Entscheidungsträger bei diesen großen Bauten nicht nur das nächste Jahre, sondern insgesamt fünf Haushalte belasten. Es ist eine zusätzliche Verantwortung, wenn man eine so große Entscheidung trifft, aber es ist fair und korrekt, weil man sonst sagt, wir fangen das einmal an, verpflichten können wir uns nur für drei Jahre, wie es heute ist, aber irgendwie wird danach schon weitergebaut werden können. Insofern führt das zu einer Verschärfung der Belastung der Südtiroler Haushalte. Das ist überhaupt keine Frage, aber es ist gleichzeitig ein Akt der Transparenz und der Fairness, es einfach so zu sagen, wie es tatsächlich ist.

Was die EU und die EU-Programme anbelangt, Folgendes. Programme bedeuten in diesem Fall nicht nur Projekte oder Bauprojekte. Hier geht es um Projekte in einem breiten Sinne. Das hängt nicht mit der Frage bezüglich Projektierung, Projektierungshilfen seitens der EU, die angedeutet wurden, zusammen, sondern hängt ganz einfach mit dem Unstand zusammen, dass die herkömmlichen EU-Programme mehrjährig sind. Wir wissen, dass einige bis 2006, manche bis 2008 gehen und letztlich geht es auch um jene des Europäischen Sozialfonds. Das hat nicht unbedingt oder nur in erster Linie mit Bautätigkeit zu tun, sondern auch mit Softwaretätigkeiten, wie eben jene der Bildung, und dabei haben wir uns bisher beholfen. Wir haben den Grundsatzbeschluss gefasst und der EU gesagt, dass wir mit diesen mehrjährigen Programmen als politische Aussage einverstanden sind. Wir haben uns aber aufgrund unseres Buchhaltungsgesetzes dazu nicht wirklich verpflichten können. Wenn wir ein mehrjähriges Programm haben - das Programm von Seiten der EU ist normal sechsjährig -, wenn wir einschlagen und sagen, wir gestalten das mit, wir beantragen die Zusatzfinanzierung auch des Staates, dann können wir das auch buchhalterisch korrekt verbuchen und uns für die Jahre danach verpflichten.

Was den zweiten Punkt anbelangt, Folgendes. Hier handelt es sich, leider Gottes, um kein Missverständnis. Ich kann nur sagen, dass wir der Auffassung sind, dass die Hinzufügung der Worte "in der Regel" das Ergebnis eines sehr schwierigen seinerzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erzielten Kompromisses war und dass wir dieses nicht zu übertreibende Minimum an Flexibilität auch für die Zukunft als zweckmäßig, geradezu als notwendig erachten. Deshalb sehen wir uns außerstande, einer Änderung zuzustimmen.

Dasselbe gilt für das Petitum im Zusammenhang mit der zusätzlichen Transparenz. Dies einfach deshalb, weil Transparenz im Zusammenhang mit den Änderungen des Ansatzes der Kapitel innerhalb der vom Landtag definitiv festgelegten Haushaltsgrundeinheiten geboten ist. Das ist letztlich auch im Zusammenhang mit der Abschlussrechnung der Fall, die Jahr für Jahr vom Südtiroler Landtag mit der Feststellung des endgültigen Ansatzes der einzelnen Kapitel zu genehmigen ist.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Unsere Streichungsanträge ziehen wir zurück. Der Abänderungsantrag, mit welchem die Worte "in der Regel" gestrichen werden, wird beibehalten.

PRÄSIDENTIN: Die Abänderungsanträge Nr. 1 und Nr. 6 sind zurückgezogen.

Wir stimmen nun über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 1 Ja-Stimme, 3 Stimmenthaltungen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab: mit 6 Ja-Stimmen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 ab: mit 6 Ja-Stimmen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 5 ab: mit 6 Ja-Stimmen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer möchte das Wort zum Artikel 8-bis ergreifen? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 4 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Artikel 8-ter

Änderungen des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, "Finanzbestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 1998 und für den Dreijahreshaushalt 1998-2000 und andere Gesetzesbestimmungen"

1. Nach Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"3. Ist innerhalb der für die Steuerzahlung vorgesehenen Frist und nach dem 1. Jänner 2005 ein Besitzverlust des Fahrzeugs wegen Diebstahls oder eine Abmeldung desselben aus dem öffentlichen Kraftfahrzeugregister wegen Ausfuhr ins Ausland oder Verschrottung erfolgt, ist die Steuer nicht zu zahlen, sofern der Besitzverlust bzw. die Abmeldung im öffentlichen Kraftfahrzeugregister vermerkt worden ist."

2. Nach Artikel 21-quater Absatz 4 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Die Kosten und Vergütungen für die Zustellung von Besteuerungsakten, Vorhaltungen oder Akten zur Verhängung von Strafen nach Feststellung der Verletzungen von Vorschriften über Landesabgaben können bei den Adressaten der zugestellten Akten eingefordert werden; die entsprechenden Modalitäten werden mit Dekret des für Finanzen zuständigen Landesrates festgelegt."

Articolo 8-ter

Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, recante "Disposizioni finanziarie in connessione con l'assestamento del bilancio di previsione della provincia per l'anno finanziario 1998 e per il triennio 1998-2000 e norme legislative collegate"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"3. Nell'ipotesi di perdita di possesso del veicolo per furto, o di radiazione dello stesso per esportazione all'estero o rottamazione, avvenuti successivamente al 1° gennaio 2005 ed entro il termine utile di pagamento della tassa, la stessa non è dovuta, purché la perdita di possesso o la radiazione siano state annotate nel Pubblico registro automobilistico."

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 21-quater della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"5. Le spese e i compensi per la notifica degli atti impositivi e degli atti di contestazione o di irrogazione di sanzioni a seguito di accertamento delle violazioni in materia di tributi provinciali sono ripetibili nei confronti dei destinatari degli atti notificati, secondo modalità da determinarsi con decreto dell'assessore provinciale competente in materia di finanze."

Es ist ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Pöder und Klotz eingebracht worden, der wie folgt lautet: Folgender Absatz 1-bis wird eingefügt:

"1-bis. Nach Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1998, Nr. 9 in geltender Fassung, werden folgende Absätze hinzugefügt:

"4. Ab dem Tag der Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines jeden Kindes einer Familie ist ein im Besitz eines der Erziehungsberechtigten befindlicher Personenkraftwagen mit mindestens 4 Sitzplätzen von der Bezahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

5. Die im Absatz 4 vorgesehene Befreiung endet mit 31. Dezember jenes Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

6. Die im Absatz 4 vorgesehene Frist von 3 Lebensjahren erhöht sich mit der Geburt des 3. Kindes einer Familie auf 4 Lebensjahre".

Viene inserito il seguente comma 1-bis:

"1-bis. Dopo l'articolo 8, comma 3, della legge provinciale 11 agosto 1998, n. 9, e successive modifiche e integrazioni, vengono inseriti i seguenti commi:

"4. Dal giorno della nascita fino al compimento del terzo anno di età di ogni figlio l'autovettura con almeno quattro posti a sedere di proprietà di uno dei familiari che esercita la patria potestà è esonerata dal pagamento della tassa automobilistica.

5. L'esenzione prevista dal comma 4 termina il 31 dicembre dell'anno in cui il figlio compie il terzo anno di età.

6. Il termine di tre anni previsto dal comma 4 viene aumentato a 4 anni a partire dalla nascita del terzo figlio".

Der Abgeordnete Pöder hat den Abänderungsantrag zurückgezogen.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 8-ter? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Artikel 9

Änderungen des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, "Enteignungen für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist"

1. Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, erhalten folgende Fassung:

"3. Im Sinne dieses Gesetzes sind vom Artikel 32-bis vorgesehene Vorhaben, sowie jene gemeinnützig, die ausdrücklich durch ein Sondergesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme der zuständigen Behörde nach den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften als solche erklärt werden.

4. Was Vorhaben betrifft, die vom Land, den Landeskörperschaften, den Gemeinden, den Gemeindekonsortien und den Bezirksgemeinschaften ausgeführt werden, kommt die Genehmigung der technischen Planunterlagen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Erklärung über die Gemeinnützigkeit, Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit aller in den Plänen vorgesehenen Bauten, Anlagen und Arbeiten gleich."

2. Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 15. April 1991, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Im Dekret müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Fristen angegeben werden, innerhalb welcher die Enteignung oder die Auferlegung von Zwangsdienstbarkeiten vorgenommen und die Arbeiten begonnen und beendet sein müssen, außer es handelt sich um gemeinnützige Vorhaben ohne dass Arbeiten notwendig sind."

Articolo 9

Modifiche della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, recante "Espropriazioni per causa di pubblica utilità per tutte le materie di competenza provinciale"

1. I commi 3 e 4 dell'articolo 1 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, sono così sostituiti:

"3. Sono opere e interventi di pubblica utilità, agli effetti della presente legge, quelli di cui all'articolo 32-bis e quelli che vengono espressamente dichiarati tali per norma di legge speciale o con provvedimento dell'autorità competente ai sensi della normativa vigente in materia.

4. Per le opere e gli interventi da eseguirsi dalla Provincia, dagli enti provinciali, dai comuni, dai consorzi tra comuni e dalle comunità comprensoriali, l'approvazione dei relativi progetti tecnici secondo la vigente normativa equivale a dichiarazione di pubblica utilità, di indifferibilità e di urgenza di tutte le opere, impianti e lavori in essi previsti."

2. Il comma 3 dell'articolo 5 della legge provinciale 15 aprile 1991, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Nel decreto sono indicati, a pena di nullità, i termini entro i quali devono essere compiute le espropriazioni o costituite le servitù coattive, rispettivamente iniziati e ultimati i relativi lavori, salvo che si tratti di interventi di pubblica utilità senza esecuzione di lavori."

Abänderungsantrag Nr. 1 ist von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 9 wird gestrichen". "L'articolo 9 è soppresso".

Abänderungsantrag Nr. 2 ist ebenfalls von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba eingebracht worden, der wie folgt lautet: Der im 1. Absatz des Artikels 9 vorgeschlagene Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 10/1991 wird durch folgenden ersetzt:

"4. Was Vorhaben betrifft, die vom Land und den Gemeinden ausgeführt werden, kommt die Genehmigung von technischen Planunterlagen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Erklärung über die Gemeinnützigkeit, Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit aller in den Plänen vorgesehenen Bauten, Anlagen und Arbeiten gleich."

Il comma 4 della legge provinciale n. 10/1991 previsto dall'articolo 9, comma 1, viene così sostituito:

"4. Per le opere e gli interventi da eseguirsi dalla Provincia e dai comuni, l'approvazione dei relativi progetti tecnici secondo la vigente normativa equivale a dichiarazione di pubblica utilità, di indifferibilità e di urgenza di tutte le opere, impianti e lavori in essi previsti."

Ich verlese den **Abänderungsantrag Nr. 3**, welcher von Landesrat Frick eingebracht worden ist. Aus dem ersten Absatz des Artikels 9 werden die Worte "den Gemeindekonsortien und den Bezirksgemeinschaften" gestrichen.

Dal comma 1 dell'articolo 9 vengono soppresse le parole "dai consorzi tra comuni e dalle comunità comprensoriali".

Das Wort hat die Abgeordnete Kury.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich erläutere meine beiden Abänderungsanträge, nämlich den ursprünglichen Streichungsantrag und als Alternative den Abänderungsantrag, mit welchem zumindest die Worte "Bezirksgemeinschaften und die Gemeindekonsortien" gestrichen werden. Ich möchte sagen, warum mir das wichtig ist. Den Streichungsantrag haben wir deshalb eingebracht, weil die gesamte Materie, die vom Artikel 32-bis geregelt wird, eine sehr heikle ist. Ich habe in der Gesetzgebungskommission diesen Artikel 32-bis als "Raubritterartikel" definiert, und er ist de facto. Es geht im Grunde darum, dass die öffentliche Hand ohne Enteignungsdekret einfach privates Gut besetzen kann. Ich denke, das ist eigentlich gegen unser aller Vorstellung von Privatgut. Tatsache ist, dass der Artikel 32-bis, nachdem er in Südtirol vor der Rezeption auf Staatsebene erlassen worden ist, inzwischen bei der Menschenrechtskommission anhängig ist, wo überprüft wird, ob er nicht gegen die Interessen oder den Schutz des Privateigentums verstößt. Ich hoffe und nehme an, dass der Artikel 32-bis in der nächsten Zeit sowieso zu Fall kommt. Den Artikel 32-bis gibt es und nun wird vorgeschlagen, diesen Artikel 32-bis insofern wei-

ter auszudehnen, als alle Maßnahmen laut Artikel 32-bis implizit auch als gemeinnützig erklärt werden.

Zweitens - und das ist aus meiner Sicht noch schlimmer – können damit auch Gemeinden bzw. Gemeindekonsortien und Bezirksgemeinschaften den Artikel 32-bis in der ausgeweiteten Form zur Anwendung bringen bzw. auch die verkürzte Genehmigungsprozedur, dass bereits bei der Genehmigung der Planungsunterlagen Vorhaben laut Artikel 32-bis als genehmigt gelten. Das scheint mir problematisch. Ich denke, es wird jedem im Plenum problematisch erscheinen. Insofern wäre es unserer Fraktion am liebsten, wenn dieser Artikel 9 gestrichen wird. Sollte das Plenum dem Wunsch nicht entsprechen, was ich annehme, dann, denke ich, ist es das Mindeste, dass man aus dem ersten Absatz die doch sehr fragwürdige Erweiterung der Anwendung des Artikels 32-bis ausschließlich dem Land und den Gemeinden vorbehält und dass nicht auch andere Landeskörperschaften bzw. Konsortien und Bezirksgemeinschaften diesen sehr fragwürdigen Artikel zur Anwendung bringen. Somit sollte der Artikel 9 gestrichen werden oder – das ist die Voraussetzung überhaupt, um hier weiterzuarbeiten – unser Änderungsantrag angenommen werden, laut dem die Anwendung des Artikels 32-bis in seiner Ausweitung ausschließlich dem Land und den Gemeinden vorbehalten ist.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Hier handelt es sich um ein bereits in der Landesgesetzgebung vorhandenes Institut, das wir in der Anwendung ausdehnen möchten. Über die Dimension der Ausdehnung haben wir bei unseren neuerlichen Verhandlungen eine Einigung gefunden. Ich habe aber noch nicht völlige Klarheit darüber, welcher der beiden Änderungsanträge zu genehmigen ist. Jedenfalls ist eine inhaltliche Einigung erzielt worden. Ich würde ersuchen, dass wir uns noch einmal darüber absprechen und die Behandlung des Artikels momentan aussetzen.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich ersuche um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, um mit Landesrat Frick eine Frage im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen Nr. 2 und Nr. 3 abzuklären.

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung wird für 10 Minuten unterbrochen.

ORE 17.28 UHR

ORE 17.37 UHR

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Da bei Artikel 9 noch Abklärungen notwendig sind, setzen wir die Behandlung von Artikel 9 aus und fahren mit der Behandlung von Artikel 9-bis fort.

Artikel 9-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, "Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter"

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"2-bis. Falls mit der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter, welche der Gemeinde gehören, der Gemeindeausschuss betraut wird, kann diese über den Haushaltsplan der Gemeinde abgewickelt werden, sofern dies über spezifische Bereitstellungseinheiten erfolgt."

Articolo 9-bis

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, recante "Amministrazione dei beni di uso civico"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, viene inserito il seguente comma:

"2-bis. Qualora l'amministrazione dei beni di uso civico appartenenti al comune sia affidata alla giunta comunale, essa può essere svolta attraverso il bilancio del comune, purché per mezzo di specifiche unità di stanziamento."

Von Landeshauptmann Durnwalder und Landesrat Berger ist ein Ersetzungsantrag eingebracht worden, der wie folgt lautet: Artikel 9-bis erhält folgende Fassung: L'articolo 9-bis è così sostituito:

Artikel 9-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16 "Verwaltung der mit Gemeinnutzungsrechten belasteten Güter"

1. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 2-bis eingefügt:

"2-bis. Falls mit der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter, welche der Gemeinde gehören, der Gemeindeausschuss betraut wird, kann diese über den Haushaltsplan der Gemeinde abgewickelt werden. Der Beschluss über die Genehmigung des Gebarungsplanes und der Jahresabschlussrechnung der Gemeinde wird zusammen mit einem Auszug, beschränkt auf die Kapitel der Gemeinnutzungsrechte, der Landesregierung zur Kontrolle übermittelt"

Articolo 9-bis

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, recante "Amministrazione dei beni di uso civico"

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, viene inserito il seguente comma 2-bis:

"2-bis. Qualora l'amministrazione dei beni di uso civico appartenenti al Comune sia affidata alla giunta comunale, questa può essere svolta attraverso il bilancio del comune. La deliberazione concernente l'approvazione del piano di gestione e del rendiconto annuale del Co-

mune viene trasmessa, insieme a un estratto dei capitoli riguardanti gli usi civici, alla Giunta provinciale per il relativo controllo".

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

GIORGIO HOLZMANN

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Qualcuno chiede la parola? Nessuno. Metto in votazione l'emendamento sostitutivo all'articolo 9-bis: approvato con 1 voto contrario, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Articolo 10

Modifica della legge provinciale 12 luglio 1975, n. 35, recante "Ordinamento dell'Azienda speciale per la regolazione dei corsi d'acqua e la difesa del suolo"

1. L'articolo 5 della legge provinciale 12 luglio 1975, n. 35, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 5 (Lavori in favore di terzi) - 1. All'Azienda, previa autorizzazione della Giunta provinciale, può essere affidata, compatibilmente con l'attuazione del proprio programma annuale o pluriennale, l'esecuzione di altri lavori, anche diversi da quelli specificati nell'articolo 8, quando ricorrono particolari esigenze, per conto delle altre ripartizioni o aziende provinciali, dei comuni, di concessionari di esercizio di infrastrutture per il trasporto destinate al pubblico servizio e di società con capitale pubblico prevalente della Regione e/o della Provincia, previa anticipazione dei fondi."

Artikel 10

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35, "Regelung des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinverbauung"

1. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 5 (Arbeiten für Dritte) - 1. Dem Sonderbetrieb kann im Falle besonderer Erfordernisse und nach Ermächtigung durch die Landesregierung und sofern es das eigene Jahres- oder Mehrjahresprogramm zulässt, die Ausführung auch anderer, im Artikel 8 nicht angeführter Arbeiten für Rechnung der übrigen Landesabteilungen und -betriebe, für Rechnung von Gemeinden, von konzessionierten Betreibern von Verkehrsinfrastrukturen, die einen öffentlichen Dienst versehen, und von Gesellschaften mit vorwiegend öffentlichem Kapital der Region und/oder des Landes übertragen werden, wobei die entsprechenden Beträge vorzustrecken sind."

Sono stati presentati quattro emendamenti.

Il **primo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba, che dice: "L'articolo 10 è soppresso". "Der Artikel 10 wird gestrichen".

Il **secondo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Leitner e Mair, che dice: "L'articolo 10 è soppresso". "Der Artikel 10 wird gestrichen".

Leggo il **terzo emendamento** presentato dai consiglieri Pöder e Klotz: L'articolo 10 è sostituito come segue: "1. L'articolo 5 della legge provinciale 12 luglio 1975, n. 35 è abrogato".

Artikel 10 erhält folgende Fassung: "1. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35 ist aufgehoben".

Emendamento n. 4, presentato dall'assessore Frick che dice: L'articolo 10 è così sostituito: Artikel 10 wird wie folgt ersetzt:

Articolo 10

Modifica della legge provinciale 12 luglio 1975, n. 35, recante "Ordinamento dell'Azienda speciale per la regolazione dei corsi d'acqua e la difesa del suolo"

1. L'articolo 5 della legge provinciale 12 luglio 1975, n. 35, e successive modifiche, è così sostituito:

"Articolo 5 (Lavori in favore di terzi) – 1. All'azienda, previa autorizzazione della Giunta provinciale, può essere affidata, compatibilmente con l'attuazione del proprio programma annuale o pluriennale, l'esecuzione di altri lavori, anche diversi da quelli specificati nell'articolo 8, quando ricorrono particolari esigenze, per conto delle altre ripartizioni o aziende provinciali, dei comuni, delle comunità comprensoriali, dei consorzi di bonifica e di miglioramento fondiario, dei concessionari di esercizio di infrastrutture per il trasporto destinate al pubblico servizio, previa anticipazione dei fondi."

Artikel 10

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35, "Regelung des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wildbach- und Lawinverbauung"

1. Artikel 5 des Landesgesetzes vom 12. Juli 1975, Nr. 35, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Artikel 5 (Arbeiten für Dritte) – 1. Dem Sonderbetrieb kann im Falle besonderer Erfordernisse und nach Ermächtigung durch die Landesregierung und sofern es das eigene Jahres- oder Mehrjahresprogramm zulässt, die Ausführung auch anderer, im Artikel 8 nicht angeführter Arbeiten für Rechnung der übrigen Landesabteilungen und – betriebe, für Rechnung von Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien, sowie von konzessionierten Betreibern von Verkehrsinfrastrukturen, die einen öffentlichen Dienst versehen, übertragen werden, wobei die entsprechenden Beträge vorzustrecken sind."

La parola al consigliere Heiss per l'illustrazione.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir erinnern uns an das letzte Finanzgesetz, in dem dieser Artikel bereits in ähnlicher Form aufgetaucht ist, nämlich die Inanspruchnahme des Sonderbetriebes für Bodenschutz, Wild-

bach- und Lawinenverbauung für die unterschiedlichsten Zweckbestimmungen, der fast indiskriminierte Einsatz des Sonderbetriebes für die unterschiedlichsten Körperschaften, sozusagen eine Art von Selbstbedienungsladen, eine Art von Maschinenpark, der ganz beliebig für die unterschiedlichsten Zwecke herangezogen werden kann. Bereits jetzt ist dieser Wildbachverbauungsbetrieb sozusagen ständig im Einsatz für anderweitige Körperschaften, was wir zur Kenntnis nehmen müssen, wie etwa im Bereich des Baues des Radweges zwischen Albeins und Villnöss. Er hat also durchaus eine von seiner Ursprungsnutzung entfernte Zweckbindung erreicht, und wir sind der Meinung, dass dieser Zweckbindung eine sehr sorgfältige Kontrolle auferlegt werden sollte. Von daher unsere Bedenken und unser Antrag auch zur Streichung dieser Ausweitung.

Wir sehen auch, dass in diesem Fall auch die konzessionierten Betreiber von Verkehrsinfrastrukturen mit in diesem Bewerberkreis aufgenommen werden. Darunter ist natürlich in erster Linie die Brennerautobahn für deren Begrünungsprogramm zu verstehen, wofür die Wildbachverbauung heranzuziehen ist. Dann gibt es schließlich die Ausweitung auf Gesellschaften mit vorwiegend öffentlichem Kapital der Region und des Landes, praktisch ein Freibrief für die umfassendste Nutzung, die man sich überhaupt vorstellen kann, wo das Land mit einem gewissen Grundstock drinnen ist, die Wildbachverbauung hin- und hergeschoben werden kann. Wir haben dagegen erhebliche Bedenken und haben deshalb beide Abänderungsanträge eingebracht. Danke schön.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Auch wir haben die Streichung des Artikels beantragt, und zwar aus sehr einfachen und, unserer Meinung nach, aus sehr plausiblen Gründen, die die Landesregierung sicherlich auch kennt, wahrscheinlich aber nicht gewillt ist zu akzeptieren. Die Arbeiten für Dritte ... Hier ist alles aufgezählt. Man hat auch noch die Bezirksgemeinschaften, die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien mit hineingenommen. Das heißt, dass in Zukunft alles über die Wildbachverbauung abgewickelt werden kann. Ich sehe hier eine große Gefahr, dass private Unternehmen vor Ort nicht mehr zum Zug kommen, weil die Wildbachverbauung natürlich Gerätschaften hat, die ein kleiner Unternehmer nicht aufbringen kann. Wir befürchten einfach, dass vor Ort den kleinstrukturierten Betrieben die Arbeit weggenommen wird. Das Land geht her und reißt sich alles unter den Nagel. Der Sonderbetrieb für Wildbachverbauung braucht keine Ausschreibungen zu machen und die Arbeiten werden in einer anderen Form vergeben.

In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass sich hier private Unternehmen zurecht aufgeregt haben. Ich bringe ein Beispiel. In einer Gemeinde gibt es drei Baggerunternehmer. Von der Wildbachverbauung werden immer nur zwei Unternehmen beauftragt. Der Dritte kommt nicht zum Zug, weil er offensichtlich entweder das falsche Parteibuch oder die falsche Gesichtsfarbe hat. Hier besteht eine große Gefahr, dass das Land nicht nur unternehmerisch tätig wird, was es

eh schon in vielen Bereichen ist, sondern sich auch dieser Mittel bedient, um anderen in der Privatwirtschaft Konkurrenz zu machen. Das ist unlauterer Wettbewerb. Ich kann mir nicht vorstellen, dass beispielsweise ein solcher Artikel überhaupt vor dem Gesetz halten kann. Das ist totale Beschneidung der Rechte von Privatunternehmen, wo sich die öffentliche Hand Dinge anmaßt, die sie eigentlich nicht tun sollte. Die Wildbachverbauung hat in der Vergangenheit sicherlich wertvolle Arbeit geleistet. Jetzt hat man aber schon den Eindruck, dass sie die Arbeiten irgendwo sucht, um die Leute zu beschäftigen. Wennschon muss man eine Umstrukturierung in der Landesverwaltung vornehmen und die Leute in anderen Bereichen einsetzen. Offensichtlich hat man bald jeden Graben verbaut oder man fängt wieder von vorne an. Das schaut ganz nach Beschäftigungspolitik aus, aber die Aufträge fehlen dann anderen Firmen, anderen Betrieben. Das finden wir einfach nicht in Ordnung, weshalb wir die Streichung des gesamten Artikels 10 beantragen.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Die Wildbachverbauung arbeitet nicht ausschließlich mit eigener Gerätschaft, sondern bedient sich sehr weitgehend der Mitarbeit der örtlichen Unternehmen, wie auch der kleinen Betriebe und Familienbetriebe. Ich bin dafür, dass man diese Zusammenarbeit ausbaut und dass dem gegenüber der öffentliche Bestand an Gerätschaften und Mitarbeiter in der Zukunft nicht ausgebaut wird, dass wir im allgemeinen öffentlichen Interesse die Spielräume der privaten Wirtschaft nicht zusätzlich eindämmen.

Was die spezifischen Anliegen angeht, haben wir uns darüber in der Kommission sehr ausführlich unterhalten. Ich glaube, dass diese spezifischen Anträge eine Rechtfertigung finden. Erstens geht es insbesondere um die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen der Wildbachverbauung und der Brennerautobahn AG und insbesondere um ökologische und landschaftsschützende Maßnahmen im Zusammenhang mit den Böschungen und mit den unmittelbar neben der Brennerautobahn liegenden Liegenschaften.

Zweitens geht es um die Radwege. Wenn wir diese Form der Zusammenarbeit finden und ein Weiterbauen seitens der Wildbachverbauung ermöglichen, wo diese eine Uferverbauung vornimmt und dabei auch den Grund zur Verfügung stellt, auf dem man den Radweg machen kann, dann ist es naheliegend, dass man gewissermaßen den ersten Zweck und den zweiten, nämlich den Bau des Radweges, in einem realisiert. Dazu braucht es die Möglichkeit, dass die Bezirksgemeinschaften diesen Auftrag erteilen können. Es liegt, wie wir uns erinnern, in der Hand der Bezirksgemeinschaften als Bauträger, das Radwegnetz auf Landesebene weiter auszubauen. Wenn dies eine Hilfe ist, um das zu beschleunigen, dann ist es, glaube ich, ein guter Grund, um diese Punkte so zu genehmigen, wie wir sie vorgeschlagen haben, wobei das nicht heißt, dass der ganze ursprüngliche Text zur Geltung kommt, sondern derje-

nige, der gerade in Bezug auf die Gesellschaften, die auch darin enthalten waren, korrigiert wurde. Die Gesellschaften wurden aus dem Text herausgenommen.

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 4 Ja-Stimmen und den restlichen Gegenstimmen abgelehnt.

Abänderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig, weil er mit dem soeben abgelehnten Abänderungsantrag Nr. 2 identisch ist.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 3 ab: mit 1 Ja-Stimme, 5 Stimmenthaltungen und den restlichen Gegenstimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 (Ersetzungsantrag des gesamten Artikels) ab: mit 2 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Wir kommen jetzt zur Behandlung von **Artikel 9**. Wir müssen noch über die Abänderungsanträge abstimmen.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 1 ab: mit 2 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Abänderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig, weil er mit dem soeben abgelehnten Abänderungsantrag Nr. 2 identisch ist.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 9? Keine. Dann stimmen wir über den so abgeänderten Artikel 9 ab: mit 3 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Artikel 11

Änderungen des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, "Landesraumordnungsgesetz"

1. Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

"g) der Gefahrenzonenplan."

2. Nach Artikel 22 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 22-bis (Gefahrenzonenpläne) - 1. Die Landesregierung genehmigt die Richtlinien, nach denen die Gefahrenzonenpläne erstellt werden. Mit Durchführungsverordnung werden die Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Vorhaben und der Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden durch Naturereignisse festgelegt, differenziert nach dem Grad und der Art der festgestellten Gefahr.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gefahrenzonenpläne entsprechend den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien zu erstellen oder die bereits vorhandenen Studien zur Klassifizierung des hydrogeo-

logischen Risikos an diese Richtlinien anzupassen. Die entsprechenden Aufträge an befähigte Fachleute sind innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Richtlinien zu erteilen. Solange der Gefahrenzonenplan nicht genehmigt ist, gilt das gesamte Gemeindegebiet als hinsichtlich der hydrogeologischen Gefahren nicht untersuchtes Gebiet und für alle Vorhaben sind die entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

3. Für die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne und die entsprechende Anpassung der Bauleitpläne wird das Verfahren laut Artikel 21 angewandt, wobei die Aufgabe der Landesraumordnungskommission von einer Dienststellenkonferenz, unter der Koordination der Landesabteilung Raumordnung, übernommen wird. Diese Dienststellenkonferenz wird mit jeweils einem Vertreter der folgenden Landesabteilungen/Landesämter beschickt: Hydrographisches Amt, Amt für Geologie und Baustoffprüfung, Abteilung Wasserschutzbauten, Abteilung Forstwirtschaft, Abteilung Raumordnung. Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde oder ein von ihm Beauftragter kann der Sitzung der Dienststellenkonferenz beiwohnen.

4. Nach Ablauf der im Absatz 2 festgesetzten Frist geht die Landesregierung im Sinne von Artikel 23 vor. Die Landesregierung kann auch für mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Gefahrenzonenplan erstellen. Die Landesregierung wendet das Verfahren laut Artikel 12 und Artikel 13 an.

5. Die Inhalte des Gefahrenzonenplans sind für die übrigen Festsetzungen des Bauleitplans verbindlich; widersprechende Inhalte gelten automatisch als geändert. Die Gemeinden, oder die Landesregierung im Sinne von Absatz 4, ändern den Gefahrenzonenplan, wenn neue Erkenntnisse vorliegen oder wenn infolge der Errichtung von Schutzbauten oder durch sonstige Ereignisse erhebliche Änderungen der Gefahrensituationen eingetreten sind.

6. Die zuständige Behörde muss jede Entscheidung über Baugesuche aussetzen oder laufende Arbeiten einstellen, wenn das jeweilige Vorhaben im Widerspruch zum Gefahrenzonenplan steht, bis das Projekt entsprechend den Vorschriften geändert oder Schutzbauten realisiert sind, jedenfalls bis die Gefahrensituation beseitigt ist."

3. Nach Artikel 27 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"4. Von der Baumasse werden lediglich 40 Prozent zum Bau von Wohnungen gemäß Absatz 1 reserviert, wenn die neue Kubatur zur rationellen Erweiterung eines am 1. Oktober 1997 dort bestehenden Detailhandelsbetriebes bestimmt ist."

4. Artikel 47 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"3. Der Eigentümer des Gewerbegebietes oder die Miteigentümergeinschaft kann höchstens 25 Prozent der Flächen und maximal 20.000 Quadratmeter selbst nutzen oder frei veräußern; diese Möglichkeit gilt nicht für Gewerbegebiete mit besonderer Nutzung. Die zuweisende Körperschaft muss innerhalb von 30 Tagen die Ausweisung des Gewerbegebietes dem Eigentümer oder der Miteigentümergeinschaft schriftlich mitteilen. Der Wille zur freien Veräußerung, sowie jener von der Befugnis Gebrauch zu machen, den Durchführungsplan selbst zu erstellen, muss, bei sonstigem Verfall, innerhalb

der Ausschlussfrist von weiteren 60 Tagen der zuweisenden Körperschaft schriftlich mitgeteilt werden.”

5. Der erste Satz von Absatz 3 des Artikels 48 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“3. Die ausschließliche Vermietung, Verpachtung oder Leihe von höchstens 20 Prozent des zugewiesenen Grundstückes oder des darauf errichteten Bauvolumens an Unternehmen ist erlaubt. Die Gesamtfläche sowie das darauf errichtete Bauvolumen dürfen für eine Zeitdauer von zehn Jahren ab dem Datum des zusätzlichen Zuweisungsbeschlusses nicht vermietet, verpachtet oder verliehen werden. Bei Verletzung dieses Verbotes muss der Zugewiesene der zuweisenden Körperschaft eine Geldbuße entrichten, welche einem Fünftel des gezahlten Zuweisungspreises entspricht.”

6. Im zweiten Satz von Absatz 13 des Artikels 48 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, werden nach den Worten “dinglichen Rechten” die Worte “- ausgenommen sind die Sicherstellungen für Finanzierungen, die für den Bau der Wohnung selbst aufgenommen wurden -” eingefügt.

7. Nach Artikel 107 Absatz 14 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

“14-bis. Mit Beschluss der Landesregierung werden die zulässigen Farben von Hagelnetzen festgelegt. Im Falle des Anbringens andersfarbiger Netze wird jeder Zuwiderhandelnde zur Entfernung auf eigene Kosten und zur Bezahlung einer Geldbuße von 5.000 bis 10.000 Euro pro Hektar verpflichtet.”

Articolo 11

Modifiche della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante
"Legge urbanistica provinciale"

1. Dopo la lettera f) del comma 1 dell'articolo 17 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, viene aggiunta la seguente lettera:

“g) il piano delle zone di pericolo.”

2. Dopo l'articolo 22 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è inserito il seguente articolo:

“Art. 22-bis (Piani delle zone di pericolo) - 1. La Giunta provinciale approva le linee guida, secondo le quali vengono redatti i piani delle zone di pericolo. Con regolamento di esecuzione vengono determinate le norme riguardo ai progetti ammissibili e alle misure per la prevenzione di pericoli o danni causati da eventi naturali, differenziate a seconda del grado e del tipo di pericolo rilevato.

2. I comuni sono tenuti a redigere i piani delle zone di pericolo conformemente alle linee guida approvate dalla Giunta provinciale, o ad adeguare a queste gli studi sulla classificazione del rischio idrogeologico già esistenti. Gli incarichi in tal senso a professionisti abilitati dovranno essere conferiti entro sei mesi dalla pubblicazione delle linee guida. Fino all'approvazione del piano delle zone di pericolo, tutto il territorio comunale è considerato zona non esaminata per quanto concerne i pericoli idrogeologici e tutti i progetti devono rispettare le norme corrispondenti.

3. Per l'approvazione dei piani delle zone di pericolo e il relativo adeguamento dei piani urbanistici si applica la procedura di cui all'articolo

21. Il compito della commissione urbanistica provinciale è svolto da una conferenza dei servizi coordinata dalla Ripartizione provinciale Urbanistica. Questa conferenza dei servizi è composta da un rappresentante per ciascuna delle seguenti ripartizioni o dei seguenti uffici provinciali: Ufficio Idrografico, Ufficio Geologia e prove materiali, Ripartizione Opere Idrauliche, Ripartizione Foreste, Ripartizione Urbanistica. Il sindaco del comune interessato o un suo delegato può assistere alle sedute della conferenza dei servizi.

4. Scaduto il termine di cui al comma 2, la Giunta provinciale procederà ai sensi dell'articolo 23. La Giunta provinciale può redigere anche un piano delle zone di pericolo cumulativo per più comuni. La Giunta provinciale applica la procedura di cui agli articoli 12 e 13.

5. I contenuti del piano delle zone di pericolo hanno valore vincolante per le altre determinazioni del piano urbanistico e contenuti contrastanti si considerano modificati automaticamente. I comuni, oppure la Giunta provinciale ai sensi del comma 4, modificano il piano delle zone di pericolo quando insorgono nuove conoscenze o quando, in seguito alla realizzazione di nuove opere protettive o ad eventi di altro genere, si verificano cambiamenti sostanziali delle situazioni di pericolo.

6. L'autorità competente deve rinviare qualsiasi decisione riguardo alle richieste di autorizzazione o concessione edilizia e sospendere i lavori in corso, se il rispettivo progetto è in contrasto con il piano delle zone di pericolo, fino a quando il progetto non venga modificato a norma delle disposizioni pertinenti o vengano realizzate opere di protezione, comunque fino a che la situazione di pericolo non sia stata rimossa."

3. Dopo il comma 3 dell'articolo 27 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma:

"4. La riserva per la costruzione di alloggi di cui al comma 1 è solo del 40 per cento, se la nuova cubatura è destinata all'ampliamento razionale di un'azienda di commercio al dettaglio ivi esistente il 1° ottobre 1997."

4. Il comma 3 dell'articolo 47 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. Il proprietario della zona produttiva o i comproprietari possono usare in proprio o alienare liberamente al massimo il 25 per cento delle aree e non più di 20.000 metri quadri; questa facoltà non è applicabile per le zone produttive con destinazione particolare. L'ente assegnante deve comunicare entro 30 giorni per iscritto al proprietario o ai comproprietari l'avvenuta destinazione urbanistica dell'area come zona produttiva. La volontà di libera alienazione, così come quella di esercitare la facoltà di predisporre in proprio il piano di attuazione, devono essere comunicati entro il termine perentorio di ulteriori 60 giorni, a pena di decadenza per iscritto, all'ente assegnante."

5. Il primo periodo del comma 3 dell'articolo 48 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. È consentito a imprese esclusivamente l'affitto, la locazione o il comodato di non più del 20 per cento dell'area assegnata oppure del volume edilizio ivi realizzato. L'area complessiva, così come il volume edilizio ivi realizzato, non possono essere affittati, locati o dati in comodato per un periodo di dieci anni dalla data della delibera di asse-

gnazione aggiuntiva. In caso di violazione di tale divieto l'assegnatario deve versare all'ente assegnante un importo a titolo di sanzione, corrispondente a un quinto del prezzo di assegnazione."

6. Nel secondo periodo del comma 13 dell'articolo 48 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, dopo le parole: "diritti reali" sono inserite le parole: "- ad esclusione dei diritti di garanzia per finanziamenti assunti per la costruzione dell'appartamento stesso -".

7. Dopo il comma 14 dell'articolo 107 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, viene inserito il seguente comma:

"14-bis. Con delibera della Giunta provinciale vengono determinati i colori delle reti antigrandine. Chiunque installa reti di colori diversi è tenuto alla rimozione a proprie spese nonché al pagamento di una sanzione amministrativa dell'importo da 5.000 a 10.000 euro per etaro."

Zum Artikel 11 sind insgesamt 10 Abänderungsanträge eingebracht worden. Bevor wir die einzelnen Abänderungsanträge verlesen, teile ich mit, dass die Abänderungsanträge Nr. 1, 3, 5, 6, 9 und 10 von den jeweiligen Einbringern zurückgezogen wurden.

Ich verlese den **Abänderungsantrag Nr. 2**, welcher von Landesrat Frick eingebracht wurde, der wie folgt lautet: "Die Absätze 1, 2, 3, 4 und 7 werden gestrichen". "I commi 1, 2, 3, 4 e 7 sono soppressi".

Die Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba haben den **Abänderungsantrag Nr. 4** eingebracht, der wie folgt lautet: "Der 5. Absatz des Artikels 11 wird gestrichen". "Il comma 5 dell'articolo 11 è soppresso".

Ich verlese **Abänderungsantrag Nr. 7**, der von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzì eingebracht worden ist, der folgendermaßen lautet: In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt: "3-bis. Nach Absatz 4 von Artikel 44 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

"5. Beschränkt auf die Dienstleistungsbetriebe, kann die Gemeinde in den Gewerbegebieten eine Änderung der Zweckbestimmung genehmigen, falls dadurch Dienstwohnungen für die Bediensteten der Betriebe errichtet werden sollen, welche darum ansuchen. Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung durch den Bediensteten ist ein Arbeitsverhältnis mit dem entsprechenden Betrieb.

Zweck Erteilung des Wohnrechtes muss zwischen dem Betrieb und dem Bediensteten ein Mietvertrag für Übergangszeit laut Gesetz Nr. 431/98 und entsprechendem, von den Gebäudeinhaber- und Mieterschutzverbänden unterzeichneten und die Gemeinden mit hoher Wohnungsnot betreffenden Gebietsabkommen unterschrieben werden".

Nell'articolo 11 viene inserito il seguente comma 3-bis: "3-bis. Dopo il comma 4 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma 5:

"5. Nelle zone produttive, limitatamente alle parti degli insediamenti con destinazione a uso terziario, il comune può concedere il cambio di destinazione d'uso allo scopo di permettere la realizzazione di alloggi di servizio per i dipendenti delle aziende che ne facciano richiesta. Il godimento del bene da parte del dipendente è legato al rapporto di lavoro.

Tra azienda e dipendente, per la concessione del diritto all'abitabilità, dovrà essere sottoscritto un contratto di locazione di carattere transitorio in base a quanto disposto dalla legge 431/98 e dal relativo accordo territoriale stipulato dalle organizzazioni rappresentative degli inquilini e dei proprietari nei comuni ad alta tensione abitativa".

Ich komme zum **Abänderungsantrag Nr. 8**, welcher von Landesrat Frick eingebracht worden ist, der wie folgt lautet: Absatz 5

Absatz 3 des Artikels 48 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung erhält folgende Fassung:

"3. die Vermietung, Verpachtung oder Leihe an höchstens 15 Prozent des zugewiesenen Grundstückes oder des darauf errichteten Bauvolumens an Unternehmen ist erlaubt.

Im Falle einer zusätzlichen Zuweisung dürfen die Gesamtfläche sowie das darauf errichtete Bauvolumen für eine Zeitdauer von 10 Jahren ab dem Datum des zusätzlichen Zuweisungsbeschlusses nicht vermietet, verpachtet oder verliehen werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen muss der Zugewiesene der zuweisenden Körperschaft eine Geldbuße entrichten, welche einem Fünftel des gesamten gezahlten Zuweisungspreises entspricht.

In jedem Fall muss der Eingewiesene der zuweisenden Körperschaft eine beglaubigte Kopie des entsprechenden Vertrages übermitteln".

Comma 5.

Il comma 3 dell'articolo 48 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, è così sostituito:

"3. E' consentito ad imprese l'affitto, la locazione od il comodato di non più del 15 per cento dell'area assegnata o del volume edilizio ivi realizzato.

Nel caso di un'assegnazione aggiuntiva l'area complessiva, così come il volume edilizio ivi realizzato, non possono essere affittati, locati o dati in comodato per un periodo di 10 anni dalla data della delibera di assegnazione aggiuntiva.

In caso di inosservanza di tali disposizioni l'assegnatario deve versare all'ente assegnante un importo a titolo di sanzione, corrispondente ad un quinto del prezzo di assegnazione complessivamente corrisposto.

L'assegnatario deve in ogni caso produrre all'ente assegnante copia autentica del relativo contratto".

Das Wort hat der Abgeordnete Minniti.

MINNITI (AN): Sottolineo che ho ritirato con dispiacere l'emendamento, al comma 5-bis, sulle foresterie, non riscontrando da parte della Giunta l'attenzione che avrei auspicato. Per facilitare comunque il dibattito abbiamo mantenuto l'emendamento n. 7 che è un pochino più completo sotto certi aspetti, perché prevede la realizzazione degli alloggi di servizio nelle zone produttive dove si avverte la necessità di fornire, per coloro che hanno un contratto con una determinata azienda, non una foresteria, che significa un locale con tanti posti letto, ma veri e propri alloggi di servizio, dove il personale solo ed esclusivamente per il periodo contrattuale, come previsto dalla legge n. 431/98, si possa trasferire con la propria famiglia. Sappiamo benissimo quante persone, operai o operatori, vengono in Alto Adige nel settore dell'edilizia, agricoltura o altro, per esercitare una professione e hanno difficoltà a trovare un posto dignitoso dove vivere. Si interviene magari con le foresterie o con le case albergo, ma non si interviene con la possibilità di offrire a loro dei veri e propri alloggi di servizio, che non devono essere sottratti all'Ipes, alle graduatorie degli inquilini che attendono soluzione ai loro problemi. Essi dovrebbero essere invece ricavati dalle zone produttive, laddove ci sono degli insediamenti per uso terziario. Quello che il nostro emendamento intende sottolineare non è che si stabilisca comunque di fare gli alloggi di servizio in quelle determinate aree, ma che si dia la possibilità al comune di concedere il cambio di destinazione d'uso allo scopo di permettere la realizzazione di questi alloggi di servizio. Noi crediamo che in questo senso potrebbe essere fatto un passo avanti anche nello sviluppo professionale e in una sempre maggiore partecipazione di operatori che possono giungere in Alto Adige senza avere quel distacco traumatico dalla loro famiglia, per lavorare e magari anche per abbandonare, questa terra nel momento in cui concludono il contratto di lavoro con il proprio datore.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Ich möchte mich nur auf den Abänderungsantrag Nr. 7 beschränken, weil wir uns über die anderen Anträge im Detail unterhalten und darüber eine gute Einigung gefunden haben. Wir sehen die Ausweitung des Wohnens im Gewerbegebiet absolut nicht. Ich glaube, dass die derzeitige Regelung, laut der es auf der einen Seite die Dienstwohnung gibt und auf der anderen Seite die Möglichkeit der Unterbringung in den sogenannten "foresterie" - was ohnehin schon viel ist und die Konflikte zwischen Wohnen und Arbeiten unterstreicht - ausreicht. Aus diesem Grund sehe ich keine Möglichkeit, diesen Abänderungsantrag zu genehmigen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 2 ab: mit 3 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Beim Abänderungsantrag Nr. 3 erübrigt sich die Abstimmung, da Absatz 3 des Artikels, auf dessen Streichung der Abänderungsantrag abzielt, bereits mit der erfolgten Genehmigung des Abänderungsantrages Nr. 3 gestrichen worden ist.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 4 ab: mit 1 Ja-Stimme, 5 Stimmenthaltungen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 7 ab: mit 4 Ja-Stimmen und den restlichen Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen über den Abänderungsantrag Nr. 8 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 11? Keine. Dann stimmen wir über den so abgeänderten Artikel 11 ab: mit 8 Stimmenthaltungen und den restlichen Ja-Stimmen genehmigt.

Artikel 12

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, "Errichtung der Landesabteilung Denkmalpflege sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16, und vom 19. September 1973, Nr. 37"

1. Nach Artikel 5-quater des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 5-quinquies (Ausschluss vom Vorkaufsrecht) - 1. Das von den Artikeln 59, 60 und 61 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 42, vorgesehene Vorkaufsrecht ist bei Eigentumsübertragungen im Sinne der Betriebsnachfolge innerhalb des dritten Verwandtschaftsgrades an denkmalgeschützten Bauten, die Bestandteil eines geschlossenen Hofes sind, ausgeschlossen. Die Meldepflicht der Eigentumsübertragungen bleibt aufrecht."

Articolo 12

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, recante "Istituzione della Ripartizione provinciale Beni culturali e modifiche ed integrazioni alle leggi provinciali 25 luglio 1970, n. 16 e 19 settembre 1973, n. 37"

1. Dopo l'articolo 5-quater della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, e successive modifiche, viene inserito il seguente articolo:

"Art. 5-quinquies (Esclusione dal diritto di prelazione) - 1. Il diritto di prelazione di cui agli articoli 59, 60 e 61 del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 42, non trova applicazione nel caso di trasferimento della proprietà in seguito a successione aziendale entro il terzo grado di parentela in edifici soggetti a tutela storico-artistica e facenti parte di un maso chiuso. Rimane fermo l'obbligo di denuncia dei trasferimenti di proprietà."

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

GIORGIO HOLZMANN

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Sono stati presentati 4 emendamenti.

L'emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Leitner e Mair: "L'articolo 12 è soppresso". "Artikel 12 wird gestrichen".

Leggo **l'emendamento n. 2**, presentato dagli assessori Berger e Frick, che dice: L'articolo 12 è così sostituito: Artikel 12 ist wie folgt ersetzt:

Articolo 12

Modifica della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, recante "Istituzione della Ripartizione provinciale Beni culturali e modifiche ed integrazioni alle leggi provinciali 25 luglio 1970, n. 16 e 19 settembre 1973, n. 37"

"1. Dopo l'articolo 5-quater della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, è inserito il seguente articolo: "Articolo 5-quinquies (Esclusione dal diritto di prelazione e dall'obbligo di denuncia) – 1. Il diritto di prelazione di cui agli articoli 60, 61 e 62 del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 41, non trova applicazione nel caso di trasferimento della proprietà in seguito a successione aziendale entro il quarto grado di parentela in immobili soggetti a tutela storico-artistica e facenti parte di un maso chiuso.

2. Per gli immobili di cui al comma 1 non trova applicazione l'obbligo di denuncia di cui all'articolo 59 del decreto legislativo 22 gennaio 2004, n. 41"."

Artikel 12

Änderung des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, "Errichtung der Landesabteilung Denkmalpflege sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16, und vom 19. September 1973, Nr. 37"

"1. Nach Artikel 5-quater des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26, wird folgender Artikel eingefügt: "Artikel 5-quinquies (Ausschluss von Vorkaufsrecht und Meldepflicht) – 1. Das von den Artikeln 60, 61 und 62 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 41, vorgesehene Vorkaufsrecht findet bei Eigentumsübertragungen im Sinne der Betriebsnachfolge innerhalb des vierten Verwandtschaftsgrades an denkmalgeschützten Liegenschaften, die Bestandteil eines geschlossenen Hofes sind, keine Anwendung.

2. Für die Liegenschaften gemäß Absatz 1 findet die von Artikel 59 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Jänner 2004, Nr. 41 vorgesehene Meldepflicht keine Anwendung".

Leggo **l'emendamento n. 3**, presentato dai consiglieri Urzì, Minniti e Holzmann, che dice: E' inserito il seguente comma 01:

"01. Dopo il comma 1 dell'articolo 5 della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, è inserito il seguente comma 1-bis:

"1-bis. L'autorizzazione di cui al comma precedente è pubblicata per estratto, unitamente alla deliberazione del Consiglio comunale sulla quale essa interviene, sul Bollettino ufficiale della Regione".

Folgender Absatz 01 wird eingefügt:

"01. Nach Absatz 1 von Artikel 5 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26 wird folgender Absatz 1-bis eingefügt:

"1-bis. Die Genehmigung laut vorhergehendem Absatz ist auszugsweise und gemeinsam mit dem Beschluss des Gemeinderates, den sie betrifft, im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen".

Leggo **il quarto emendamento** presentato dai consiglieri Urzì, Minniti e Holzmann, che dice: E' inserito il seguente comma 02:

"02. Dopo il comma 5 dell'articolo 5-bis della legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, è aggiunto il seguente comma 6:

"6. In relazione a quanto disposto dall'articolo 1 della legge 7 marzo 2001, n. 78 (Tutela del patrimonio storico della Prima guerra mondiale), la Ripartizione provinciale ai Beni culturali promuove l'individuazione, il recupero, il censimento, la catalogazione, la manutenzione, il restauro e la valorizzazione dei beni correlati all'evento della prima guerra mondiale. A tal fine trova applicazione l'articolo 10 della medesima legge. Per la realizzazione delle attività di cui agli articoli 5 e 6 della medesima legge n. 78 del 2001, la Provincia, per tramite della Ripartizione ai beni culturali, assicura, nell'ambito delle proprie competenze, la propria collaborazione ai ministeri competenti".

Folgender Absatz 02 wird eingefügt:

"02. Nach Absatz 5 von Artikel 5-bis des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"6. Im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes vom 7. März 2001, Nr. 78 (Tutela del patrimonio storico della Prima guerra mondiale) fördert die Landesabteilung Denkmalpflege die Erschließung, die Wiederherstellung, die Erhebung, die Katalogisierung, die Erhaltung, die Restaurierung und die Aufwertung der Güter aus dem Ersten Weltkrieg. Zu diesem Zweck wird Artikel 10 des zitierten Gesetzes angewandt. Für die Durchführung der Tätigkeiten gemäß Artikel 5 und 6 des Gesetzes Nr. 78/2001 sichert das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Zusammenarbeit der Landesabteilung Denkmalpflege mit den zuständigen Ministerien zu".

La parola al consigliere Heiss, ne ha facoltà.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es ist eine kurze Stellungnahme auch in Abwesenheit der zuständigen Landesrätin für Denkmalpflege. In diesem Artikel geht es um die Ausweitung bzw. Reduzierung des Vorkaufsrechts, das nun wirklich kein sehr sinnvolles Instrument scheint und deswegen auch entsprechend ausgeweitet wird. Ich glaube, es ist auch im Sinne der Denkmalpflege, wenn die erste, die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Durchführung kommt. Wogegen man aus der Sicht der Denkmalpflege strikt sein muss, ist hingegen die Abschaffung der Meldepflicht, Herr Landesrat, weil die Meldepflicht auf den ersten Blick eine zusätzliche Bürokratisierung und Belastung des bürgerlichen Standes erscheint, der dazu noch weitere bürokratische Auflagen zu erfüllen hat. Aber sie erfüllt auch einen,

wenn man so will, wichtigen denkmalpflegerischen Aspekt. Zum einen ist das Denkmalamt dadurch ständig in der Lage, seine Denkmalschutzbindungen evident zu halten. Es führt eine Denkmalkartei seit über dreißig Jahren, die eigentlich diese komplette Übersicht ermöglicht. Würde die geringfügige Meldepflicht seitens der bäuerlichen Eigentümer nicht erfolgen, so wäre das Denkmalamt gezwungen, sich mühselig die Daten zusammenzusuchen.

In zweiter Hinsicht hat die Meldepflicht auch eine Art erzieherischen Charakter. Die Eigentümer werden darauf hingewiesen, dass diese Objekte denkmalgeschützt sind. Das hat durchaus einen wichtigen Effekt, eine gewisse Inwertsetzung auch des eigenen Eigentums, zumindest der Hinweis darauf, dass es denkmalgeschützt ist. Es kommt dann auch die entsprechende Rückmeldung des Denkmalamtes. Und man darf nicht vergessen, die Denkmalschutzbindung ist nicht nur eine Last, sondern sie bietet auch erhebliche Vorteile, wenn es darum geht, allfällige Restaurierungen vorzunehmen. Zudem besteht für alle anderen Kategorien, die denkmalgeschützte Objekte besitzen, die Meldepflicht, also für alle Personen, die nicht in den Bereich des bäuerlichen Eigentums fallen, und von daher wäre eine Ungleichbehandlung in diesem Fall gegeben. Aus diesem Grund möchten wir eindringlich dafür plädieren, dass diese Meldepflicht, die hier vorgesehen ist, weiterhin Anwendung findet. Wir möchten dies auch in Abwesenheit der Landesrätin tun. Es handelt sich um eine relativ kleine Auflage mit geringem bürokratischen Aufwand, aber mit einem erheblichen denkmalpflegerischen Wert.

URZÌ (AN): Solo due brevi considerazioni in relazione agli emendamenti contrassegnati dai numeri 3 e 4.

L'emendamento n. 3 si inserisce organicamente nella legge provinciale 12 giugno 1975, n. 26, che regolamenta anche la materia relativa all'attribuzione di denominazioni per aree di circolazione stradale. Con questo emendamento si richiede la previsione della pubblicazione dell'autorizzazione che il direttore della Ripartizione Beni culturali è chiamato a dare per dare ufficialità alla modifica di denominazione o di attribuzione di nuova denominazione sul Bollettino Ufficiale della Regione in modo da dare ampia trasparenza e permettere la più ampia conoscenza sul provvedimento da parte di tutta la collettività, cosa che oggi non è trattandosi di un provvedimento interno alla pubblica amministrazione, un provvedimento del capo ripartizione che segue una richiesta presentata dal Consiglio o dalla giunta comunale interessata.

L'emendamento contrassegnato con il n. 4 invece va a colmare una lacuna per quanto attiene l'impegno della Provincia autonoma di Bolzano in merito alla catalogazione, la manutenzione, la valorizzazione, il restauro di beni che sono collegati, dal punto di vista storico, alla prima guerra mondiale. La Provincia di Bolzano, come la vicina provincia di Trento anche se in maniera sicuramente inferiore per la limitata area legata agli interventi della prima guerra mondiale, è uno scrigno di tesori che hanno la necessità di essere valorizzati. Questo è uno strumento in più che peraltro la

normativa dello Stato mette a disposizione anche degli enti come la Provincia autonoma di Bolzano e delle regioni, per poter meglio intervenire in questo ambito.

FRICK (Landesrat für Handwerk, Industrie, Handel sowie Finanzen und Haushalt – SVP): Wir haben dazu einen Abänderungsantrag vorgelegt, der dieses Vorkaufsrecht - darüber sind wir uns alle einig – eliminiert, wenn es darum geht, geschlossene Höfe zu bearbeiten. Der zweite Punkt ist durchaus umstritten, weil auch wir in der Diskussion feststellen, dass Meldepflichten, die nicht notwendig sind, zu recht nicht mehr gegeben sein sollten, weil sich die Verwaltung die nötigen Informationen selber suchen muss. Diese Instrumentarien sind mittels Computer und durch die Aufarbeitung der entsprechenden Daten heutzutage viel besser gegeben als früher. Wir haben die Diskussion noch nicht ganz abgeschlossen. Deshalb bin ich der Meinung, dass man den Inhalt unseres Abänderungsantrages Nr. 2 aufrecht erhalten sollte und ich ersuche um die Genehmigung desselben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich sagen, dass das Thema der Meldepflicht auch in Hinblick auf die Gerechtigkeit gegenüber anderen Kategorien, die nicht von der Befreiung betroffen sind, bei einer weiteren Gelegenheit, möglicherweise bei dem von uns allen dringend erwarteten "Sammelsurium-Gesetz" zum Thema Urbanistik und Gewerbebauland aufgegriffen werden wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto con 1 voto favorevole e i rimanenti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento sostitutivo n. 2: approvato con 1 voto contrario, 5 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Decadono gli emendamenti n. 3 e n. 4.

Articolo 12-bis

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 20 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

"5. L'accesso alla III fascia delle graduatorie permanenti avviene sulla base della tabella di valutazione dei titoli allegata al decreto-legge 7 aprile 2004, n. 97, convertito con legge 4 giugno 2004, n. 143, con l'esclusione di quanto previsto al punto B.3), lettera h), della stessa."

Artikel 12-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, "Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals"

1. Nach Artikel 20 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

"5. Die Bewertung der Titel für die Eintragung in die 3. Gruppe der permanenten Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der Bewertungstabelle, die dem Gesetzesdekret vom 7. April 2004, Nr. 97, umgewandelt mit Gesetz vom 4. Juni 2004, Nr. 143, beigefügt ist, wobei der Punkt B.3) Buchstabe h) nicht zur Anwendung kommt."

Emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Leitner e Mair: "L'articolo 12-bis è soppresso". "Artikel 12-bis wird gestrichen".

Il **secondo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Heiss, Kury e Dello Sbarba: Nell'articolo 12-bis, comma 1, il previsto comma 5 dell'articolo 20 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, viene sostituito con il seguente:

"5. L'accesso alla III fascia delle graduatorie permanenti avviene sulla base della tabella di valutazione dei titoli allegata al decreto legge 7 aprile 2004, n. 97, convertito con legge 4 giugno 2004, n. 143, con l'esclusione di quanto previsto al punto B.3), lettera h), della stessa, che è sostituito dalla seguente dizione: "Il servizio prestato negli istituti penitenziari è valutato in misura doppia"."

Der in Artikel 12-bis Absatz 1 vorgeschlagene Absatz 5 des Artikels 20 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, wird wie folgt ersetzt:

"5. Die Bewertung der Titel für die Eintragung in die 3. Gruppe der permanenten Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der Bewertungstabelle, die dem Gesetzesdekret vom 7. April 2004, Nr. 97, umgewandelt mit Gesetz vom 4. Juni 2004, Nr. 143, beigefügt ist, wobei der Punkt B.3), Buchstabe h) nicht zur Anwendung kommt und durch folgenden Wortlaut ersetzt wird: "Der in den Strafvollzugsanstalten geleistete Dienst wird doppelt bewertet"."

Il **terzo emendamento** (sostitutivo) è stato presentato dagli assessori Saurer e Gnechi e dice: L'articolo 12-bis è così sostituito: Artikel 12-bis wird wie folgt ersetzt:

Articolo 12-bis

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, "Disposizioni relative agli insegnanti e ispettori per l'insegnamento della religione cattolica nelle scuole elementari e secondarie nonché disposizioni relative allo stato giuridico del personale insegnante"

1. Dopo il comma 4 dell'articolo 20 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 12, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma 5:

"5. Fino all'approvazione della legge provinciale di cui all'articolo 2, comma 6 del decreto legge 7 aprile 2004, n. 97, convertito in legge con modificazioni dalla legge 4 giugno 2004, n. 143, per l'inserimento nella terza fascia delle graduatorie permanenti provinciali e l'attribuzione del relativo punteggio, trovano applicazione le disposizioni previste dalla vigente normativa nazionale, valutando i servizi di cui al punto B3), lettera h) della tabella prevista dall'articolo 1, comma

1 del predetto decreto legge, in misura doppia esclusivamente quelli prestati negli istituti penitenziari."

Artikel 12-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, "Bestimmungen zu den Lehrern und Inspektoren für den katholischen Religionsunterricht an den Grund- und Sekundarschulen sowie Bestimmungen zum Rechtsstatus des Lehrpersonals"

1. Nach Artikel 20 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

"5. Bis zur Genehmigung des Landesgesetzes laut Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzesdekretes vom 7. April 2004, Nr. 97, das in Gesetz mit Änderungen vom Gesetz vom 4. Juni 2004, Nr. 143, umgewandelt worden ist, finden für die Eintragung in die dritte Gruppe der permanenten Rangordnungen des Landes und für die Zuerkennung der entsprechenden Punkteanzahl die auf nationaler Ebene geltenden Bestimmungen Anwendung, indem ausschließlich die in den Kerkerschulen geleisteten Dienste gemäß Punkt B3) des Buchstaben h) der vom Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Tabelle des genannten Gesetzesdekretes im doppeltem Ausmaß berücksichtigt werden."

La parola al consigliere Heiss sull'ordine dei lavori.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Grazie, signor Presidente! Visto che la Giunta ha recepito il nostro suggerimento, ritiriamo l'emendamento n. 2.

GNECCHI (Assessora alla scuola italiana, al lavoro, alla formazione professionale italiana nonché all'innovazione, ricerca e cooperative – Insieme a Sinistra – Pace e diritti/Gemeinsam Links – Frieden und Gerechtigkeit): Questo articolo si è reso necessario, perché c'è stato un decreto legge, convertito in legge, che prevedeva il raddoppio del punteggio per l'inserimento nella terza fascia della graduatoria permanente per tutti i comuni collocati sopra i 600 metri. Siccome non faceva differenziazioni rispetto alla locazione delle istituzioni scolastiche, per esempio per i nostri due istituti comprensivi di Merano, di cui uno dei due ha anche una sede a Silandro, avrebbe comportato che per quella scuola tutto il punteggio veniva raddoppiato, mentre per l'altra questo non accadeva. Quindi con questo articolo ci tuteliamo da rischi di questo tipo.

Ci eravamo anche accorti che escludendo integralmente la lettera h) avremmo anche escluso il raddoppio del punteggio per gli insegnanti che lavorano negli istituti penitenziari. Alle scuole già nella riunione successiva avevamo comunicato che per loro avremmo comunque garantito il raddoppio del punteggio. Questo è lo spirito dell'emendamento correttivo da noi presentato.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto all'unanimità.

Metto in votazione l'emendamento (sostitutivo) n. 3: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Articolo 13

Modifica della legge provinciale 9 aprile 1996, n. 8, recante "Provvedimenti in materia di assistenza all'infanzia"

1. Dopo l'articolo 1 della legge provinciale 9 aprile 1996, n. 8, è inserito il seguente articolo:

"Articolo 1-bis (Microstrutture per bambini tra zero e 36 mesi e servizi diurni per bambini in età prescolare e scolare fino a otto anni) - 1. La Provincia autonoma di Bolzano è altresì autorizzata ad assegnare contributi per spese correnti ai comuni per la realizzazione e gestione sul territorio provinciale di microstrutture per bambini tra zero e 36 mesi, nonché per servizi diurni per bambini in età prescolare e scolare fino a otto anni.

2. La microstruttura è un servizio socioeducativo per la prima infanzia, destinato a bambini in età fra zero e 36 mesi, volto a favorire il benessere e la crescita armoniosa dei bambini, assicurando nel contempo alla famiglia un adeguato sostegno nei compiti educativi, al fine anche di conciliare al meglio esigenze lavorative e familiari, nel quadro di un completo sistema di sicurezza sociale.

3. Il servizio diurno per bambini in età prescolare e scolare fino a otto anni assolve alle medesime funzioni previste per la microstruttura di cui al comma 2 e viene ad integrare la rete attualmente esistente di scuole per l'infanzia e scuole elementari. Il servizio dovrà essere organizzato in gruppi omogenei per età.

4. Le caratteristiche strutturali e di funzionamento dei servizi sono definite con apposito regolamento di esecuzione.

5. I contributi per il finanziamento dei servizi di cui al comma 2 sono erogati ai sensi dell'articolo 20-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13. L'ammontare del contributo verrà determinato sulla base delle spese di gestione ammesse a contributo, dedotta la quota a carico degli utenti. L'ammontare del contributo provinciale non potrà comunque essere superiore alla quota direttamente a carico del comune gestore."

2. La rubrica dell'articolo 2 della legge provinciale 9 aprile 1996, n. 8, è così sostituita: "Contributi per il servizio di assistenza domiciliare all'infanzia".

Artikel 13

Änderungen des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8, betreffend „Maßnahmen zur Kinderbetreuung“

1. Nach Artikel 1 des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8, wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 1-bis (Tagesstätten für Kinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten und Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren) - 1. Die Autonome Provinz Bozen ist außerdem ermächtigt, an die Gemeinden Beiträge für laufende

Ausgaben zu vergeben, und zwar für die Verwirklichung und Führung in Südtirol von Tagesstätten für Kinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten sowie für Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren.

2. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung für Kleinkinder im Alter von 0 bis zu 36 Monaten, die darauf ausgerichtet ist, das Wohlbefinden und harmonische Aufwachsen der Kinder zu fördern. Dabei wird gleichzeitig gewährleistet, dass die Familien in ihren Erziehungsaufgaben angemessen unterstützt werden, auch zu dem Zweck, im Rahmen eines umfassenden Systems sozialer Sicherheit familiäre und berufliche Erfordernisse bestmöglich zu vereinigen.

3. Die Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter bis zu acht Jahren erfüllen dieselben Aufgaben, die für die Kindertagesstätten laut Absatz 2 vorgesehen sind und ergänzen das derzeit bestehende Netz an Kindergärten und Grundschulen. Die Einrichtungen müssen nach homogenen Altersgruppen organisiert werden.

4. Die strukturellen und betrieblichen Merkmale der Einrichtungen werden mit entsprechender Durchführungsverordnung festgelegt.

5. Die Beiträge zur Finanzierung der Kindertagesstätten laut Absatz 2 werden im Sinne von Artikel 20-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, vergeben. Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der zu den Beiträgen zugelassenen Ausgaben für die Führung nach Abzug des Anteils festgelegt, der zu Lasten der Nutzer geht. Das Ausmaß des Landesbeitrags darf auf keinen Fall höher sein als der Anteil, der direkt zu Lasten der Betreibergemeinde geht."

2. Die Überschrift von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8, erhält folgende Fassung: "Beiträge für den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst".

Sono stati presentati tre emendamenti.

Il **primo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Leitner e Mair, e dice: "L'articolo 13 è soppresso". "Artikel 13 wird gestrichen".

Il **secondo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Minniti, Holzmann e Urzì, e dice: Viene aggiunto il seguente comma:

"3. La Provincia autonoma di Bolzano prevede sussidi economici a sostegno delle famiglie a basso reddito utenti dell'assistenza domiciliare all'infanzia. L'erogazione dei sussidi è delegata agli enti gestori dei servizi sociali ai sensi dell'articolo 1 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13 integrato dall'articolo 2 della legge provinciale 10 dicembre 1992, n. 43. Detti contributi e sussidi finanziari vengono concessi anche a quelle istituzioni private senza scopo di lucro gestori di microstrutture non domiciliari e a quelle famiglie a basso reddito di cui al periodo precedente che si servono delle medesime, come indicate dal seguente articolo 1-bis".

Folgender Absatz wird hinzugefügt:

"3. Der 3. Absatz des Artikels 1 des Landesgesetzes 9. April 1996, Nr. 8 wird durch folgenden ersetzt:

"3. Die Autonome Provinz Bozen sieht finanzielle Unterstützungen für die einkommensschwachen Familien, die den Tagesmütterdienst/Tagesväterdienst in An-

spruch nehmen, vor. Die Auszahlung der Unterstützungen ist an die Trägerkörperschaften der Sozialdienste nach Artikel 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, ergänzt durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 10. Dezember 1992, Nr. 43, übertragen. Besagte Unterstützungen werden auch nicht gewinnorientierten Privatinstitutionen, welche Tagesstätten für Kleinkinder führen, und einkommensschwachen Familien laut vorhergehendem Satz gewährt, welche die Einrichtungen laut Artikel 1-bis in Anspruch nehmen".

Il **terzo emendamento** è stato presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, e dice: Vengono aggiunti i seguenti commi:

"3. La Giunta provinciale stabilisce annualmente un importo pari al 25% della somma dei contributi di cui all'articolo 1-bis, comma 5, della legge provinciale 9 aprile 1996, n. 8, in aggiunta ai mezzi già annualmente destinati al potenziamento e al finanziamento del servizio di assistenza domiciliare all'infanzia.

4. La Giunta provinciale stabilisce annualmente un ulteriore importo pari al 100% della somma dei contributi di cui all'articolo 1-bis, comma 5, della legge provinciale 9 aprile 1996, n. 8, da destinare al sostegno diretto delle famiglie e da inserire nell'UPB 09120 dello stato di previsione della spesa annuale".

Es werden folgende Absätze eingefügt:

"3. Die Landesregierung bestimmt jährlich einen Betrag in der Höhe von 25 Prozent der Summe der Beiträge gemäß Absatz 5, Artikel 1-bis des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8 zusätzlich zu den bereits jährlich zweckbestimmten Mitteln für den Ausbau und die Finanzierung des Tagesmütter-/Tagesväter-Dienstes in Südtirol.

4. Die Landesregierung bestimmt jährlich einen Betrag in der Höhe von 100 Prozent der Summe der Beiträge gemäß Absatz 5, Artikel 1-bis des Landesgesetzes vom 9. April 1996, Nr. 8 zusätzlich für die direkte Unterstützung der Familien, zusätzlich einzutragen in die HGE 09120 des jährlichen Haushaltsvoranschlags der Ausgaben".

La parola al consigliere Minniti, ne ha facoltà.

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale la tematica in questione ha cercato di sollecitarla in più occasioni, sia durante la lettura della nostra relazione di minoranza che durante l'intervento fatto nel dibattito generale, ma non solo su questo bilancio, anche su quello che è stato approvato nel marzo scorso.

Abbiamo suggerito una adeguata normativa che riconoscesse le microstrutture, quindi in parte Alleanza Nazionale è soddisfatta. Viene sostanzialmente, non solo per merito nostro ma anche dell'assessorato competente, recepita la necessità di parificare le microstrutture alle Tagesmütter. Questo è un importante passo avanti, perché viene in qualche maniera offerto ufficialmente un servizio in più che non solo quello legato all'assistenza all'infanzia domiciliare.

Le microstrutture non offrono il servizio domiciliare, offrono un servizio all'infanzia in strutture extradomiciliari. Avremmo preferito che nel momento in cui vengono riconosciute queste microstrutture - l'assessore sorride perché già sa dove voglio arrivare - questo servizio si equiparasse a quello offerto dalle Tagesmütter. Sappiamo che la legge sulla Tagesmutter, approvata in quest'aula nel 1996, peraltro votata anche da Alleanza Nazionale, perché lo riteniamo un servizio buono e necessario, complementare ma non concorrenziale, prevede per le famiglie meno abbienti il contributo, da parte della comunità comprensoriale, qualora non si riuscisse a far fronte alla retta richiesta. Per le microstrutture ciò non avviene, quindi le famiglie meno abbienti, che useranno il servizio di microstrutture, non potranno contare su quei contributi che invece ci sono nel servizio delle Tagesmütter. Questa ci sembra una disparità di trattamento difficilmente comprensibile e giustificabile. Ci sono pochi soldi? Allora forse faremmo meglio ad impegnarli, visto che parliamo di bilancio, tenendo conto di questa esigenza sociale, perché se continuiamo ad accettare il principio che ci sia lo stesso servizio che però procede su due binari diversi - uno prevede l'agevolazione alle famiglie, e l'altro servizio non lo prevede - ecco che precludiamo la possibilità di utilizzo di quel servizio ad una parte di famiglie, quelle meno abbienti, non quelle che se lo possono permettere.

In questa maniera indeboliamo il servizio stesso, il quale non può essere supportato, perché quelle famiglie non potranno utilizzare quel servizio. Allora le cooperative che operano senza scopo di lucro, così come sono le cooperative che operano nel settore delle Tagesmütter, avranno difficoltà a continuare ad esistere ed offrire il servizio.

Ecco perché siamo parzialmente soddisfatti di questo articolo 13. Lo voteremo, perché comunque è un passo avanti, però avremmo preferito che prevedesse quei contributi che sono previsti dalla normativa in merito all'assistenza domiciliare. Invitiamo pertanto i colleghi a votare il nostro emendamento.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Zu diesem Artikel haben wir einen Streichungsantrag eingereicht. Auch wir sind selbstverständlich der Meinung, dass es im Bereich der Kinderbetreuung etwas geben muss. Der Artikel, so wie er hier hingeworfen wird, wird das Ziel, das man sich damit setzt, nicht erreichen. Aufgrund der Diskussionen bezüglich Familiengeld, Erziehungsgeld und Betreuungseinrichtungen gibt es in der heutigen Ausgabe der "Südtiroler Tageszeitung" einen interessanten Artikel vom Landessekretär der DS, der das Kindergeld total ablehnt und statt dessen dafür plädiert, das Geld in soziale Strukturen zu investieren. Das ist natürlich Kommunismus! Er gehört ja dem DS an, das wundert mich dann nicht. Nur dass man damit nicht die Kinder und Familien fördert, muss eigentlich klar sein. Für mich persönlich ist das Ausweichen auf Betreuungseinrichtungen immer nur eine Notlösung, und solche Notlösungen sind heute, leider Gottes, viele da. Die muss man auch irgendwo berücksichtigen, was ich einsehe.

Im Absatz 2 steht – Kollegin Mair hat gestern in der Generaldebatte darauf hingewiesen -, dass die Kindertagesstätte eine sozialpädagogische Einrichtung für Kleinkinder im Alter von 0 bis 26 Monaten ist, die darauf ausgerichtet ist, das Wohlbefinden und harmonische Aufwachsen der Kinder zu fördern. Das ist für mich totaler Blödsinn. Das kann man damit nicht erreichen. Das ist pädagogisch gesehen ein Unsinn. Jeder, der ein Buch aus Pädagogik gelesen hat, braucht eigentlich nicht konservativ zu sein. Man weiß, dass die ersten drei Lebensjahre eines Kindes die wichtigsten in der Erziehung sind. Einen Ersatz für Eltern, vor allem für die Mutter, den gibt es nicht. Es kann eine Bezugsperson geben. Wenn aber Leute meinen, dass man - ich sage nicht das Abschieben, denn einige haben die Notwendigkeit, das weiß ich – auf Einrichtungen einen Erziehungsbeitrag leistet, dann ist man auf dem Holzweg. Ich habe erst letzte Woche mit einer Psychologin geredet, die derzeit an einer Berufsschule Stützlehrerin ist. Sie hat gesagt, sie kann – sie hat einmal eine ganz andere Philosophie vertreten – mir nachweisen, dass der Großteil der Kinder, die einen Stützlehrer brauchen, genau in den ersten drei Lebensjahren nicht von den Eltern betreut wurden, sondern in einer Einrichtung waren. Wenn es wirklich empirische Werte in diese Richtung gibt, dann sollte man diese auch ein bisschen berücksichtigen und sich nicht das Heil von diesen Strukturen erwarten.

Kollege Minniti hat von der Tagesmutter gesprochen. In diesem Bereich ist noch sehr viel zu tun. Ich habe mich mit dieser Thematik ein bisschen auseinandergesetzt, weil in Vahrn im Haus gegenüber, in dem ich wohne, im Sommer ein Kinderhort eingerichtet wird, in dem scheinbar 16 bis 20 Kinder von 0 bis 3 Jahren aufgenommen werden. Wenn man sich mit den Leuten auseinandersetzt und mit ihnen diskutiert, dann haben alle vor dieser Einrichtung einen Horror. Viele, ich sage nicht alle, sehen diese Einrichtung als Aufbewahrungsort für die Kinder. Wenn man sich von einer sozialpädagogischen Einrichtung das Wohlbefinden und harmonische Aufwachsen der Kinder erwartet, dann wird man sich noch wundern!

Ich möchte nicht, dass man die Diskussion bezüglich Kinderscheck, Erziehungsgeld gegen solche Strukturen aufrechnet, wie es der Landessekretär der DS macht. Wir persönlich sind dafür, dass es ein Erziehungsgeld gibt, dass die Eltern entscheiden können, ob sie eine Tagesmutter beschäftigen oder ob sie das Kind zu einer Tagesmutter in eine Betreuungseinrichtung bringen, wie auch immer, sofern das überhaupt möglich ist, aber – das muss ich in aller Deutlichkeit unterstreichen - das wird immer unterschätzt. Es gibt sehr viele Frauen, die zu Hause bleiben möchten, wenn sie es sich leisten könnten. Diese warten auf dieses Erziehungsgeld. Dann würden sie zu Hause bleiben, aber nicht im Sinne von jenen, die sagen "Frau zurück zum Herd", ganz im Gegenteil "Frau zu Hause bei den Kindern"! Das wird heute einfach von vielen beiseite geschoben. Ich möchte, wie gesagt, keine Aufrechnung der gegensätzlichen Standpunkte machen, aber bei solchen Diskussionen sollte man auch das berücksichtigen. Dieser Artikel ist nicht ausgereift. Da braucht es, unserer Meinung nach, noch wesentliche Verbesserungen.

PÖDER (UFS): Ich denke, dass wir diese Diskussion nicht erschöpfend führen können, weshalb ich nur einige Anmerkungen machen möchte. In Südtirol werden eher Strukturen, Organisationen, Verwaltungseinheiten gefördert. Das Geld sollte aber jenen zugute kommen, die es direkt brauchen. Das ist bei der Familie so. Wenn wir einen weiten Sprung auf einer anderen Ebene machen, wie zum Beispiel im Bereich Bergbauern, dann sehen wir, dass auch dort die Strukturen und nicht die Bergbauern selbst das Geld erhalten. In Südtirol ist es im Prinzip ein sehr beliebtes Spiel, Geld in Strukturen zu stecken, weil man damit mehrere Fliegen mit einer Klappe schlägt, zum einen Aktivismus zeigt, zum anderen neue Posten gerade im öffentlichen Bereich schafft, weil man nicht mehr weiß, wo man die Leute unterbringt und dergleichen.

Wichtig ist zu sagen, dass es selbstverständlich diese Strukturen, die hier auch angesprochen sind, braucht, aber ... Das große Aber ist dann zu äußern, zu fragen und zu beantworten, wenn wir die Frage stellen: Was bitte, wird für jene getan, die eigentlich gerne die Kinder zu Hause behalten möchten? Hier bleibt die Landesregierung die Antwort schuldig, weil man in dieser Angelegenheit relativ hilflos agiert und einmal schnellen Aktivismus zeigen musste, selbstverständlich unter dem Eindruck einer öffentlichen Debatte, die auch in den Stimmenverhalten bei den Wahlen ihren Niederschlag gefunden hat. Man hat schnellen Aktionismus bewiesen und gesagt, wir fördern das, was am einfachsten ist, nämlich die Strukturen. Das tut man relativ ideenlos. Man geht ideenlos, mutlos an die Sache heran und weiß im Prinzip nicht so recht mit dieser neuen, wie man so schön in der Öffentlichkeit auch kundgetan hat, Familienpolitik der öffentlichen Hand, der Landesregierung, der Mehrheit umzugehen.

Selbstverständlich werden Einrichtungen gefördert, um das unfreiwillige Abschieben der Kinder und nicht die Familien selbst zu fördern. Das ist so. Wo sollte man sonst die Kinder unterbringen, wenn beide Elternteile arbeiten gehen müssen unter dem Eindruck der Zahlen, die ich in der Haushaltsdebatte präsentiert habe, die nachweisen, wie schwer sich die Familien in Südtirol tun. Um über die Runden zu kommen, müssen in der Regel beide Elternteile arbeiten gehen. Wo soll man die Kinder unterbringen? Dafür braucht es eben solche Strukturen wie die Einrichtung der Tagesmütter und der Kindertagesstätten. Das ist alles in Ordnung. Im Sommer gibt es auch Sommerkindergärten. Wenn die derzeitige Situation als gegeben hingenommen wird, dann braucht es diese Einrichtungen. Das Gute, Kollege Leitner, am DDR-System waren die vielen Kindertagesstätten und die vielen Einrichtungen für die vielleicht auch unfreiwillige Abschiebung der Kinder, nur gab es dort vielleicht einen anderen Hintergrund. Der Staat wollte die Kindererziehung unter seiner totalen Kontrolle behalten. Die Frage, was daraus geworden ist, ob aus diesem ursozialistischen Denken eine dekadente Gesellschaft entstanden ist, diese Beurteilung überlasse ich jedem Einzelnen.

Hier in Südtirol verfährt man halt ähnlich, vielleicht aus anderen Gründen, selbstverständlich aus anderen Gründen, weil man hilflos ist, weil man in diesem Bereich keine eigenen Ideen entwickeln kann, weil man im Haushalt sehr viel Geld zur Verfügung hat und mit diesem sehr vielen Geld genau falsch umgeht und genau das nicht tut, was sich doch immer mehr Elternpaare in Südtirol wünschen würden, nämlich die Möglichkeit zu haben, Kinder in den ersten Jahren für eine bestimmte Zeit zu Hause erziehen zu können. Das ist nicht utopisch. Das ist eine Realität. Das kann man machen. Wir bräuchten nur das Geld, das wir im Haushalt zur Verfügung haben, nicht wieder falsch, sondern endlich einmal richtig einsetzen, auf die richtige Zahl setzen, auf die richtige Karte setzen. Das wäre wirklich zu überlegen, warum nicht über die Strukturförderung, warum nicht wirklich einmal herzugehen und sich zu fragen: Wie schaffen wir es, diesem Wunsch vieler, beileibe nicht aller, nachzukommen, dass sie die Kinder in den ersten Jahren zu Hause erziehen können? Warum bevormunden wir die Leute, indem wir ihnen sagen, sie sollen die Kinder in den Strukturen unterbringen? Wenn wir die Strukturen schaffen, dann müssen wir sie auch auslasten. Man sagt heute zu wenig, dass es diese Kindertagesstätten, die Einrichtung der Tagesmütter und, und, und in Südtirol gibt. Das mag schon sein, aber die Situation zwingt die Eltern dazu, ihre Kinder irgendwo unfreiwillig abzugeben. Das ist die Realität.

Wie werden wir dieser Debatte Herr? Ich gebe zu, dass es nicht einfach ist. Das gebe ich zu, und das ist auch die einzige Entschuldigung dafür, dass man so handelt wie im entsprechenden Artikel gehandelt wird, dass man, wie gesagt, Strukturen, Einrichtungen fördert. Man müsste aber mit all diesem Geld, das zur Verfügung steht, doch etwas kreativer sein. Man ist ja in anderen Bereichen wie zum Beispiel im öffentlichen Bauwesen mit all dem Geld auch sehr, sehr kreativ. Dort hat man überhaupt kein Problem 2,8 Milliarden Euro in den nächsten Jahren unterzubringen. Da ist man kreativ, da hat man und da entwickelt man Ideen. Tag und Nacht fällt der Landesregierung ein, was man im öffentlichen Bauwesen noch irgendwo hinstellen kann und was man sonst noch für eine tolle Einrichtung und für einen tollen Palast mit noch mehr Marmor und dergleichen errichten kann. Bei der Planung und Errichtung neuer in Frage zu stellender Strukturen ist man sehr kreativ. Ob es das Fahrsicherheitszentrum ist oder ob es andere Dinge sind, das sei jetzt dahin gestellt. Da weiß man offensichtlich, wie man das Geld an die eigentliche Klientel bringt.

Wenn es hier darum geht, Wünsche zu befriedigen, die häufiger geäußert werden, dann landet man, leider Gottes, immer wieder dort, nämlich bei der Förderung dieser Einrichtungen, wobei man sagt: Wir haben so viel Geld für die Familienförderung neu investiert und im Haushalt haben wir diese und jene Maßnahme eingefügt, um aber letztlich dem Wunsch vieler, nicht aller – ich weiß nicht wie viele es sind, prozentuell gesehen; das ist einerlei, das müsste man untersuchen – nachzukommen, dass man die Möglichkeit schafft, die Kinder zu Hause zu behalten. Ich möchte nicht, dass wir soweit kommen, dass wir diese Thematik einfach damit

erledigen, indem wir sagen, wir haben ein paar Kindertagesstätten geschaffen und damit haben wir für die Familie alles getan. Das stimmt so nicht. Sie wissen auch, dass es damit bei weitem nicht getan ist. Ich erlebe doch recht oft, dass Mütter zu unseren Sprechstunden kommen und uns sagen, dass sie bereits bei dem einen oder anderen Vertreter der Mehrheitspartei waren und dort das Anliegen vorgebracht hätten. Sie hätten gefragt, warum es nicht möglich sei, in den ersten Jahren zu Hause bleiben und das Kind dort erziehen zu können. Den Müttern wurden dann alle möglichen Tips gegeben, wie sie alle möglichen Strukturen in Anspruch nehmen können, dass sie noch dies und jenes tun müssten, um zu diesen paar Euro zu kommen, die dort noch ausgezahlt werden. Es werden Tausend Tips, sogar Tricks gegeben, wie man vielleicht doch besser als Alleinerziehender, auch wenn man in einer Partnerschaft lebt, über die Runden kommt und dass man als solcher mehr Geld herausholt. All diese Tausend unterschiedlichen Tricks, Kniffe, Wendungen und Schleichwege ... Warum das nicht einfach machen? Warum schauen wir nicht, wie viel wir Kindertagesstätten und ob wir diese Sommerkindergärten, diese Tagesmütter brauchen. Das soll man natürlich, aber warum nicht all diese verschiedenen weit verschlungenen Wege einmal zusammenfassen und einen direkteren Weg gehen und sagen, versuchen wir doch das richtige Maß zu finden, wie wir den Familien direkt helfen können, ohne dass wir sie an alle möglichen Strukturen verweisen müssen, die im Land errichtet werden. Warum wollen wir nicht den direkteren Weg gehen? Ich bedauere, dass man nicht fähig ist weiterzudenken, dass man diese Unfähigkeit immer wieder unter Beweis stellt, und das tut man auch hier. Tragen Sie einmal dem Umstand Rechnung, dass sich die Leute ungern bevormunden lassen. Sie sollen weder in die eine noch in die andere Richtung bevormundet werden. Sie, die Landesregierung, die Mehrheit bevormundet die Südtiroler Eltern, die Familien dahingehend, dass sie sie auffordern, die Kinder unfreiwillig abzuschieben und in solche Strukturen zu bringen!

THEINER (Landesrat für Gesundheit und Sozialwesen – SVP): Ich bin sehr wohl davon überzeugt, dass Familienförderung vor allem über die Schaffung von Diensten für Kleinkinder und Kinderbetreuung erfolgt. Ich möchte einleitend eines festhalten: Mit diesem Artikel werden nicht Strukturen geschaffen und finanziert, sondern Dienste finanziert. Mit diesem Artikel sollen zwei neue Formen der Kinderbetreuung eingeführt werden, einmal – damit es auch gesetzlich geregelt ist - die Kindertagesstätten für Kinder im Alter bis zu 36 Monaten und die gemischtaltrigen Kindergruppen für Kinder bis zu 8 Jahren. Zuständig für die Errichtung der Dienste sind die Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden, ob sie die Dienste selbst errichten oder ob sie sie über einen privaten Träger, zum Beispiel über eine Sozialgenossenschaft anbieten. Das Land übernimmt 50 Prozent der laufenden Kosten so wie bei den Kinderhorten. Die Dienste müssen von den Familien nach den Kriterien der Sozialdienste bezahlt werden. Für die Investitionsausgaben sind die Gemeinden zuständig.

Wichtig ist der Absatz 3, in dem steht, dass die gemischtaltrigen Kindergruppen als soziopädagogische Dienste des Schul- und Vorschulbereichs definiert werden, welche auch in einer ganz engen konzeptionellen und organisatorischen Verbindung mit Kindergarten und Schule eingerichtet werden und auch über diese Ressorts finanziert werden sollten.

Ich glaube, dass es, insgesamt gesehen, doch ein wichtiger Schritt nach vorne ist. Es ist zwar nur ein Artikel, aber ich bin überzeugt, dass wir den richtigen Weg einschlagen. Mit diesem Artikel bevormunden wir niemanden. Ich kann Ihnen allerdings sagen, dass es gerade von Seiten der Gemeinden eine gewaltige Nachfrage nach diesen Diensten gibt und wir mit diesem Artikel den Erwartungen der Bevölkerung auch Rechnung tragen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1: respinto con 2 voti favorevoli, 4 astensioni e i rimanenti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 4 voti favorevoli, 3 astensioni e i rimanenti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 3: respinto con 3 voti favorevoli, 4 astensioni e i rimanenti voti contrari.

Metto in votazione l'articolo 13: approvato con 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Interrompo la seduta fino alle ore 20.

ORE 19.06 UHR

ORE 20.04 UHR

(Namensaufruf – Appello nominale)

VORSITZ DER PRÄSIDENTIN:

Dr. VERONIKA STIRNER BRANTSCH

PRESIDENZA DELLA PRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist wiederaufgenommen.
Wir fahren mit der Behandlung des Artikels 14 fort.

Art. 14

Änderung des Landesgesetzes vom 13. November 1995, Nr. 22, "Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens"

1. Artikel 7 des Landesgesetzes vom 13. November 1995, Nr. 22, erhält folgende Fassung:

"Art. 7 (Monatsprämie für psychiatrische Patienten) - 1. Die Sanitätsbetriebe können den von ihren Psychiatriediensten betreuten Personen, die in diesen Einrichtungen der Sanitätsbetriebe eine Tätigkeit zu

ergotherapeutischen Zwecken durchführen, eine differenzierte monatliche Prämie als Anreiz zur Beschäftigungstherapie auszahlen. Die Landesregierung hat jährlich sowohl die Höhe dieser Prämie als auch die Tätigkeitsarten, für welche diese Prämie zusteht, festzulegen."

Art. 14

*Modifica della legge provinciale 13 novembre 1995, n. 22, recante
"Disposizioni in materia di sanità"*

*1. L'articolo 7 della legge provinciale 13 novembre 1995, n. 22, è così
sostituito:*

*"Art. 7 (Premio mensile di operosità per pazienti psichiatrici) - 1. Le
aziende sanitarie possono assegnare ai soggetti assistiti dai propri
servizi psichiatrici, che svolgono attività a scopo ergoterapeutico presso
le strutture delle aziende, quale stimolo alla terapia occupazionale
e comportamentale, un premio differenziato mensile di operosità. La
Giunta provinciale provvede annualmente a fissare sia l'entità dei
premi di operosità che i tipi di attività per i quali i premi possono essere
concessi."*

Es ist ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 14 wird gestrichen."

"L'articolo 14 è soppresso."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 3 Stimmenthaltungen, 4 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 14 ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 15

Änderungen des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"

1. Artikel 39 Absätze 1, 2 und 4 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhalten folgende Fassung:

"1. Die Durchführung von Artikel 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833, erfolgt unter Beachtung von Artikel 40 des Regionalgesetzes vom 31. Oktober 1969, Nr. 10. Die Landesregierung erteilt die Erlaubnis zur Errichtung von privaten Krankenhauseinrichtungen für akute und postakute Patienten, von privaten Ambulatorien, einschließlich jener für Rehabilitation, Instrumentaldiagnostik und Laboruntersuchungen, und von stationären gesundheitlichen und sozio-sanitären Einrichtungen auf Sprengelebene sowie zu deren Umbau, Erweiterung, Umgestaltung, Verlegung und Inbetriebnahme. Der Landesregierung steht zudem die Befugnis zu, die Erlaubnis zur Errichtung und Inbetriebnahme der Praxen der Zahnärzte, Ärzte und der anderen Berufe im Gesundheitswesen zu erteilen, welche chirurgisch ambulatoische oder diagnostische und therapeutische Leistungen erbringen, die besonders komplex sind oder ein Risiko für die Sicherheit der Patienten darstellen, für die Praxen der freiberuflich Tätigen, welche sich akkreditieren wollen, sowie für die Praxen der freiberuflich Tätigen, für die die Landesregierung die Notwendigkeit einer Erlaubnis feststellt."

Die Tätigkeit der Freiberufler im Gesundheitswesen, die keiner Erlaubnis unterliegen, muss aber gemeldet werden.

2. Die Landesregierung legt die Eignungsvoraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Betriebserlaubnis fest sowie die in Absatz 1 erwähnten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, für die eine Erlaubnis der Praxen nötig ist. Sie bestimmt außerdem die Modalitäten für die Meldung der Tätigkeit der Praxen, die nicht der Erlaubnis unterliegen.

4. Um den Erfordernissen der betreuten Bevölkerung gerecht zu werden, müssen die akkreditierten privaten Gesundheitseinrichtungen, die ein Vertragsabkommen mit einem Sanitätsbetrieb abschließen, den Gebrauch der italienischen und der deutschen Sprache gewährleisten sowie jenen der ladinischen Sprache im ladinischen Sprachraum, unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, in geltender Fassung."

2. Artikel 40 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 40 (Öffentliche Erbringer von gesundheitlichen Leistungen) - 1. Die Landesregierung legt die Eignungsvoraussetzungen und die Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung von gesundheitlichen und sozio-sanitären Tätigkeiten an öffentliche Träger fest. Sie legt außerdem die Eignungsvoraussetzungen und die Verfahren für die Erteilung der Akkreditierung an öffentliche Träger fest."

Art. 15

Modifiche della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, recante "Riordinamento del servizio sanitario provinciale"

1. I commi 1, 2 e 4 dell'articolo 39 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, sono così sostituiti:

"1. L'attuazione delle disposizioni di cui all'articolo 43 della legge 23 dicembre 1978, n. 833, trova applicazione nel rispetto delle statuizioni di cui all'articolo 40 della legge regionale 31 ottobre 1969, n. 10. Spettano alla Giunta provinciale i poteri per il rilascio delle autorizzazioni alla realizzazione, alla ristrutturazione, all'ampliamento, alla trasformazione, al trasferimento e all'esercizio di strutture sanitarie private di ricovero per pazienti acuti e post-acuti, strutture sanitarie private ambulatoriali, comprese quelle riabilitative, di diagnostica strumentale e di laboratorio, nonché di strutture sanitarie e socio-sanitarie residenziali. Spettano altresì alla Giunta provinciale i poteri per il rilascio dell'autorizzazione alla realizzazione e all'esercizio di studi odontoiatrici, medici e di altre professioni sanitarie che effettuino prestazioni di chirurgia ambulatoriale o procedure diagnostiche e terapeutiche di particolare complessità o che comportino un rischio per la sicurezza del paziente, degli studi dei professionisti sanitari che intendono accreditarsi e degli studi dei professionisti per i quali la Giunta provinciale individua la necessità di un'autorizzazione. L'attività dei professionisti sanitari non soggetti ad autorizzazione è però soggetta a comunicazione.

2. La Giunta provinciale determina i requisiti di idoneità e le procedure per il rilascio dell'autorizzazione, nonché le procedure diagnostiche e terapeutiche di cui al comma 1, per le quali gli studi professionali de-

vono essere autorizzati. Individua inoltre le modalità per la comunicazione dell'attività degli studi non soggetti ad autorizzazione.

4. Le strutture sanitarie private accreditate, che stipulano un accordo contrattuale con un'azienda sanitaria, devono garantire l'uso della lingua italiana e della lingua tedesca e, nelle strutture site nell'area linguistica ladina, della lingua ladina, al fine di rispondere meglio alle esigenze della popolazione assistita nel rispetto delle statuizioni di cui all'articolo 2, comma 1, del decreto del Presidente della Repubblica 15 luglio 1988, n. 574, e successive modifiche."

2. L'articolo 40 della legge provinciale 5 marzo 2001, n. 7, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 40 (Soggetti pubblici erogatori di prestazioni sanitarie) - 1. La Giunta provinciale determina i requisiti di idoneità e le procedure per il rilascio ai soggetti pubblici dell'autorizzazione all'esercizio di attività sanitarie e socio-sanitarie. Determina inoltre i requisiti di idoneità e le procedure per il rilascio dell'accreditamento ai soggetti pubblici."

Abgeordneter Minniti, Sie haben das Wort, bitte.

MINNITI (AN): Grazie, presidente! Volevo annunciare che Alleanza Nazionale ritira tutti i suoi emendamenti presentati all'articolo 15.

PRÄSIDENTIN: In Ordnung. Somit sind die Abänderungsanträge Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zurückgezogen.

Es ist ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der folgendermaßen lautet: "Artikel 15 wird gestrichen."

"L'articolo 15 è soppresso."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann stimmen wir darüber ab: mit 2 Stimmenthaltungen, 4 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 15 ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 15-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, "Umgestaltung der Dienststellen für Umwelt- und Arbeitsschutz"

1. Nach Artikel 25-bis des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 25-ter (Erste-Hilfe-Ausbildung) - 1. Das Land Südtirol regelt mit Verordnung die Modalitäten und Kriterien für die Anerkennung der Erste-Hilfe-Ausbildung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b) und c) und Artikel 15 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 19. September 1994, Nr. 626, in geltender Fassung."

Art. 15-bis

Modifica della legge provinciale 27 ottobre 1988, n. 41, recante "Riorganizzazione dei servizi di tutela dell'ambiente e del lavoro"

1. Dopo l'articolo 25-bis della legge provinciale 27 ottobre 1988, n. 41, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 25-ter (Formazione in materia di pronto soccorso) - 1. La Provincia autonoma di Bolzano disciplina con regolamento le modalità e i criteri per il riconoscimento della formazione in materia di pronto soccorso ai sensi dell’articolo 12, comma 1, lettere b) e c), e dell’articolo 15, comma 3, del decreto legislativo 19 settembre 1994, n. 626, e successive modifiche.”

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Artikel 15-bis wird gestrichen."

"L'articolo 15-bis è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, lautet folgendermaßen: "Artikel 15-bis wird gestrichen."

"L'articolo 15-bis è soppresso."

Die Behandlung der beiden Änderungsanträge wird im Sinne von Art. 97/ quater der Geschäftsordnung zusammengelegt.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über **Abänderungsantrag Nr. 1** ab: mit 4 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Somit ist **Abänderungsantrag Nr. 2** hinfällig.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 15-bis? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 16

Änderung des Landesgesetzes vom 4. März 1996, Nr. 6, "Förderungsmaßnahmen zum Bau und zur Modernisierung von Seilbahnanlagen"

1. Artikel 1 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 4. März 1996, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

"6. Bei der Ausschüttung der ersten oder einzigen Beitragsrate muss der Zuschussempfänger den Nachweis erbringen, dass er Eigenkapital im Ausmaß von 50 Prozent des gewährten Zuschusses beigesteuert hat; dies gilt nicht für öffentliche Körperschaften oder Anstalten sowie für die Empfänger von Zuschüssen für Förderung des Ankaufs von Geräten für die Ausgabe und das Einlesen der Fahrscheine."

Art. 16

Modifica della legge provinciale 4 marzo 1996, n. 6, recante "Provvidenze per la costruzione e l'ammodernamento degli impianti a fune"

1. Il comma 6 dell'articolo 1 della legge provinciale 4 marzo 1996, n. 6, è così sostituito:

"6. All'atto di erogazione della prima oppure unica rata di contributo, i beneficiari, esclusi gli enti pubblici e i destinatari delle agevolazioni finanziarie per l'acquisto di apparecchiature di emissione e lettura dei titoli di viaggio, devono dimostrare l'avvenuto apporto di capitale proprio per un importo pari al 50 per cento del contributo concesso."

Ich verlese den von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba eingebrachten Abänderungsantrag: "Der Artikel 16 wird gestrichen."

"L'articolo 16 è soppresso."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 4 Stimmenthaltungen, 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen ist der Streichungsantrag abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 16 ab: mit 3 Stimmenthaltungen, 4 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 17

*Änderungen des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16,
"Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs"*

1. Artikel 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"Art. 2 (Genehmigung von Verkehrslinien) 1. Der zuständige Landesrat kann Verkehrslinien genehmigen, die aus zeitlich begrenzten Erfordernissen, zur Erhebung des Fahrgastaufkommens in Hinblick auf die Einrichtung neuer Verkehrslinien oder zur Erprobung betrieblicher Neuerungen eingerichtet werden.

2. Die Landesregierung kann für die in Absatz 1 vorgesehenen Verkehrslinien Zuschüsse gewähren, die nicht höher sein dürfen als die Differenz zwischen den Betriebskosten und den Einnahmen aus den Fahrten.

3. Auf Antrag von Gemeinden oder anderen Körperschaften kann der zuständige Landesrat neue Verkehrslinien für bestimmte Gemeinden oder den Ausbau bereits bestehender Verkehrslinien genehmigen, wobei er festlegt, welchem Konzessionär die Durchführung des Dienstes anvertraut wird, unter Berücksichtigung des Erfordernisses technischer und betrieblicher Integration der Dienste, die im entsprechenden oder in einem angrenzenden Gebiet durchgeführt werden. Unternehmen, die diesen Dienst versehen, haben Anspruch auf den Betriebsbeitrag, der laut Artikel 13 Absatz 7 berechnet wird. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Zusatzbeiträge laut Artikel 17.

4. Auf Antrag von öffentlichen oder privaten Körperschaften kann der zuständige Landesrat Dienste von touristischem Interesse genehmigen, welche sowohl Konzessionsunternehmen als auch Nicht-Konzessionsunternehmen anvertraut werden können.

5. Das Dekret, mit dem die Dienste laut den Absätzen 3 und 4 genehmigt werden, muss die wichtigsten Angaben der zwischen dem Antragsteller und dem Verkehrsunternehmen getroffenen Vereinbarung enthalten. In der Vereinbarung muss vorgesehen werden, dass dem entsprechenden Verkehrsunternehmen die allfällige Differenz zwischen den Betriebskosten und den Einnahmen aus den Fahrten, einschließlich allfälliger Zuschüsse, gezahlt wird. Die Betriebskosten müssen aus einem erläuternden Kostenvoranschlag hervorgehen, der wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist."

2. Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“2. Der Übersichtsfahrplan wird, nach Anhören der Verkehrsunternehmen, vom zuständigen Landesrat festgelegt. Die Änderungen des Übersichtsfahrplanes werden vom Direktor der Landesabteilung Mobilität vorgenommen.”

3. Nach Artikel 5 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

“Art. 5-bis (Verwaltungsstrafen zu Lasten der Fahrgäste öffentlicher Verkehrsdienste) - 1. Die Fahrgäste der öffentlichen Nahverkehrsdienste müssen sich mit einem gültigen Fahrschein ausstatten, diesen während der gesamten Fahrt und bis zum Ausstieg aufbewahren und auf Anfrage des Aufsichtspersonals vorweisen. Bei Übertretung dieser Vorschriften wird eine Verwaltungsstrafe verhängt, die dem zwanzigfachen Wert des Einzelfahrscheins entspricht, zuzüglich der Entrichtung des für den genutzten Dienst anfallenden Tarifs.

2. Die Beträge, welche aufgrund der Übertretungen dieses Gesetzes entrichtet werden müssen, können gleich bei Beanstandung von Seiten der Aufsichtspersonen direkt diesen oder innerhalb von fünf Tagen beim Sitz des betreffenden Konzessionsunternehmens bezahlt werden.

3. Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Absatz 2, leitet der Beauftragte, der die Übertretung ermittelt und vorgehalten hat, das Übertretungsprotokoll an den Direktor des eigenen Konzessionsunternehmens weiter, der für die Ausstellung des Bußgeldbescheids zuständig ist.

4. Die Einnahmen der Verwaltungsstrafen, abzüglich des Tarifteils, stehen den Konzessionsunternehmen zu, die diese für die Verbesserung der Informationen über die Dienstleistungen und Verkaufsstellen verwenden.”

4. Artikel 6 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“6. Die Standards betreffend die Ordnungsmäßigkeit und die Qualität der Dienste sowie die entsprechenden Strafen werden von der Landesregierung mit Beschluss, der im Amtsblatt der Region zu veröffentlichten ist, festgelegt.”

5. Nach Artikel 7 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“8. Der Konzessionär, der die Dienstleistung einstellt oder teilweise unterbricht, hat die Pflicht, die, mit Landesbeitrag gekauften unbeweglichen und beweglichen Güter, welche von der konzessionserteilenden Körperschaft für die Dienstaussführung als zweckdienlich erachtet werden, dem nachfolgenden Konzessionär zu folgenden Bedingungen zu übertragen:

a) der übernehmende Betrieb entrichtet dem übergebenden Betrieb den Marktwert der Güter, abzüglich der vom übergebenden Betrieb erhaltenen Beiträge, laut dem in der Bilanz eingetragenen Restwert;

b) der übernehmende Betrieb tritt, gegenüber der beitragserteilenden Körperschaft, in die Verpflichtungen und in die Garantien für die übertragenen Güter ein, sowie in die erhaltenen Beiträge.”

6. Artikel 13 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“7. Für die Dienste im Sinne von Artikel 2 Absätze 1, 3 und 4 kann die Landesregierung besondere Tarife und besondere Verfahren für ihre Benützung bewilligen. In diesem Fall werden die ordentlichen Be-

etriebsbeiträge nur dann gewährt, wenn die Informationen, die für die Festlegung der Zuschüsse nötig sind, trotz der bewilligten Änderungen zur Verfügung stehen. Im Falle von Verkehrslinien im Sinne von Artikel 2 Absätze 3 und 4 und im Falle besonderer Konventionen, die besondere Verfahren zur Benützung des Beförderungsdienstes und die Übernahme der entsprechenden Kosten zum Gegenstand haben, die vom zuständigen Landesrat genehmigt werden, ist die Landesregierung befugt, Zuschüsse für die Personenkilometer zum Normaltarif zu zahlen, wenn besondere Erfordernisse des Umweltschutzes vorliegen. Der Beitrag darf 50 Prozent des Normaltarifes nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung der Tarife laut Absatz 2 Buchstabe a) ergeben würde.”

7. Artikel 14 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 14 (Ordentliche Betriebsbeiträge oder Vergütungen) - 1. Im Rahmen der Vereinbarungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 werden den Beförderungsbetrieben sowie den Staatsbahnen jährlich Betriebsbeiträge zur Kompensierung der von ihnen übernommenen Tarifverpflichtungen ausbezahlt. Diese Beiträge oder Vergütungen sind in der Weise zu berechnen, dass den Konzessionären für Fahrgäste zu ermäßigtem und Spezialtarif insgesamt Einnahmen gewährleistet sind, die jenen aus Anwendung des Normaltarifes entsprechen. Bei Bahnanlagen wird zum Zweck der Berechnung des Beitrages der niedrigere Normaltarif zwischen dem im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 berechneten und dem auf der Anlage effektiv angewendeten Tarif berücksichtigt.

2. Im Fall von Verbänden von Verkehrsunternehmen, die im Sinne von Artikel 11 anerkannt wurden, wird die Vergütung direkt an die einzelnen Betriebe des Verbandes ausbezahlt.

3. Das zuständige Landesamt teilt den zuständigen Landesräten, aufgrund der zusammenfassenden Daten über die Anwendung des Tarifsystems, die Höhe der Vergütungen mit, die aufgrund der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehenen Beschlüsse über die Anwendung von Sondertarifen ausgezahlt wurden.”

8. Artikel 16 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 16 (Auszahlung der Vergütungen) - 1. Die Vergütungen im Sinne der Artikel 14 und 17 können im Laufe des Jahres in Monatsraten im Ausmaß von 90 Prozent des Gesamtbetrages, der aus dem letzten Beschluss laut Artikel 17 Absatz 6 hervorgeht, ausgezahlt werden.”

9. Artikel 17 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“Art. 17 (Zusätzliche Betriebsvergütungen) 1. Verbände oder einzelne keinem Verband angeschlossene Unternehmen haben, auf Ansuchen, Anspruch auf eine Zusatzvergütung zu den ordentlichen Betriebsvergütungen im Sinne von Artikel 14, zur Kompensierung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zur Anwendung der amtlichen Beförderungstarife. Die Vergütung ergibt sich aus der Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, wie sie in den Absätzen 2 bis 4 festgelegt und quantifiziert sind.

2. Die Betriebskosten, abzüglich der Kosten für Gebietsdienste im Sinne des Artikels 2 Absatz 3, der Kosten für Dienste von gemeinsamem

Interesse im Sinne von Artikel 12 Absatz 2, der Abschreibungsquoten, der Finanzierungskosten, der außerordentlichen Kosten, die nicht zu Änderungen der Vergütungsleistung in den vorhergehenden Geschäftsjahren geführt haben, sowie der Ertrags- und Vermögenssteuern werden auf der Grundlage von Standardkosten pro Wagenkilometer oder gleichwertigen Produktionseinheiten festgelegt, und zwar nach Maßgabe einer effizienten Gebarung der verschiedenen konzessionierten Tätigkeiten. Die Wagenkilometer oder entsprechenden Produktionseinheiten einschließlich der Überstellfahrten müssen jenen der Landesfahrpläne, wie sie im Sinne der Artikel 2 und 4 genehmigt werden, entsprechen. Wenn die Standardkosten über den tatsächlichen Kosten liegen, werden sie in dem Ausmaß herabgesetzt, dass die Differenz zwischen den beiden Kosten nicht mehr als ein Prozent der tatsächlichen Kosten beträgt.

3. Zu den Standardkosten sind die Kosten für die Gebietsdienste, die Kosten für Dienste von gemeinsamem Interesse und die Kosten für die allfällige Zweisprachigkeitszulage hinzuzuzählen sowie die Abschreibungsquoten für Investitionen, die in den Jahresprogrammen enthalten sind, abzüglich der Nutzungsquoten des nach Artikel 15 Absatz 3 gebildeten Fonds und der anerkannten Abschreibungsquoten. Die Nutzungsquoten des Investitionsfonds werden in der Weise festgelegt, dass die Betriebe Anspruch auf Zusatzvergütungen haben, die in den ersten Geschäftsjahren, in denen die Betriebsmittel benützt werden, im Rahmen der durchgeführten Abschreibung anzuerkennen sind und auf jeden Fall nicht höher als die zu Lasten der Betriebe verbliebenen Investitionen sein dürfen."

Art. 17

Modifiche della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, recante "Disciplina dei servizi di trasporto pubblico di persone"

1. L'articolo 2 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 2 (Servizi autorizzati) - 1. L'assessore provinciale competente può autorizzare servizi di trasporto per esigenze temporanee, per l'accertamento del traffico su nuovi percorsi o per la sperimentazione di nuove modalità di esercizio.

2. Per i servizi di cui al comma 1 la Giunta provinciale può concedere interventi finanziari nei limiti della differenza tra costi di produzione dei servizi e proventi del traffico.

3. Su domanda di comuni o di altri enti, l'assessore provinciale competente può autorizzare nuovi servizi di trasporto di interesse comunale o intensificazioni di servizi esistenti, individuando il concessionario al quale affidare il servizio, tenuto conto delle esigenze di integrazione tecnico-gestionale dei servizi svolti nella stessa area o in aree adiacenti. Le imprese che esercitano tali servizi possono usufruire del contributo ordinario di esercizio determinato con le modalità previste dal comma 7 dell'articolo 13. In ogni caso non si applicano i contributi integrativi previsti dall'articolo 17.

4. Su domanda di soggetti pubblici o privati, l'assessore provinciale competente può autorizzare servizi di interesse turistico da affidarsi ad imprese di trasporto concessionarie e non.

5. Il decreto di autorizzazione di servizi di cui ai commi 3 e 4 deve riportare gli estremi della convenzione stipulata tra la parte richiedente il servizio e l'impresa di trasporto. Nella convenzione deve essere prevista la corresponsione all'impresa che esercita il servizio dell'eventuale differenza tra il costo del servizio stesso e i proventi del traffico, ivi compresi i contributi eventualmente spettanti. Il costo dei servizi deve risultare da un preventivo analitico, che costituisce parte integrante della convenzione."

2. Il comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. L'assessore provinciale competente, sentite le imprese di trasporto, approva l'orario provinciale. Le variazioni dell'orario provinciale sono apportate dal direttore della Ripartizione provinciale Mobilità."

3. Dopo l'articolo 5 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 5-bis (Sanzioni amministrative a carico degli utenti dei servizi di trasporto pubblico) - 1. Gli utenti dei servizi di trasporto pubblico locale devono munirsi di valido titolo di viaggio, conservarlo per la durata dell'intero percorso e sino alla fermata di discesa ed esibirlo a richiesta del personale di vigilanza. La violazione di tali obblighi comporta l'applicazione di una sanzione amministrativa pecuniaria pari a 20 volte il valore del biglietto ordinario di corsa semplice, oltre al pagamento dell'importo relativo alla tariffa per il servizio usufruito.

2. Il pagamento delle somme dovute per le violazioni di cui alla presente legge può essere effettuato immediatamente nelle mani dell'agente accertatore all'atto della contestazione o, entro i successivi cinque giorni, nella sede dell'azienda concessionaria del servizio di trasporto.

3. Qualora non abbia avuto luogo il pagamento ai sensi del comma 2, il dipendente dell'azienda concessionaria incaricato del controllo, che ha accertato e contestato la violazione, inoltra il verbale di accertamento al direttore dell'azienda di trasporto concessionaria da cui dipende, il quale è competente a emettere l'ordinanza ingiunzione.

4. I proventi delle sanzioni amministrative, ad esclusione degli importi relativi alle tariffe, spettano alle aziende di trasporto, che li impiegano per attività idonee a migliorare le informazioni relative al servizio e ai punti vendita."

4. Il comma 6 dell'articolo 6 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"6. Gli standard relativi alla regolarità e qualità dei servizi nonché le relative sanzioni sono definiti dalla Giunta provinciale con deliberazione da pubblicarsi nel Bollettino Ufficiale della Regione."

5. Dopo il comma 7 dell'articolo 7 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, è aggiunto il seguente comma:

"8. Il concessionario che cessa in tutto o in parte dal servizio ha l'obbligo di trasferire al concessionario subentrante i beni mobili e immobili acquistati con contributi provinciali, individuati dall'ente concedente come funzionali all'effettuazione del servizio, alle seguenti condizioni:

a) l'impresa subentrante corrisponde all'impresa cessante il valore di mercato dei beni al netto dei contributi ricevuti dalla stessa impresa cessante secondo il loro valore residuo iscritto in bilancio;

b) *l'impresa subentrante subentra all'impresa cessante, nei confronti dell'ente concedente i contributi stessi, nelle obbligazioni e nelle garanzie relative ai beni trasferiti e ai contributi ricevuti.*"

6. Il comma 7 dell'articolo 13 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"7. Per i servizi previsti ai commi 1, 3 e 4 dell'articolo 2, la Giunta provinciale può autorizzare l'applicazione di particolari tariffe e modalità di utilizzo dei servizi. In tal caso i contributi ordinari sono concessi solo se le modifiche autorizzate consentono la disponibilità delle informazioni necessarie per la determinazione dei contributi stessi. Nel caso dei servizi di cui ai commi 3 e 4 dell'articolo 2 e nel caso di specifiche convenzioni aventi per oggetto le modalità di utilizzo dei servizi di trasporto e l'assunzione dei relativi oneri, da approvarsi dall'assessore provinciale competente, la Giunta provinciale può, ove ricorrano particolari esigenze di tutela ambientale, ammettere a contributo i viaggi effettuati a tariffa ordinaria. Il contributo non può superare il 50 per cento della tariffa ordinaria che risulterebbe applicando la lettera a) del comma 2."

7. L'articolo 14 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 14 (Contributi ordinari di esercizio o corrispettivi) - 1. A favore delle imprese di trasporto e delle Ferrovie dello Stato, limitatamente agli accordi di cui al comma 4 dell'articolo 3 sono disposti annualmente contributi in conto esercizio, finalizzati a compensare le obbligazioni tariffarie da loro assunte. Tali contributi o corrispettivi vanno calcolati in modo da assicurare al concessionario, per i viaggiatori trasportati a tariffa preferenziale e speciale, un introito complessivo corrispondente a quello derivante dall'applicazione delle tariffe ordinarie. Per gli impianti fissi, la tariffa ordinaria considerata ai fini della determinazione del contributo è la minore tra quella calcolata con riferimento al comma 3 dell'articolo 1 e quella effettivamente applicata sull'impianto.

2. Nel caso di consorzi di imprese riconosciuti ai sensi dell'articolo 11, il corrispettivo è erogato direttamente alle singole imprese consorziate.

3. L'ufficio provinciale competente trasmette agli assessori provinciali interessati, sulla base dei dati consuntivi della gestione del sistema tariffario, l'ammontare dei corrispettivi ordinari di esercizio erogati a fronte di provvedimenti, previsti alla lettera c) del comma 2 dell'articolo 13, che autorizzano l'applicazione di tariffe speciali."

8. L'articolo 16 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 16 (Erogazione dei corrispettivi) - 1. I corrispettivi di cui agli articoli 14 e 17 possono essere erogati, in rate mensili, nel corso dell'esercizio, nella misura del 90 per cento dell'ammontare che risulta dall'ultima deliberazione di cui al comma 6 dell'articolo 17."

9. L'articolo 17 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"Art. 17 (Corrispettivi integrativi di esercizio) - 1. Consorzi o singole imprese non consorziate sono ammessi, su loro domanda, ad un corrispettivo integrativo di quello ordinario previsto all'articolo 14, finalizzato a compensare gli obblighi di servizio pubblico. Il corrispettivo è

determinato nella differenza tra costi e ricavi come definiti e valutati nei commi da 2 a 4.

2. I costi aziendali al netto di quelli relativi ai servizi di area di cui all'articolo 2, comma 3, e ai servizi di interesse comune di cui all'articolo 12, comma 2, delle quote di ammortamento, degli oneri finanziari, degli oneri straordinari che non hanno determinato variazioni dei corrispettivi erogati negli esercizi precedenti nonché delle imposte sul reddito e sul patrimonio, sono riconosciuti sulla base di un costo standard, per vettura chilometro o unità di prodotto equivalente, definito con criteri di efficiente gestione delle diverse attività in concessione. Le vetture chilometro o le unità di prodotto equivalenti, comprensive di quelle di trasferimento, devono risultare coerenti con gli orari provinciali approvati ai sensi degli articoli 2 e 4. Se il costo standard risulta superiore al costo effettivo, lo stesso costo standard viene ridotto nella misura necessaria ad assicurare una differenza tra i due costi non superiore all'uno per cento del costo effettivo.

3. Ai costi standard si sommano i costi relativi ai servizi di area, i costi relativi ai servizi, i costi relativi alle eventuali indennità di bilinguismo nonché le quote di ammortamento degli investimenti effettuati in base agli interventi al netto delle quote di utilizzo del fondo investimenti, costituito ai sensi del comma 3 dell'articolo 15, e delle quote di ammortamento riconosciute. Le quote di utilizzo del fondo investimenti sono determinate in modo da garantire alle aziende corrispettivi integrativi, da riconoscere nei primi esercizi di utilizzo dei cespiti e nei limiti delle quote di ammortamento effettuate, non superiori all'ammontare degli investimenti rimasti a carico dell'azienda."

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba, ist zurückgezogen.

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, lautet folgendermaßen: "Artikel 17 wird gestrichen."

"L'articolo 17 è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landesrat Frick, lautet wie folgt: "Die Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 sind gestrichen."

"Vengono soppressi i commi 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 e 9."

Abänderungsantrag Nr. 4, Landesrat Widmann, bitte.

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Ich möchte alle Anträge, das heißt die Anträge Nr. 4, 6, 7 und 8, zurückziehen.

PRÄSIDENTIN: Die Abänderungsanträge Nr. 4, 6, 7 und 8 sind somit zurückgezogen.

Abänderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Minniti, Holzmann und Urzi, lautet folgendermaßen: "Dem vom Absatz 6 abgeänderten Absatz 7 des Artikels 13 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16 wird folgender Satz angefügt: 'Besondere Tarifbegünstigungen sind auch jenen Familien zu gewähren, die mindestens aus drei Personen bestehen, von denen nur eine ein Elternteil ist'."

"Al comma 7 dell'articolo 13 della legge provinciale 2 dicembre 1985, Nr. 16, modificato al comma 6, si aggiunge il seguente periodo: 'Particolari agevolazioni tariffarie riguardano anche quei nuclei familiari composti da almeno tre persone di cui solo una è genitore'."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Minniti, bitte.

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale ci tiene a sottolineare ancora una volta l'esigenza della popolazione di poter ottenere delle particolari agevolazioni nelle tariffe degli autobus, ma certo non chiediamo agevolazioni a pioggia. Chiediamo agevolazioni particolari per quanto riguarda le cosiddette categorie deboli. Assistiamo nel settore delle agevolazioni sul trasporto pubblico, ad un regolamento che prevede agevolazioni per famiglie composte da quattro persone, di cui due sono genitori. Ora ben venga questo tipo di impostazione, ma ci domandiamo perché non vengano considerate le famiglie di tre persone, dove una è genitore e due sono figli. Sono quelle famiglie che sono considerate nuclei familiari deboli, perché se in una famiglia vi è un solo genitore con almeno due figli, significa che o è vedova, o ragazza madre, o è comunque una persona separata, quindi ha già diverse difficoltà a cui deve andare incontro nella vita quotidiana. Non prevedere, come l'attuale legislazione fa, agevolazioni per questi nuclei familiari che dovrebbero necessitare di più di questi interventi, ci sembra un paradosso.

Ecco perché Alleanza Nazionale ha inteso riproporre per l'ennesima volta in questo dibattito sul bilancio, così come facemmo in occasione del bilancio precedente discusso a marzo, dove fu peraltro approvato un nostro ordine del giorno in base al quale l'assessorato competente si assumeva l'impegno di intervenire sulla materia modificandola, così come l'avevamo indicata, un'iniziativa nella quale crediamo. Non torneremo mai indietro su questi aspetti, perché crediamo che per quanto riguarda almeno quei nuclei familiari particolarmente deboli che vivono dei disagi che non sono dovuti a situazioni strabilianti ma a situazioni che si vivono purtroppo quotidianamente, nei confronti di questi nuclei familiari, la Giunta provinciale avrebbe il dovere di intervenire.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Auch wenn ich befürchte, dass über diesen Änderungsantrag nicht mehr abgestimmt wird, weil er ja de facto hinfällig wird, wenn der erste Streichungsantrag genehmigt wird, möchte ich zumindest theoretisch unsere Unterstützung für diesen Antrag ausdrücken. Ich

möchte den Landesrat daran erinnern, dass bereits vor mehreren Jahren ein von uns eingebrachter Beschlussantrag angenommen wurde, der die Landesregierung verpflichtete, diesen aus unserer Sicht wirklich untragbaren Zustand aufzuheben. Leider Gottes ist bis jetzt nichts getan worden, obwohl in regelmäßigen Abständen Einzelfälle bekannt werden, die beweisen, dass Familien nicht in den Genuss von Tarifbegünstigungen kommen. Ich möchte erstens einmal ersuchen, dass Beschlussanträge zumindest in einem Fünf-Jahres-Zeitraum umgesetzt werden. Zweitens sollte man sich schnell daran machen, hier eine Verbesserung zugunsten von Familien einzuführen!

WIDMANN (Landesrat für Personal, Tourismus, Verkehr und Transportwesen - SVP): Sehr geehrte Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann den Antrag inhaltlich voll unterstützen, denn er ist sehr ähnlich in der Überarbeitung der gesamten Tarifordnung. Es ist ja nicht sinnvoll, nur einen Teil herauszunehmen und diesen zu reformieren, sondern es braucht ein umfassendes Reformsystem, welches die Tarife betrifft. Wir sind dabei, dies zu überarbeiten. Ich schätze, dass wir diese Änderungen noch innerhalb dieses Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres für diesen Bereich vorlegen werden. Deswegen bin ich gegen die Annahme des vorliegenden Abänderungsantrages.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen zuerst über **Abänderungsantrag Nr. 2** ab: mit 3 Stimmenthaltungen, 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Abänderungsantrag Nr. 3**: mit 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Abänderungsantrag Nr. 5, zumal mit der Genehmigung des Abänderungsantrages Nr. 3 der Absatz 6 des Artikels, auf dessen Änderung der Änderungsantrag Nr. 5 abgezielt hat, gestrichen wurde.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel 17? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 9 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 18

Änderung des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, "Neuordnung der Führungsstruktur der Südtiroler Landesverwaltung"

01. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe h) des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"h) die Gewährung von Beiträgen, Subventionen und ähnlichen Begünstigungen."

02. Artikel 2 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„5. Vorbehaltlich des Artikels 6 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, schließt das für den jeweiligen Sachbereich zuständige Mitglied der Landesregierung die Verträge ab, die von der Landesregierung genehmigt werden.“

03. Artikel 10 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

1. In der Anlage A) zum Landesgesetz vom 23. April 1992, Nr. 10, in geltender Fassung, erhält die Benennung der unter Ziffer 38 angeführten Abteilung folgende Fassung: "38 MOBILITÄT".

Art. 18

Modifica della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, recante "Riordnamento della struttura dirigenziale della Provincia Autonoma di Bolzano"

01. La lettera h) del comma 4 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituita:

"h) la concessione di contributi, sovvenzioni e provvidenze simili."

02. Il comma 5 dell'articolo 2 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Fatto salvo quanto previsto dall'articolo 6 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche, il componente della Giunta provinciale competente per materia provvede alla stipula dei contratti autorizzati dalla Giunta provinciale."

03. Il comma 4 dell'articolo 10 della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, è abrogato.

1. All'allegato A) della legge provinciale 23 aprile 1992, n. 10, e successive modifiche, la denominazione della ripartizione di cui al numero 38 è così sostituita: "38 MOBILITÄ".

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss, Kury und Dello Sbarba, lautet wie folgt: "Die Absätze 01, 02 und 03 des Artikels 18 werden gestrichen."

"I commi 01, 02 e 03 dell'articolo 18 sono soppressi."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Frick, lautet folgendermaßen: "Die Absätze 01, 02 und 03 werden gestrichen."

"I commi 01, 02 e 03 dell'articolo 18 sono soppressi."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir über **Abänderungsantrag Nr. 1** ab: einstimmig genehmigt.

Somit ist Abänderungsantrag Nr. 2 hinfällig.

Wir stimmen nun über den so geänderten Artikel 18 ab: mit 1 Stimmenthaltung und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 18-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, "Forstgesetz"

1. Im Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, wird im II. Kapitel nach dem V. Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

"VI. Abschnitt

Forstliches Vermehrungsgut

"Art. 30-bis (Inverkehrbringen) - 1. Das Land Südtirol regelt mit Durchführungsverordnung den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut gemäß Richtlinie 1999/105/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 1999.

2. Die Aufgaben der amtlichen Stelle laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k) der Richtlinie 1999/105/EG werden im Land Südtirol von der Landesabteilung Forstwirtschaft wahrgenommen.
3. Wer ohne Genehmigung forstliches Vermehrungsgut produziert, zum Verkauf lagert, zum Verkauf anbietet oder sonst wie in Verkehr bringt, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 1.000 Euro bis zu 6.000 Euro.
4. Wer nicht für jede Produktionseinheit den Bestand an forstlichem Vermehrungsgut führt und keine sorgfältigen Aufzeichnungen des Ein- und Ausgangs desselben führt unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 500 Euro bis zu 3.000 Euro.
5. Wer die Aufzeichnungen des Ein- und Ausgangs von forstlichem Vermehrungsgut fehlerhaft führt oder der Landesabteilung Forstwirtschaft den Bestand an forstlichem Vermehrungsgut in den eigenen Produktionseinheiten nicht mitteilt, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 200 Euro bis zu 1.200 Euro.
6. Wer forstliches Vermehrungsgut nicht in einheitlich identifizierbaren Partien ankauft, verteilt, in den Handel bringt, transportiert oder auf jeden Fall nicht die Herkunft oder Klonidentität belegen kann, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 50 Euro bis zu 300 Euro - mit einer Mindeststrafe von jedenfalls 100 Euro - für jedes Kilogramm oder jeden Bruchteil davon an Samen, für jedes Hektoliter oder jeden Bruchteil davon an Zapfen, Fruchtständen oder Früchten und für je Hundert oder jeden Bruchteil davon an Pflanzgut oder Pflanzenteilen.
7. Das Personal, welches die Kontrollaufgaben inne hat und die Übertretung feststellt, kann das forstliche Vermehrungsgut beschlagnahmen und auf Kosten des Übertreters vernichten. Zu Lasten des Übertreters gehen auch eventuelle Kosten für Untersuchungen, die von beauftragten Instituten durchgeführt werden.
8. Im Falle der Wiederholung der in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten Übertretungen kann der Direktor der Landesabteilung Forstwirtschaft die Genehmigung für eine Zeitspanne von 2 bis 5 Jahren aussetzen."

Art. 18-bis

Modifica della legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, recante
"L'Ordinamento forestale"

1. Nella legge provinciale 21 ottobre 1996, n. 21, dopo il capo V del titolo II è inserito il seguente capo:

"Capo VI

Materiali forestali di moltiplicazione

"Art. 30-bis (Commercializzazione) - 1. La Provincia autonoma di Bolzano con regolamento di esecuzione disciplina la commercializzazione dei materiali forestali di moltiplicazione, di cui alla direttiva 1999/105/CE del Consiglio dell'Unione europea del 22 dicembre 1999.

2. La funzione di organismo ufficiale di cui all'articolo 2, paragrafo 1, lettera k), della direttiva 1999/105/CE nell'ambito della Provincia autonoma di Bolzano è esercitata dalla Ripartizione provinciale Foreste.

3. Chiunque produce, detiene per vendere, pone in vendita o mette altrimenti in circolazione materiale forestale di moltiplicazione senza la

licenza soggiace alla comminazione di una sanzione amministrativa pecuniaria da euro 1.000 a euro 6.000.

4. Chiunque omette di tenere per ogni sito produttivo la consistenza dei materiali di moltiplicazione e la registrazione accurata delle uscite ed entrate degli stessi soggiace alla comminazione di una sanzione amministrativa pecuniaria da euro 500 a euro 3.000.

5. Chiunque tiene irregolarmente le registrazioni delle entrate e uscite dei materiali di moltiplicazione od omette la comunicazione alla Ripartizione provinciale Foreste della consistenza dei materiali di moltiplicazione presente nelle proprie unità produttive, soggiace alla comminazione di una sanzione amministrativa pecuniaria da euro 200 a euro 1.200.

6. Chiunque acquista, distribuisce, commercia, trasporta materiali di moltiplicazione forestale non separati in lotti identificati, o comunque senza poterne dimostrare la provenienza o l'identità clonale, soggiace alla comminazione di una sanzione amministrativa pecuniaria da euro 50 a euro 300, con un minimo in ogni caso di 100 euro, per ogni kg o frazione di kg di sementi, per ogni ettolitro o frazione di ettolitro di strobili, infruttescenze e frutti, per ogni centinaia o frazione di centinaia di postime o parti di piante.

7. Il personale addetto alle funzioni di controllo, che accerta l'infrazione, può procedere al sequestro e alla distruzione, a carico del trasgressore, del materiale forestale di moltiplicazione. A carico del trasgressore vanno poste anche le eventuali spese d'analisi effettuate dagli istituti incaricati.

8. Nel caso di reiterazione delle violazioni indicate ai commi 4, 5 e 6, il direttore della Ripartizione provinciale Foreste può disporre la sospensione della licenza per un periodo compreso tra 2 e 5 anni."

Es ist ein Abänderungsantrag von den Abgeordneten Leitner und Mair eingebracht worden, der wie folgt lautet: "Artikel 18-bis wird gestrichen."

"L'articolo 18-bis è soppresso."

Gibt es dazu Wortmeldungen? Keine. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 3 Stimmenthaltungen, 5 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 18-bis ab: mit 5 Stimmenthaltungen, 2 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 19

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, "Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft"

1. Der italienische Text des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe k) des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

"k) rimozione dei danni causati da calamità naturali o avverse condizioni atmosferiche e difesa passiva attraverso assicurazione;"

Art. 19

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11, recante "Disposizioni relative all'incentivazione in agricoltura"

1. Il testo italiano della lettera k) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 14 dicembre 1998, n. 11, e successive modifiche, è così sostituito:

"k) rimozione dei danni causati da calamità naturali o avverse condizioni atmosferiche e difesa passiva attraverso assicurazione;"

Wer wünscht dazu das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 19-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, "Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft"

1. Nach Artikel 5-sexies des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999, Nr. 10, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

"Art. 5-septies (Erzeugergemeinschaften) - 1. Das Land Südtirol regelt mit Durchführungsverordnung die Modalitäten und Kriterien für die Anerkennung, Kontrolle und Aufsicht der Erzeugergemeinschaften gemäß Artikel 26 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 18. Mai 2001, Nr. 228."

Art. 19-bis

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, recante "Disposizioni urgenti nel settore dell'agricoltura"

1. Dopo l'articolo 5-sexies della legge provinciale 14 dicembre 1999, n. 10, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

"Art. 5-septies (Organizzazioni di produttori) - 1. La Provincia autonoma di Bolzano con regolamento di esecuzione disciplina le modalità e i criteri per il riconoscimento, il controllo e la vigilanza delle organizzazioni di produttori di cui all'articolo 26 del decreto legislativo 18 maggio 2001, n. 228."

Es liegt ein Streichungsantrag, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, vor: "Artikel 19-bis wird gestrichen."

"L'articolo 19-bis è soppresso."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Wir kommen zur Abstimmung: mit 8 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über Artikel 19-bis ab: mit 1 Stimmenthaltung, 6 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 20

Änderung des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40, "Ausübung der Verwaltungsbefugnisse seitens der autonomen Provinz Bozen auf dem Gebiet der Nutzung öffentlicher Gewässer und auf dem Gebiet elektrischer Anlagen"

1. Nach Artikel 13-bis Absatz 8 des Landesgesetzes vom 4. September 1976, Nr. 40, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

“9. Die im Landesgesetz vom 8. November 1974, Nr. 18, vorgesehenen Bestimmungen für die Gewährung von Beiträgen werden für die Mineralwasservorkommen gemäß diesem Artikel nicht angewandt.”

Art. 20

Modifica della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, recante
“Esercizio da parte della Provincia autonoma di Bolzano delle funzioni amministrative in materia di utilizzazione di acque pubbliche ed in materia di impianti elettrici”

1. Dopo il comma 8 dell'articolo 13-bis della legge provinciale 4 settembre 1976, n. 40, e successive modifiche, viene aggiunto il seguente comma:

“9. Le disposizioni per la concessione di contributi previsti dalla legge provinciale 8 novembre 1974, n. 18, non si applicano per le acque minerali di cui al presente articolo.”

Ich verlese **Abänderungsantrag Nr. 1**, eingebracht von der Abgeordneten Biancofiore: "Der Artikel 20 wird gestrichen."

"L'articolo 20 è soppresso."

Der Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Urzì, Minniti und Holzmann, ist zurückgezogen.

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 8 Stimmenthaltungen dem Rest Nein-Stimmen ist **Abänderungsantrag Nr. 1** abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 20? Niemand. Dann kommen wir zur Abstimmung: mit 8 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 21

Änderungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16,
“Landschaftsschutz”

1. Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“2. Die Zusammensetzung des Kollegiums muss der Stärke der Sprachgruppen, wie sie im Landtag vertreten sind, angepasst sein, vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für Angehörige der ladinischen Sprachgruppe. Für die Beschlussfähigkeit des Kollegiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig und es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied wird im Falle einer Verhinderung von einem Ersatzmitglied vertreten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.”

2. Artikel 18 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

“5. Für die Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung des Landschaftsbildes in Schutzgebieten kann die Landesverwaltung entsprechende Prämien gewähren.”

Art. 21

*Modifiche della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, recante
"Tutela del paesaggio"*

1. Il comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. La composizione del collegio deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici come sono rappresentati nel Consiglio provinciale, fatta salva la possibilità di accesso agli appartenenti al gruppo linguistico ladino. Il collegio è validamente costituito con la presenza di tutti i membri e decide a maggioranza di voti. Ciascun membro è sostituito in caso di assenza da un membro supplente. In caso di parità di voti decide quello del presidente."

2. Il comma 5 dell'articolo 18 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Per l'esecuzione di lavori di mantenimento del quadro paesaggistico in zone tutelate l'amministrazione provinciale può concedere premi incentivi."

Der Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, ist zurückgezogen.

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrat Laimer, lautet wie folgt: "Der Absatz 1 von Artikel 21 erhält folgende Fassung: 1. Artikel 9 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: 2. Die Zusammensetzung des Kollegiums muss der Stärke der Sprachgruppen gemäß den amtlichen Ergebnissen der letzten Volkszählung in Südtirol entsprechen, vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für Angehörige der ladinischen Sprachgruppe. Für die Beschlussfähigkeit des Kollegiums ist die Anwesenheit aller Mitglieder notwendig und es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied wird im Falle einer Verhinderung von einem Ersatzmitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend."

"Il comma 1 dell'articolo 21 è così sostituito: 1. Il comma 2 dell'articolo 9 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito: 2. La composizione del collegio deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici come risulta dall'ultimo censimento generale della popolazione nella provincia, fatta salva la possibilità di accesso agli appartenenti al gruppo linguistico ladino. Il collegio è validamente costituito con la presenza di tutti i membri e decide a maggioranza di voti. Ciascun membro è sostituito in caso di assenza da un membro supplente. In caso di parità di voti decide quello del presidente."

Wer wünscht das Wort? Niemand. Dann stimmen wir darüber ab: mit 6 Stimmenthaltungen dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wer wünscht das Wort zum so geänderten Artikel 21? Niemand. Wir kommen zur Abstimmung: mit 6 Stimmenthaltungen dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Art. 21-bis

Änderung des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, "Vorschriften zum Schutze des Bodens vor Verunreinigung und zur Regelung des Einsammelns, der Abfuhr und der Beseitigung der festen und schlammigen Abfälle"

1. Nach Artikel 10-bis Absatz 1 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 hinzugefügt:

"2. Die Genehmigung laut Absatz 1 bedeutet die Erklärung der Gemeinnützigkeit, Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit und ersetzt mit allen Wirkungen die vom Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen, Konzessionen, Einverständnisse, Gutachten und Zustimmungen auch in raumordnerischer Hinsicht für die Verwirklichung und den Betrieb der für die Durchführung des Sanierungsprojektes notwendigen Anlagen und Ausrüstungen.

3. Die Fertigstellung der im Sanierungsprojekt vorgesehenen Maßnahmen wird mit geeigneter Bescheinigung, ausgestellt von der Agentur, bestätigt.

4. Die Landesregierung erlässt technische Bestimmungen, mit denen sie festlegt:

a) die Grenzwerte betreffend die Verunreinigung von Böden, der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Bezug auf die spezifische Zweckbestimmung der Flächen;

b) die Art und Weise der Ausfindigmachung der verunreinigten und potenziell verunreinigten Flächen;

c) die allgemeinen Richtlinien für Sicherungsmaßnahmen, Sanierung und Wiederherstellung der verunreinigten Flächen und für die Ausarbeitung der Sanierungsprojekte, mit Angabe der Projekttypen, die keiner Ermächtigung unterliegen, der Dauer der Durchführung der Arbeiten sowie der Art und Weise der Umlagerungen der Abfälle innerhalb der einzelnen Fläche auch wenn sie von verschiedenen Zonen stammen.

5. Die Landesregierung genehmigt auf Vorschlag des Amtes für Abfallwirtschaft und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden einen Plan über die verunreinigten und potenziell verunreinigten Flächen. Dieser Plan kann auch auszugsweise verfasst sein. Für jede Fläche müssen die durchzuführenden Arbeiten, die Kontrollen nach der Sanierung, die diesbezüglichen Kosten und die vorgesehenen Ausführungszeiten mit Bezug auf die Notwendigkeit des Umweltschutzes angegeben werden. Die Sanierungsprojekte für Maßnahmen, die im Plan vorgesehen sind, werden laut Absatz 1 genehmigt.

6. Bis zum Erlass der technischen Bestimmungen laut Absatz 4 und bis zur Genehmigung des Planes laut Absatz 5 sind die verunreinigten Flächen laut Anlage 1 ausfindig gemacht, die auch aus verschiedenen Zonen zusammengesetzt sein können, für welche die bereits getroffenen Maßnahmen auch für die Wirkungen laut Absatz 2 bestätigt werden. Die Genehmigung der Fläche von nationalem Interesse unterliegt der staatlichen Gesetzgebung."

2. Nach Artikel 25 des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, wird die Anlage C zu diesem Gesetz mit folgendem Titel "Anlage 1 - Verunreinigte Flächen" hinzugefügt.

Art. 21-bis

Modifica della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, recante "Norme per la tutela del suolo da inquinamenti e per la disciplina della raccolta, trasporto e smaltimento dei rifiuti solidi e semisolidi"

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 10-bis della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, vengono aggiunti i seguenti commi 2, 3, 4, 5 e 6:

"2. L'approvazione di cui al comma 1 comporta la dichiarazione di pubblica utilità, di urgenza e indifferibilità, e sostituisce a tutti gli effetti le autorizzazioni, le concessioni, le intese, i pareri e gli assensi previsti dalla legislazione vigente anche ai fini urbanistici per la realizzazione e l'esercizio degli impianti e delle attrezzature necessarie all'attuazione del progetto di bonifica.

3. Il completamento degli interventi previsti dai progetti di bonifica è attestato da apposita certificazione rilasciata dall'Agenzia.

4. La Giunta provinciale emana norme tecniche, con le quali definisce:
a) i limiti di accettabilità della contaminazione dei suoli, delle acque superficiali e delle acque sotterranee in relazione alla specifica destinazione d'uso dei siti;

b) le modalità di individuazione dei siti inquinati e potenzialmente inquinati;

c) i criteri generali per la messa in sicurezza, la bonifica e il ripristino ambientale dei siti inquinati e per la redazione dei progetti di bonifica, con l'individuazione delle tipologie di progetti non soggetti ad autorizzazioni, i tempi di esecuzione dei lavori nonché le modalità di spostamento dei rifiuti all'interno del singolo sito, anche se provenienti da aree distinte.

5. La Giunta provinciale, su proposta dell'Ufficio gestione rifiuti e sentiti i comuni interessati, approva un piano - anche articolato in stralci - relativo ai siti inquinati e potenzialmente inquinati, indicando per ciascuno di essi le opere da effettuare, i controlli successivi alla bonifica, i relativi costi e i tempi di realizzazione previsti, in relazione alle necessità di tutela ambientale. I progetti di bonifica relativi agli interventi previsti nel piano vengono approvati secondo le modalità di cui al comma 1.

6. In attesa dell'emanazione delle disposizioni tecniche di cui al comma 4 e dell'approvazione del piano di cui al comma 5 vengono individuati i siti inquinati di cui all'allegato 1, che possono essere composti anche da diverse aree, per i quali vengono confermati i provvedimenti presi, anche agli effetti del comma 2. L'approvazione del sito di interesse nazionale resta disciplinato dalla normativa statale."

2. Dopo l'articolo 25 della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, è aggiunto l'allegato C della presente legge, avente il seguente titolo: "Allegato 1 - Siti inquinati".

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Leitner und Mair, lautet folgendermaßen: "Artikel 21-bis wird gestrichen."

"L'articolo 21-bis è soppresso."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Kury und Heiss, lautet wie folgt: "Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 01 eingefügt: 01. Der erste Satz von Absatz 1 des Artikels 10-bis des Landesgesetzes vom 6. September 1973, Nr. 61, in geltender Fassung, wird wie folgt ersetzt: 'Die Projekte für Altlasten- und Bodensanierung werden vom Antragsteller bei der Agentur eingereicht, welche diese im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeinden genehmigt'."

"Prima del comma 1 dell'articolo 21-bis viene inserito il seguente comma 01: 01. Il primo periodo del comma 1 dell'articolo 10-bis della legge provinciale 6 settembre 1973, n. 61, e successive modifiche, è così sostituito: 'I progetti di bonifica e ripristino ambientale dei siti inquinati vengono presentati a cura dell'interessato all'Agenzia che, acquisita l'intesa con i comuni interessati, li approva'."

Wer wünscht das Wort? Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte nur mitteilen, dass wir die Abstimmung über diesen Antrag durchführen möchten. Wir haben fast ausschließlich Streichungsanträge eingebracht, weil die entsprechenden Artikel nicht direkt mit dem Haushalt zu tun haben. Wir haben uns auf keine inhaltliche Diskussion mehr eingelassen, da zwischen politischer Mehrheit und Minderheiten ein Abkommen getroffen worden ist. Das möchte ich nur zur Erklärung dazusagen.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Danke, Frau Präsidentin! Unser Einwand bezieht sich auf die Eingabe des Rates der Gemeinden, der darauf verweist, dass bei diesen beschleunigten Verfahren nur eine Anhörung der betroffenen Gemeinde vorgesehen ist. Der Rat der Gemeinden fügt hinzu, dass dies eine massive Beschneidung der Planungsautonomie der Gemeinde darstellt. Deswegen haben wir diesen Abänderungsantrag eingebracht. Wir sehen ein, dass es eine Beschleunigung der Verfahren braucht, dass mitunter auch Dringlichkeit geboten ist. Aber wir haben in unserem Abänderungsantrag nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ihre eigenen, auch planerischen Untersuchungen machen müssen, um hier entsprechend mitwirken zu können. Deswegen unser entsprechender Abänderungsantrag, den wir auch zur Abstimmung bringen lassen wollen!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Ich kann nicht glauben, Herr Heiss, dass Sie das ernst meinen. Wenn ein Projekt zur einer technischen Bewertung bei der Agentur eingereicht wird, dann soll es laut Ihrem Vorschlag nur im Einvernehmen mit der Gemeinde genehmigt werden können. Das kann wohl nicht Ihr Ernst sein! Sie reden immer von der technischen Kompetenz der Fachleute. Jetzt möchten Sie ein politisches Gremium hinzuschalten. Das kann ich in keinster Weise mittragen, weswegen wir den Änderungsantrag entschieden ablehnen.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über **Abänderungsantrag Nr. 1** ab: mit 7 Ja-Stimmen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir stimmen nun über **Abänderungsantrag Nr. 2** ab: mit 2 Ja-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zu Artikel 21-bis? Abgeordnete Kury, Sie haben das Wort.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich beziehe mich noch einmal auf die Worte des Landesrates. Unser Vorschlag zielt darauf ab, dass man das Projekt der Abfallbeseitigung bzw. Verunreinigung auch mit den Gemeinden bespricht. Ich konnte Ihre Aussagen nicht nachvollziehen. Tatsache, Landesrat Laimer, ist, dass mit dem vorliegenden Vorschlag, der offensichtlich aus Ihrem Amt gekommen ist, mit Absatz 5 die Gemeinden bei der Raumplanung übergangen werden. Demnach genehmigt die Landesregierung auf Vorschlag des Amtes für Abfallbewirtschaftung einen Plan über die verunreinigten Flächen. Verehrter Landesrat Laimer, es ist eigentlich die ausschließliche Kompetenz der Gemeinden, über ihre Flächen zu beschließen. Irgendwie wundert es mich schon, dass sich die Landesregierung bzw. die gesamte Mehrheitspartei einen Pfifferling darum schert, was der Rat der Gemeinden sagt. Der Rat der Gemeinden sieht laut diesem Absatz nur die Anhörung der betroffenen Gemeinden vor. Das wäre eine arge Beschneidung der urbanistischen Planungsautonomie der Gemeinden. Es kommt mir schon irgendwie eigenartig vor, dass jetzt gerade die Oppositionspartei die Verteidigung der Gemeindeautonomie sozusagen von Amts wegen übernehmen muss. Eigentlich müsste es die Aufgabe der Landesverwaltung sein, zumindest kurz zu überlegen, ob das, was der Rat der Gemeinden in seinem Gutachten sagt, nicht einigermaßen Kopf und Fuß hat. Denken wir an die Reform der Verfassung, die auch von der SVP begrüßt wurde! Beim entsprechenden Referendum hat die SVP alle aufgefordert, dafür zu stimmen, was ja auch zu einem entsprechenden Ergebnis geführt hat. In dieser Verfassungsreform steht drinnen, dass die Gemeinden die erste Planungskompetenz haben. In dem Augenblick, in dem ein besseres und koordiniertes Vorgehen notwendig wird, können die Gemeinden diese Kompetenz auf eine höhere Ebene delegieren. Dies besagt die Verfassungsreform. Wir berücksichtigen das absolut nicht. Wir entscheiden über die Planung der Flächen der Gemeinden. Wir hören uns die Gemeinden zwar vorher an, allerdings genau so, wie wir uns den Rat der Gemeinden anhören. Ob er etwas sagt oder nicht, ist egal. Die Landesregierung sollte schon ein bisschen überlegen, wie sie mit ihren Gemeindeverwaltern umgeht. Es sind im Normalfall bis jetzt nicht unbedingt unsere Parteigänger, die dort die Verwaltung innehaben. Vielleicht wird dies in Zukunft da und dort der Fall sein, aber momentan ist dem noch nicht so. Erstens wäre es politisch opportun, hier ein bisschen die Bedürfnisse der Verwalter anzuhören. Zweitens ist es ganz einfach von der Verfassungsreform vorgeschrieben. Ich frage - ich weiß nicht, wer darauf antworten möchte, meinerwegen die Landeshauptmannstellvertreter -, wie man gedenkt, diese

Reform der Gemeindeautonomie umzusetzen! Im benachbarten Trentino gibt es einen ganz großen Reflexionsprozess, wie man das, was die Reform sagt, tatsächlich umsetzt. Man sollte gemeinsam mit den Verwaltern nach Möglichkeiten suchen, um die Kompetenzen abzutreten. Ich weiß, dass bei uns der eine und andere in Sachen Rezeption der Reform nicht sehr mutig ist. Einigen ist es lieber, wenn die Landesregierung für sie denkt. Es kommt aber nicht darauf an, was einigen lieber ist, sondern was das Verfassungsgesetz besagt! Deswegen bin ich auch ein bisschen wütend über die Art und Weise, wie Landesrat Laimer hier auf diese Vorschläge reagiert. Es wäre beinahe ein Affront, wenn wir sagen: Bitte denkt daran, dass die Gemeinden eine Autonomie haben! Es ist unverständlich, dass wir unsere Landesautonomie jeden Tag, von früh bis spät, gegen Angriffe verteidigen müssen. Im selben Augenblick aber gehen wir mit der Autonomie der untergeordneten Gremien um, als ob sie sozusagen von Gottes Gnaden bzw. von Durnwalder's Gnaden abhängen würden. Das leuchtet niemandem ein. Wer von Subsidiarität redet, möge bitte dieses Wort auch dann ernst nehmen, wenn es darum geht, eigene Kompetenzen abzutreten oder andere Kompetenzen zu respektieren!

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Frau Kury, bei diesem Artikel geht es ja nicht um die Urbanistik! Hier geht es nicht um Flächenwidmung, sondern um die Sanierung von Altlasten. Die Gemeinden sind heilfroh, dass das Land diese Sanierung übernimmt und sie zu 100 Prozent finanziert. Das ist der Inhalt dieses Textes. Wie gesagt, er hat nichts mit Urbanistik und Bauleitplanung zu tun. Sie haben wahrscheinlich den Text nicht genau durchgelesen.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich weise die Unterstellung, dass ich etwas Falsches gelesen hätte, zurück. Offensichtlich kann Landesrat Laimer nicht lesen. Absatz 2 sieht nur die Anhörung der betroffenen Gemeinde vor. Dies ist eine zu arge Beschneidung der urbanistischen Planungsautonomie der Gemeinde. Daher soll die Zustimmung der betroffenen Gemeinde vorgeschrieben werden. Dies sagt der Rat der Gemeinden.

PRÄSIDENTIN: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 21-bis: mit 5 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

*Art. 22
Aufhebungen*

1. Aufgehoben sind:

- a) Artikel 2 des Landesgesetzes vom 29. Juni 1978, Nr. 30, in geltender Fassung;*
- b) Artikel 25-bis des Landesgesetzes vom 8. November 1973, Nr. 87, in geltender Fassung;*

- c) *Artikel 6-bis des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 5, in geltender Fassung;*
- d) *Artikel 17 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, in geltender Fassung;*
- e) *Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) des Landesgesetzes vom 10. November 1976, Nr. 44.*

Art. 22

Abrogazioni

1. Sono abrogati:

- a) *l'articolo 2 della legge provinciale 29 giugno 1978, n. 30, e successive modifiche;*
- b) *l'articolo 25-bis della legge provinciale 8 novembre 1973, n. 87, e successive modifiche;*
- c) *l'articolo 6-bis della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 5, e successive modifiche;*
- d) *il comma 6 dell'articolo 17 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, e successive modifiche;*
- e) *le lettere d) ed e) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 10 novembre 1976, n. 44.*

Es ist ein Abänderungsantrag von Landesrat Frick eingebracht worden, der folgendes besagt: "1. Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) der gesamte Halbsatz nach dem Wort "Assessoren" im zweiten Gedankenstrich des Artikels 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 10. November 1976 Nr. 44.

2. Nach Buchstabe e) werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

- f) Artikel 34 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1;
- g) Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 28. Juli 2003, Nr. 12;
- h) das Landesgesetz vom 17. August 1984, Nr. 8, in geltender Fassung;
- i) Artikel 19 des Landesgesetzes vom 21. August 1992, Nr. 34;
- j) Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 7. Jänner 1977, Nr. 9;
- k) Artikel 6 des Landesgesetzes vom 27. November 1967, Nr. 15;
- l) die Artikel 12, 13 und 17 des Landesgesetzes vom 7. Oktober 1955, Nr. 3;
- m) das Landesgesetz vom 22. Jänner 1975, Nr. 4."

"1. La lettera e) è così sostituita:

e) l'interno testo dopo la parola "industria" nella seconda lineetta del comma 1 dell'articolo 3 della legge provinciale 10 novembre 1976, n. 44.

2. Dopo la lettera e) vengono aggiunte le seguenti lettere:

- f) l'articolo 34 della legge provinciale 8 aprile 2004, n. 1;
- g) il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 28 luglio 2003, n. 12;
- h) la legge provinciale 17 agosto 1984, n. 8, e successive modifiche;
- i) l'articolo 19 della legge provinciale 21 agosto 1992, n. 34;
- j) il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 7 gennaio 1977, n. 9;
- k) l'articolo 6 della legge provinciale 27 novembre 1967, n. 15;
- l) gli articoli 12, 13 e 17 della legge provinciale 7 ottobre 1955, n. 3;

m) la legge provinciale 22 gennaio 1975, n. 4."

Es ist notwendig, die Sitzung kurz zu unterbrechen, um eine Abklärung rechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit dem eingebrachten Änderungsantrag zu ermöglichen.

Die Sitzung ist unterbrochen.

ORE 21.20 UHR

ORE 21.33 UHR

VORSITZ DES VIZEPRÄSIDENTEN:

GIORGIO HOLZMANN

PRESIDENZA DEL VICEPRESIDENTE:

PRESIDENTE: La seduta riprende.

Chi chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: con 1 voto contrario, 1 astensione e i restanti voti favorevoli l'emendamento è approvato.

Chi chiede la parola sull'articolo 22 così emendato? Ha chiesto di intervenire il consigliere Baumgartner, ne ha facoltà.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage die getrennte Abstimmung zwischen dem Buchstaben a) und den Buchstaben b), c), d) und e)!

PRESIDENTE: Pongo in votazione la lettera a) dell'articolo: respinta con 7 astensioni e i rimanenti voti contrari.

Metto in votazione le lettere b), c), d) e e) dell'articolo: approvate con 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 23

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Provincia.

Art. 23

In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Chi chiede la parola? Nessuno. Passiamo alla votazione: approvato 5 voti contrari, 2 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Passiamo alla trattazione della legge provinciale n. 46/04.

Art. 1

Variazioni alle previsioni di entrata

1. Nello stato di previsione dell'entrata per l'anno finanziario 2004 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella A.
2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle entrate del bilancio 2004 aumenta di 294 milioni e 700 mila euro.

Art. 1

Änderung an den Einnahmeveranschlagungen

1. Der Einnahmenvoranschlag für das Finanzjahr 2004 ist gemäß Anlage A geändert.
2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Einnahmen des Haushaltes 2004 um 294 Millionen und 700 Tausend Euro.

Do lettura dell'**emendamento n. 1**, presentato dall'assessore Frick:

"Art. 1 comma 1

Tabella A

Stato di previsione della entrata

N. UPB	Importo
210	+ 7.450.000,00
222	750.000,00"

"Art. 1 Absatz 1

Anlage A

Einnahmenvoranschlag

Nr. HGE	Betrag
210	+ 7.450.000,00
223	750.000,00"

Leggo adesso l'**emendamento n. 2**, presentato dall'assessore Frick: "Articolo 1, comma 2: L'importo di 294 milioni e 700 mila euro è sostituito con l'importo 302 milioni e 900 mila euro."

"Artikel 1 Absatz 2: Der Betrag von 294 Millionen und 700 Tausend Euro ist mit dem Betrag 302 Millionen und 900 Tausend Euro ersetzt."

Chi chiede la parola? Nessuno. Pongo in votazione l'**emendamento n. 1**: approvato con 4 voti contrari, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione l'**emendamento n. 2**: approvato con 1 voto contrario, 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Upb n. 330. La consiglia Mair rinuncia. Quindi passiamo adesso alla votazione dell'articolo 1 così emendato: approvato con 4 astensioni, 3 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 2

Variazioni alle previsioni di spesa

1. Nello stato di previsione della spesa per l'anno finanziario 2004 sono introdotte le variazioni di cui all'annessa tabella B.

2. Per effetto delle variazioni apportate, l'ammontare delle spese del bilancio 2004 aumenta di 294 milioni e 700 mila euro.

Art. 2

Änderung an den Ausgabeveranschlagungen

1. Der Ausgabenvoranschlag für das Finanzjahr 2004 ist gemäß Anlage B geändert.

2. Aufgrund der Änderungen erhöht sich der Betrag der Ausgaben des Haushaltes 2004 um 294 Millionen und 700 Tausend Euro.

L'emendamento n. 1, presentato dai consiglieri Pöder e Klotz, è ritirato.

Do lettura dell'**emendamento n. 2**, presentato dall'assessore Frick:

"Art. 2, comma 1

Tabella B

Stato di previsione della spesa

N. UPB	Importo in Euro
05100	+ 200.000,00
05105	- 200.000,00
05110	+ 56.838,00
05205	+ 120.000,00
Strutture per la formazione professionale in agricoltura	
06100	+ 443.260,00
06105	+ 155.740,00
06115	+ 151.000,00
06120	+ 300.000,00
08200	- 400.000,00
08210	+ 400.000,00
Contributi pluriennali per l'edilizia agevolata (per nuovi impegni)	
09100	- 400.000,00
09105	+ 315.000,00
10105	-1.000.000,00
10120	+1.000.000,00
10145	- 315.000,00
Servizi di assistenza sanitaria non gestiti da Strutture pubbliche	
13210	+ 200.000,00
14200	+ 300.000,00
15100	- 300.000,00
16100	- 450.000,00
16205	+ 450.000,00
18100	+ 300.000,00

21215	+7.150.000,00
21220	+ 800.000,00
23205	- 800.000,00
Infrastrutture per l'utilizzo di fonti energetiche	
26100	- 295.596,00
Finanziamento attività degli enti locali e loro consorzi	
26200	+ 295.596,00
27110	+ 400.000,00
28100	+ 25.142,00
28110	- 701.980,00"

"Art. 2 Absatz 1

Anlage B

Ausgabenvoranschlag

Nr. HGE	Betrag in Euro
05100	+ 200.000,00
05105	- 200.000,00
05110	+ 56.838,00
05205	+ 120.000,00
Strukturen für die Berufsbildung in der Landwirtschaft	
06100	+ 443.260,00
06105	+ 155.740,00
06115	+ 151.000,00
06120	+ 300.000,00
08200	- 400.000,00
08210	+ 400.000,00

Mehrjährige Beiträge für den geförderten Wohnbau (für neue Zweckbindungen)

09100	- 400.000,00
09105	+ 315.000,00
10105	-1.000.000,00
10120	+1.000.000,00
10145	- 315.000,00

Nicht von öffentlichen Strukturen verwaltete Dienste für die Gesundheitsvorsorge

13210	+ 200.000,00
14200	+ 300.000,00
15100	- 300.000,00
16100	- 450.000,00
16205	+ 450.000,00
18100	+ 300.000,00
21215	+7.150.000,00

21220	+ 800.000,00
23205	- 800.000,00
Infrastrukturen für die Nutzung von Energiequellen	
26100	- 295.596,00
Finanzierung der Tätigkeit der örtlichen Körperschaften und deren Konsortien	
26200	+ 295.596,00
27110	+ 400.000,00
28100	+ 25.142,00
28110	- 701.980,00"

Do lettura dell'**emendamento n. 3**, presentato dall'assessore Frick: "Articolo 2, comma 2: L'importo di 294 milioni e 700 mila euro è sostituito con l'importo 302 milioni e 900 mila euro."

"Artikel 2 Absatz 2: Der Betrag von 294 Millionen und 700 Tausend Euro ist mit dem Betrag 302 Millionen und 900 Tausend Euro ersetzt."

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione dell'**emendamento n. 2**: approvato con 4 voti contrari, 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione l'**emendamento n. 3**: approvato con 3 voti contrari, 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Sia il consigliere Leitner che il consigliere Heiss rinunciano alla trattazione delle upb. n. 09120, n. 27115, n. 27200 e n. 28110.

Chi chiede la parola sull'articolo 2 così emendato: approvato con 7 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 3

Fondi globali

1. È approvata l'allegata tabella C, sostitutiva dell'allegato n. 3 del bilancio di previsione dell'esercizio finanziario 2004, contenente l'elenco dei provvedimenti legislativi che si prevedono di finanziare con il fondo globale per oneri di spesa corrente derivanti da provvedimenti legislativi (Unità previsionale di base - UPB 27115).

Art.3

Sammelfonds

1. Es wird die Anlage C genehmigt, welche die Anlage 3 zum Haushaltsvoranschlag des Finanzjahres 2004 ersetzt und das Verzeichnis der Gesetzesmaßnahmen beinhaltet, welche mit dem Sammelfonds der laufenden Ausgaben für neue Gesetzesmaßnahmen gedeckt werden (Haushaltsgrundeinheit - HGE 27115).

Chi desidera intervenire? Nessuno. Pongo in votazione l'articolo 3: approvato con 4 voti contrari, 4 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 4

*Variazioni di bilancio compensative:
integrazione dell'allegato 5*

1. Alle unità previsionali di base e capitoli della spesa per il personale del bilancio di previsione e del relativo piano di gestione 2004, per i quali possono essere disposte variazioni compensative tra gli stanziamenti ai sensi dell'articolo 23, comma 1, della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1, sono aggiunti i seguenti: "UPB 28105 (capitoli 28105.00 e 28105.05)".

Art. 4

*Ausgleichende Haushaltsänderungen:
Ergänzung der Anlage 5*

1. Den Haushaltsgrundeinheiten und Kapiteln der Personalausgaben des Haushaltsvoranschlags und des diesbezüglichen Gebarungspplanes 2004, für welche ausgleichende Änderungen der Bereitstellungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, vorgenommen werden können, werden folgende hinzugefügt: "HGE 28105 (Kapitel 28105.00 und 28105.05)".

Chi desidera intervenire? Nessuno. Passiamo alla votazione dell'articolo 4: approvato con 6 voti contrari, 3 astensioni e i rimanenti voti favorevoli.

Art. 5

Variazioni al bilancio pluriennale 2004-2006

1. Le variazioni al bilancio di previsione per l'anno finanziario 2004, di cui agli articoli 1 e 2, si intendono apportate anche alle previsioni del bilancio pluriennale 2004-2006.
2. Nel bilancio pluriennale 2004-2006 sono introdotte, relativamente alle previsioni per il biennio 2005-2006, le variazioni indicate nell'allegata tabella D.

Art. 5

Änderungen am mehrjährigen Haushalt 2004-2006

1. Die in den Artikeln 1 und 2 angeführten Änderungen am Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2004 gelten auch für die Veranschlagungen des mehrjährigen Haushaltes 2004-2006.
2. Der mehrjährige Haushalt 2004-2006 ist, was die Veranschlagungen für den Zweijahreszeitraum 2005-2006 betrifft, gemäß Anlage D geändert.

E' stato presentato un emendamento dall'assessore Frick, che dice: "Articolo 5, comma 2: L'allegata tabella D è sostituita dalla seguente:

Tabella D

(art. 5, comma 2, della legge)

Variazioni al bilancio pluriennale 2004-2006

Stato di previsione delle entrate

Anni 2005-2006

A) in aumento

Titolo 1 - Categoria 2 "Tributi devoluti dallo Stato" + 202.000.000,00

+ 202.000.000,00

Stato di previsione delle spese Anni 2005-2006

A) in aumento

Funzione/Obiettivo 02 - "servizi amministrativi generali" - lettera a.1 + 8.000.000,00

Funzione/Obiettivo 07 - "Sport e tempo libero" - lettera a.2 (di cui in annualità) + 1.180.000,00
(1.180.000,00)

lettera b.2 - 800.000,00

Funzione/Obiettivo 08 - "Edilizia abitativa agevolata" - lettera a.2 (di cui in annualità) + 800.000,00
(800.000,00)

Lettera b.2 - 800.000,00

Funzione/Obiettivo 09 - "Famiglia e politiche sociali" - lettera b.1 + 36.000.000,00

Funzione/Obiettivo 12 - "Trasporti e comunicazioni" - lettera a.2 (di cui in annualità) + 4.000.000,00
(4.000.000,00)

Funzione/Obiettivo 20 - "Viabilità" lettera a.2 + 4.500.000,00

Funzione/Obiettivo 27 - "Servizi finanziari e riserve" - lettera b.1 lettera b.2 + 88.320.000,00
+ 60.000.000,00

+ 202.000.000,00"

"Artikel 5 Absatz 2: Die beiliegende Anlage D ist durch folgende ersetzt:

Anlage D

(Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes)

Änderungen am mehrjährigen Haushalt 2004-2006

Voranschlag der Einnahmen Jahre 2005-2006

A) In Erhöhung

Titel 1 - Kategorie 2 "Vom Staat abgetretene Abgaben" + 202.000.000,00

+ 202.000.000,00

Voranschlag der Ausgaben Jahre 2005-2006

A) In Erhöhung

Funktion/Ziel 02 - "Allgemeine Verwaltungsdienste" - Buchstabe a.1 + 8.000.000,00

Funktion/Ziel 07 - "Sport und Freizeit" - Buchstabe a.2 (davon in Jahresraten) + 1.180.000,00
(1.180.000,00)

Buchstabe b.2	- 800.000,00
Funktion/Ziel 08 - "Geförderter Wohnbau"- Buchstabe a.2 (davon in Jahresraten)	+ 800.000,00 (800.000,00)
Buchstabe b.2	- 800.000,00
Funktion/Ziel 09 - "Familie und Sozialwesen" - Buchstabe b.1	+ 36.000.000,00
Funktion/Ziel 12 - "Transport- und Kommunikationswesen" - Buchstabe a.2 (davon in Jahresraten)	+ 4.000.000,00 (4.000.000,00)
Funktion/Ziel 20 - "Straßenbau" Buchstabe a.2	+ 4.500.000,00
Funktion/Ziel 27 - "Finanzielle Dienste und Reserven" - Buch- stabe b.1	+ 88.320.000,00
Buchstabe b.2	+ 60.000.000,00
	<u>+ 202.000.000,00"</u>

Chi chiede la parola? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 7 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Passiamo adesso alla votazione dell'articolo 5 così emendato: approvato con 7 voti contrari, 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 6

Entrata in vigore

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione.

Art. 6

In-Kraft-Treten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Chi chiede la parola? Nessuno. Allora lo metto in votazione: approvato con 6 voti contrari e i rimanenti voti favorevoli.

Siamo in dichiarazione di voto. Ha chiesto di intervenire il consigliere Minniti, ne ha facoltà

MINNITI (AN): Alleanza Nazionale nella sua relazione di minoranza e anche nel dibattito generale ha usato toni critici, delle espressioni attraverso le quali si indicava un percorso che avremmo preferito fosse diverso per quanto riguarda questo disegno di legge. Certo non ci hanno soddisfatto le procedure che erano state imposte, né alcuni interventi in particolari settori. Ma crediamo che nello stile e nella responsabilità che ha sempre contraddistinto Alleanza Nazionale, la politica non sia solo questo, ma anche qualcos'altro, sia fare delle analisi serie, non preconcepite, sia considerare quello che si va ad analizzare in maniera serena e corretta. Su questa base ci siamo trovati di fronte ad un bilancio tecnico, non politico, di assestamento. E' una qua-

dratura dei conti che viene fatta sugli impegni di spesa decisi dalla Giunta. Ma in politica bisogna anche dare credito a certi rapporti che nascono. Questa è la mia terza legislatura. Non ricordo di aver mai terminato un dibattito sul bilancio a quest'ora. Ciò significa che il confronto di cui siamo stati tutti protagonisti, è stato serio e sereno ma soprattutto responsabile da parte di tutti. Non posso negare che ci ha fatto molto piacere questo clima di collaborazione che si è verificato in occasione di questo bilancio, questo impegno che attraverso i capigruppo quest'aula si è data nei confronti anche dei prossimi bilanci, questo desiderio da parte della Giunta di analizzare anche le proposte della minoranza in maniera seria e serena fino ad arrivare all'approvazione di importanti ordini del giorno. Alleanza Nazionale è certamente soddisfatta dell'ordine del giorno approvato che riequilibra alcune possibilità per i docenti non di ruolo. E' un risultato a cui miravamo prima che iniziasse questo dibattito sul bilancio, è un risultato che Alleanza Nazionale ha raggiunto anche grazie a questo clima di confronto, di collaborazione seria e costruttiva. Speriamo comunque qualcosa in più nel futuro. Però i segnali in politica sono importanti e quindi anche Alleanza Nazionale intende dare il proprio segnale dando un giudizio di astensione.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Voterò contro questo bilancio, perché è in linea con tutti i bilanci che ho avuto modo di esaminare negli ultimi anni, è un bilancio sbilanciato verso le lobby, le categorie imprenditoriali più forti di questa provincia. E' un bilancio improntato verso un discorso che non va ancora verso quel sociale che noi auspichiamo, quindi una considerazione del tutto politica ma anche tecnica, perché è un bilancio, e questo l'ho appreso con molta circospezione da una relazione di minoranza nella quale si è detto che il disavanzo che andava alle associazioni italiane era il 5,88% del totale, e alle associazioni delle altre due madrelingue andava il restante 94%. Se questo lo possiamo considerare un bilancio positivo per il nostro gruppo...!

Per quanto riguarda la restituzione del debito miliardario che alle case Ipes era stato tolto in fase di bilancio un certo importo, si era detto che sarebbe stato restituito con questo bilancio. Di quell'importo è stato attribuito circa la metà di quanto era previsto, quindi anche in quest'ottica dal punto di vista sociale non siamo d'accordo.

Non siamo nemmeno d'accordo perché sul bilancio di previsione di questi importi c'è una Giunta molto preoccupata per il colore delle reti antigrandine come se fosse un problema di stato, c'è una Giunta che pensa ai bolli di circolazione e alle marmitte FAP, e l'ultimo problema di stato potrebbero essere i quattro nidi delle rondini che hanno bloccato un cantiere a Merano in una casa popolare e che danno l'esatta sensazione di quanta serietà ci sia, anche negli interventi al di fuori di quest'aula su azioni e lavori che vanno eseguiti.

Ci sono degli intendimenti poco sociali, molto sbilanciati verso il gruppo linguistico tedesco anche per quanto i fondi associazionisti. Ci sono delle condizioni con cui non possiamo assolutamente essere d'accordo.

Va riconosciuto che in un'ottica di trattazione fra maggioranza e minoranza un sacco di passaggi che prevedevano il cambiamento di leggi in vigore sono stati eliminati, ma è un passaggio che non dimostra collaborazione verso le minoranze, è solo per poter arrivare a chiudere il bilancio in fretta, perché la maggioranza ha più bisogno di andare in ferie delle minoranze, maggioranza che non è stata in grado di garantire nemmeno il numero legale in aula – questo va sottolineato, anche se domani nessun giornale lo riporterà – l'unico giustificato era il presidente della Giunta, che sicuramente aveva problemi molto più gravi ed importanti di noi miseri mortali. Abbiamo visto assessori come la signora Gnecchi completamente latitanti. L'assessore Cigolla è sempre stato qua a darci delle risposte quando le abbiamo chieste. La signora Gnecchi non so di cosa si stia interessando, evidentemente si dà tutto per scontato! La maggioranza non riesce nemmeno a garantire il numero legale e, come ha detto già la collega Kury, se non ci fosse la responsabilità delle opposizioni, il bilancio non passerebbe, perché manca il numero legale in aula. Questo va sottolineato perché un'aula disobbediente è incapace perfino di esserci quando si tratta il più importante disegno di legge di tutto l'anno. Quindi non c'è serietà, la Giunta è latitante, le problematiche sul tappeto sono state risolte a favore del gruppo linguistico tedesco in maniera spudorata, lo dice il consigliere Minniti e poi si ritiene soddisfatto, non so come faccia, ma il problema è suo, dall'altra parte l'assistenzialismo è di nuovo quello che fa breccia. Ho avuto conferma oggi che ad una delle famiglie rom a cui è bruciata la casa è stato già assegnato un appartamento Ipes, all'altra famiglia è stato dato un appartamento dal comune, gli altri sono alloggiati in un albergo a spese del contribuente. Ora il messaggio che arriva è questo: "Bruciatevi la baracca che l'Ipes vi dà una casa". Quando si prendono responsabilità di questo tipo bisogna stare molto attenti non solo alle ingiustizie che si creano nei confronti di famiglie di operai che aspettano la casa da decenni, ma anche al messaggio che si manda, che è deleterio. Assessore Cigolla, glielo dico io, se Lei non lo sa. Mi hanno detto che hanno 28 punti e hanno ricevuto la casa. Poi ho saputo che il papà è poliomenitico, i figli sono ammalati, ma la guerra nella ex Jugoslavia è finita da un pezzo, per cui possono anche ritornare in Macedonia, da dove sono venuti. Non la vedo diversamente, fino a quando ci sono 800 famiglie di cittadini italiani, tedeschi e ladini che aspettano una casa da decenni. Non ho nessuna intenzione di discutere di assistenzialismo, quando questo arriva a livelli così beceri.

Invece sono d'accordo sul discorso sociale, che nel bilancio di fine anno si era previsto desse in fase di assestamento diversi miliardi in più di quelli che sono stati dati per la costruzione di case popolari. Mi chiedo, assessore, se è lecito che da questi banchi si faccia una battaglia per dare quattrini per la costruzione di case popolari nel momento in cui poi vengono date ai rom. A questo punto questa riflessione devo pur farla!

Non sono d'accordo con questo atteggiamento, con la linea politica della Giunta, con segnali che vanno verso l'assistenziale abbandonando il sociale, non sono d'accordo sullo sbilanciamento di quattrini spesi in favore del gruppo tedesco e ladino

a danno di quello italiano, anche se Lei mi ha fatto vedere che non è vero, ma io non Le credo. Quindi non farei il mio lavoro fino in fondo se non dicessi no a questo bilancio, pur nella consapevolezza che un passo avanti per cercare una collaborazione con le opposizioni è stato fatto. Ma non ho ancora capito se è stato fatto nell'interesse della maggioranza o nostro! Io sono contento comunque che con l'inizio dell'anno scolastico prossimo - è passato un mio ordine del giorno - dalle scuole elementari fino all'università finalmente ritorna il crocefisso nelle aule.

PRESIDENTE: La parola alla collega Kury, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dankeschön, Herr Präsident! Einerseits möchte ich unsere Genugtuung darüber kundtun, dass man sich endlich durchgerungen hat, eine Arbeitsweise an den Tag zu legen, die einigermaßen auf Dialog und nicht auf Konfrontation beruht, auch wenn mit vielen Mühen und Hürden. Dies ist positiv zu vermerken. Wir hoffen, dass die vielen Polemiken, die rund um die "blinden Passagiere" auch in der Öffentlichkeit entstanden sind und ganz sicherlich dem Ansehen des Landtags schaden, in Zukunft von vorne herein vermieden werden. Wir sollten uns nicht tagelang mit unausgereiften Reformen von Seiten der Landesregierung herumschlagen müssen, weil die Landesregierung nicht weiß, was sie will, wenn sie ständig Vorschläge unterbreitet, sie in der Kommission abändert und während der Diskussion im Landtag wieder neue Änderungsanträge einbringt, um am Ende dann einzusehen, dass es eigentlich doch besser wäre, all das zurückzuziehen und neu zu überarbeiten. Diese Arbeitsweise ist nicht sehr produktiv. Es wäre angenehm, wenn man in Zukunft im Südtiroler Landtag organisch über Themen reden könnte. Man sollte dabei das Gefühl haben, dass die Landesregierung weiß, worauf sie hinauswill. Es ist schon vielsagend, wenn die zuständigen Landesräte am Ende gar nicht wissen, ob Artikel, die sie vielleicht noch brauchen, abgeschafft wurden. Der Landtag muss am dritten Tag der Diskussion die Sitzung unterbrechen, damit zwei Landesräte, die drei Tage lang nicht gesichtet wurden, überlegen können, ob sie vielleicht doch noch den einen oder anderen Artikel brauchen und in allgemeiner Unwissenheit dann ihren eigenen Antrag ablehnen müssen. Dies sagt eigentlich alles aus. Die Herren und Damen der Landesregierung machen damit keine gute Figur. Gott sei Dank erfährt es niemand, weil sonst die gesamte Demokratie bzw. die Einrichtung Landtag in Verruf kommen würde. Denken wir nur an die desolate Situation, als wir heute Nachmittag über den Nachtragshaushalt gesprochen haben und dabei die Regierungsbank weniger als zur Hälfte gefüllt war, das heißt mit soviel Mitgliedern der Landesregierung, dass sie an einer Hand abzuzählen waren. Wenn die Öffentlichkeit erfährt, mit welcher Teilnahmslosigkeit und mit welcher Interesseslosigkeit die Mehrheitspartei in diesem Land mit den Steuergeldern umgeht, dann denke ich, dass wir alle Schaden daran nehmen, weil damit die Demokratie noch einmal an Qualität und Glaubwürdigkeit verliert. Ich hoffe, dass sich dieses Trauerspiel in Zukunft nicht wiederholen wird.

Andererseits sehe ich ja, dass die zwei Assessoren wieder einmal sehr eifrig am Zuhören sind, was mich natürlich mit Zuversicht erfüllt, dass all das in Zukunft gleich weitergehen wird.

Wir stimmen aber auch inhaltlich gegen den Nachtragshaushalt, einerseits deswegen, weil einige unserer Fragen tatsächlich nicht beantwortet wurden. Es ist zwar so, dass ein sozialer Schwerpunkt in diesem Nachtragshaushalt zu erkennen ist, allerdings gilt es, das auch zu überprüfen. Ich kann zwar nachvollziehen, dass es einen sozialen Anlass hat, wenn man zum x-ten Mal die Betriebsverluste für Sanitätsbetriebe mit dem Nachtragshaushalt festlegen muss, kann die hier zu Tage gelegte Arbeitsweise allerdings nicht nachvollziehen. Statt immer wieder rückwirkend Betriebsverluste abzudecken, wäre es höchst an der Zeit, die Sanitätsdirektoren endlich in Kenntnis davon zu setzen, mit welchem Budget sie auskommen müssen. Man sollte ihnen klare Auflagen geben und sie daran messen, ob sie damit umgehen können, anstatt sie zuerst gering oder an der schmalen Leine zu halten und hinterher die Löcher zu stopfen.

Weiters konnten wir keine Auskunft darüber bekommen, zu welchem Zweck der hohe Betrag für den Straßenbau vorgesehen ist. Wir haben die Frage mehrmals gestellt, bekamen allerdings keine Antwort.

Ein Letztes noch, was uns sehr stört, ist der Beitritt zu einem Investmentfonds mit Risikokapital. Niemand konnte uns nach insistendem Nachfragen auch nur ansatzweise ein öffentliches Interesse darlegen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es Aufgabe der Politik ist, sich am Börsenspiel des Risikokapitals zu beteiligen. Insofern stimmen wir überzeugt gegen diesen Nachtragshaushalt, einerseits wegen der Schwerpunktsetzung und der nicht transparenten Art, wie einige Dinge hier über die Bühne gebracht wurden. Andererseits sind wir entrüstet darüber, wie die Mehrheitspartei im Südtiroler Landtag mit Steuergeldern umgeht, teilnahmslos und jeder nur darauf bedacht, ob wohl der seine Klientel betreffende Artikel mit einer kleinen Verbesserung durchschlüpfen kann. Ich kritisiere diese absolute Interesselosigkeit an einer allgemeinen Entwicklung dieses Landes!

KLOTZ (UFS): Sowohl Kollege Andreas Pöder als auch ich haben in der Generaldebatte zu diesem Nachtragshaushalt unsere Bedenken geäußert. Wir haben auf Leichtfertigkeit, insgesamt auf politische Fahrlässigkeit, gerade was die Autonomiepolitik anbelangt, verwiesen. Ich hätte heute Abend eigentlich das ganz große Bedürfnis zu wissen, wie die Verhandlungen von Landeshauptmann Durnwalder in Rom im Zusammenhang mit der Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung ausgegangen sind. Vielleicht können wir es morgen der Zeitung entnehmen. Diesbezüglich sind wir wirklich auf einem sehr gefährlichen Weg. Hier kommen die Versäumnisse der letzten Jahrzehnte heraus und diese werden all jene noch Lügen strafen, die von diesem Super-Vorzeigemodell gesprochen haben. Insofern macht mir die autonomiepolitische Entwicklung, welche eine Gefährdung vieler Säulen der Autonomie darstellt, mehr Kopfzerbrechen als dieser Nachtragshaushalt.

Was die Inhalte dieses Nachtragshaushaltes anbelangt, womit wir sozusagen zu einem Rekordhaushalt gekommen sind, so ist dieser von tagespolitischen, kurzfristigen Entscheidungen geprägt. Es fehlt uns das langfristige Konzept. Wir haben davon gesprochen, dass Artikel auf bestimmte Bedürfnisse, die wahrscheinlich nur eine kleine Gruppe von Personen treffen, zugeschnitten sind. Dies ist haushalts-, wirtschafts- und sicher auch sozialpolitisch kein guter Weg. Wir werden somit gegen diesen Nachtragshaushalt stimmen, und zwar aus all jenen Gründen, die Kollege Pöder vor allem in der Generaldebatte inhaltlich dargelegt hat.

Was die Modalitäten anbelangt, Herr Landesrat, werden Sie besonders beim nächsten Haushaltsvoranschlag bzw. beim nächsten Nachtragshaushalt gefordert sein. Sie sollten Ihre Kollegen davon überzeugen, dass wir funktionierende Gesetzgebungskommissionen haben. Wir haben die Gesetzgebungskommissionen nicht zuletzt auch deshalb reduziert, weil wir der Meinung waren, dass damit die Arbeiten flotter erledigt werden können. Ich muss ehrlich sagen, dass die Gesetzgebungskommissionen bereits seit 6 Monaten bereit sind zu arbeiten. Deshalb ist es nicht einzusehen, warum die Landesregierung bereits zu Beginn der Legislatur meint, dass sie kleinere Gesetzesmaßnahmen an den Gesetzgebungskommissionen vorbeischmuggeln und ins Haushaltsgesetz packen muss. Insofern, Herr Landesrat Frick, wird dies sicherlich keine Aufgabe sein! Die anderen müssen natürlich einsehen, dass, wenn wir Gesetzgebungskommissionen haben und man die Mitarbeit des Landtages an der Gesetzeswerdung ernst nimmt, dies nicht mehr geschehen darf. Das sollte euch wirklich ein Anliegen sein. Uns ist das von je her ein Anliegen. Vielleicht kommt man auf diese Weise zu einer besseren Zusammenarbeit, zu einer effizienteren Gesetzgebung, zu besser formulierten Gesetzen. Ich bin davon überzeugt: Je mehr haushaltsfremde Artikel eingeschmuggelt werden, desto eher verliert auch ihr irgendwann den Überblick. Darauf entsteht die Kettenreaktion, dass dieses nicht vollständig und jenes nicht ausgereift war. So dreht sich dann diese Spirale. Aber, wie gesagt, inhaltlich ein klares Nein!

LEITNER (Die Freiheitlichen): Herr Präsident! Diesem erneuten Rekordhaushalt steht ein Rekord an Armen und Bedürftigen in diesem Lande gegenüber, die genau darauf achten werden, wie wir mit diesen Haushaltsgeldern umgehen. Sie werden nicht den Eindruck haben, dass man in diesem Fall zu ihren Gunsten verteilt hat. Auch diesmal sind wieder andere Kategorien zum Zuge gekommen. Wenn ich in der letzten Zeit gerade aus den Reihen der Mehrheit immer wieder von Familienförderung höre, dann bin ich gespannt, was im Herbst herauskommt. Seit Jahren werden jene Menschen, die davon betroffen sind, immer wieder auf das neue Familienpaket getröstet. Meine Kollegin Ulli Mair hat Recht, wenn sie in ihrer Stellungnahme gesagt hat, dass dieser Haushalt familien-, jugend- und seniorenfeindlich ist. Genau jene Gruppen, die am meisten Unterstützung bräuchten, bekommen schlussendlich am wenigsten. Ich verweise wiederum auf diese jüngste Studie des Arbeitsförderungsinstitutes über das Lohnniveau in diesem Lande. Wir haben eine Tagesordnung genehmigt,

laut welcher man versuchen soll, es besser zu durchleuchten und Lösungsvorschläge in Zusammenarbeit mit den Sozialverbänden und Sozialpartnern, aber auch mit den Wirtschaftsverbänden zu erarbeiten. Ich wiederhole: Wir wollen keinen Klassenkampf! Wir wollen nicht die Ärmern und Bedürftigeren gegen die anderen, vor allem nicht gegen die Arbeitnehmer, ausspielen. Wenn wir keine gesunde Wirtschaft haben, haben wir auch keine gesunden Arbeitskräfte. Realität ist allerdings, dass mehr als die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung in Südtirol weniger als 1.200 Euro verdient. Mehr als 26 Prozent nehmen weniger als 1.000 Euro ein und 11 Prozent verdienen sogar weniger als 800 Euro. 800 Euro bezahlt man heutzutage in Bozen für eine Mietwohnung. Damit ist die Relation sehr schnell hergestellt. Eine Vision im Nachtragshaushalt haben wir uns nicht erwartet, aber es gibt nicht einmal ansatzweise eine Änderung in der Haushaltspolitik des Landes, welche einfach so fortgeschrieben wird. Ich habe immer stärker den Eindruck, dass man hier vor allem mit der Macht verheiratet ist. Es heißt ja so schön: Mit der Macht kann man nicht flirten, die Macht muss man heiraten! Das kommt bei dieser Landesregierung ganz klar zum Ausdruck. Wir hatten uns erwartet, dass das Ticket auf Spitalsaufenthalte endlich abgeschafft würde, dass man diesbezüglich ein Einsehen haben würde. Es gibt kein Entgegenkommen, auch nicht in der Steuerpolitik. Wir hätten beispielsweise die Möglichkeit, die Autosteuer um 10 Prozent zu reduzieren. Auch dazu ist man nicht bereit. Man macht Scheinlösungen, indem man Befreiungen ankündigt, die in der Praxis nicht durchführbar sind. Wir haben aufgrund einer Landtagsanfrage erfahren, dass gerade einmal 157 Autobesitzer um Steuerbefreiung angesucht haben, weil sie einen Partikelfilter in ihr Auto eingebaut haben bzw. ein Auto, ausgestattet mit Partikelfilter, gekauft haben. Wir haben eine Steuerbefreiung für methangasbetriebene Autos eingeführt. Es gibt in ganz Südtirol eine einzige Tankstelle für Methangas und ungefähr 300 Personen, die in den Genuss dieser Steuererleichterung kommen. Das ist reine Augenauswischerei! Da wäre es doch zehnmal gescheiter, eine 10-prozentige Verminderung der Kfz-Steuer für alle einzuführen. Das Auto ist zur Melkkuh der Nation geworden! Ich rede hier nicht einseitig dem Auto das Wort. Wir haben nur zwei Möglichkeiten in der Steuergesetzgebung, einerseits die Autosteuer und andererseits die IRAP zu reduzieren. Ich möchte die Dimension noch einmal in Erinnerung rufen. Wir kassieren pro Jahr 45 Millionen Euro an Autosteuer. 10 Prozent davon wären 4,5 Millionen Euro. Das ist dreimal soviel, wie wir der Air-Alps in den Rachen geworfen haben! Unlängst geschehen in der Region, damit dieser lahme Vogel vielleicht einmal für kurze Zeit wieder über den Boden hinauskommt. Dies, damit man die Relation ein bisschen sieht!

Das ist keine Haushaltspolitik, wie wir sie uns vorstellen. Deshalb stimmen wir insgesamt auch gegen den Nachtragshaushalt!

BIANCOFIORE (Forza Italia): Nell'annunciare il voto contrario del mio gruppo al bilancio di assestamento, vorrei sottolineare gli aspetti che mi hanno più colpito in negativo. Innanzitutto la mancanza di una visione di insieme, la mancanza di volontà di fare delle leggi organiche su alcuni articoli. In questo apprezzo però la logica del confronto che è stata portata avanti. Mi sembra di aver capito dai colleghi che mi hanno preceduto, che sono presenti da più legislature rispetto la sottoscritta, che sia stata comunque la prima volta in cui la maggioranza è venuta in qualche maniera incontro alla minoranza facendo rispettare una legge del Consiglio provinciale che prevedeva che non ci fosse l'inserimento di articoli che passassero in qualche maniera all'interno della finanziaria, che non riguardassero la materia contabile. Questo è un segnale sicuramente da apprezzare, ma è altrettanto diseducativo l'approssimazione che non va incontro alla fama della Giunta provinciale della provincia autonoma di Bolzano, perché sembra quasi che non vi sia una visione d'insieme strategica per la popolazione altoatesina, italiana, tedesca o ladina che sia, ma più che altro una tattica quotidiana per soddisfare l'interesse peculiare di alcune categorie, associazioni o lobby di interesse.

Questo non può essere apprezzato, oltre al fatto che comunque alcuni capitoli di bilancio funzionano da deterrente nei confronti del gruppo linguistico italiano. Penso all'integrazione che è stata fatta a favore della formazione delle strutture scolastiche di lingua italiana, che è pari solo al 18% a fronte dell'82% di quella in lingua tedesca. Queste sono situazioni da superare e che abbisognano di un confronto molto più serrato e non di sicuro di giornate di Consiglio "balneare". Una volta si parlava di "governi balneari" e oggi purtroppo siamo qui a parlare di una seduta di Consiglio molto, ma molto balneare!

BAUMGARTNER (SVP): Jede Gruppe in einem Landtag hat Verantwortung zu tragen. Die einen tragen die Regierungsverantwortung, die anderen die Verantwortung, das zu kontrollieren, was die anderen machen. Dies liegt nun mal in der Natur der Sache. So ist es auch bei uns in Südtirol. Tatsache ist allerdings, dass wir mit dem Nachtragshaushalt von 300.000 Euro auf einen Haushalt kommen, der über 5 Millionen Euro mehr ausmacht. Es handelt sich dabei um Gelder, die in unserem Land erwirtschaftet wurden. Diese Gelder kann das Land auch wieder verteilen, um somit den Wohlstand in unserem Lande zu gewährleisten. Tatsache ist, dass wir auf diese Art und Weise im Rahmen des Nachtragshaushaltes 50 Millionen Euro zusätzlich für den Wohnbau ausschütten und 60 Millionen Euro den Gemeinden geben können. Damit können die Gemeinden wachsen und haben Zukunft. Es ist auch ein Grund dafür, dass in unserem Lande eine Situation herrscht, die es außerhalb unseres Landes in dieser Art und Weise leider nicht gibt. Das ist das Ergebnis einer Politik, die die Südtiroler Volkspartei mit den Koalitionspartnern in unserem Lande führt. Es ist die Voraussetzung dafür, dass wir, generell gesehen und im Vergleich zu anderen Ländern, in einer solch guten Lage sind. Dieser Nachtragshaushalt trägt dazu bei, dass das

Land weiterhin wachsen kann und wir in Zukunft eine gute Politik in unserem Lande machen können. Deswegen ist die Südtiroler Volkspartei froh darüber, wiederum einen so ausgewogenen und guten Nachtragshaushalt präsentieren zu können.

PRESIDENTE: Pongo in votazione il disegno di legge n. 45/04. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: 33 schede consegnate, 22 voti favorevoli, 9 voti contrari e 2 astensioni. La legge provinciale n. 45/04 è approvata.

Passiamo adesso alla votazione del disegno di legge n. 46/04. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – geheime Abstimmung)

Do lettura dell'esito della votazione: 32 schede consegnate, 21 voti favorevoli, 9 voti contrari e 2 astensioni. La legge provinciale n. 46/04 è approvata.

La seduta è tolta.

ORE 22.32 UHR

SITZUNG 26. SEDUTA

15.7.2004

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (4, 17, 36, 42, 139)
BIANCOFIORE (36, 41, 57, 59, 139)
FRICK (10, 23, 42, 48, 52, 53, 65, 71, 76, 83, 88)
GNECCHI (34, 37, 90)
HEISS (40, 47, 48, 74, 86, 90, 121)
KLOTZ (22, 46, 47, 65, 136)
KURY (14, 36, 48, 51, 53, 63, 67, 70, 71, 111, 122, 123, 135)
LAIMER (17, 30, 121, 123)
LAMPRECHT (28)
LEITNER (3, 4, 5, 11, 20, 27, 75, 94, 121, 137)
MAIR (9, 10, 40, 48)
MINNITI (34, 36, 83, 93, 102, 111, 132)
MUSSNER (47)
PÖDER (7, 15, 25, 96)
SEPPI (17, 29, 38, 133)
SAURER (60)
THALER ZELGER (24)
THEINER (98)
URZÌ (64, 87)
WIDMANN (110, 112)